This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 097 718 787

718 787

HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

Germany

2439 43 c

Sala. Sala-Gau.

Lex Salica.

Von

J. v. Thudichum
ordentlichem Professor des deutschen Rechts an der Universität Tübingen.

Tübingen,
Kommissionsverlag der J. J. Heckenhauer'schen Buch- und Antiquariats-Handlung
1895.

Sala. Sala-Gau.

Lex Salica.

Von

F. v. Thudichum

ordentlichem Professor des deutschen Rechts an der Universität Tübingen.

Tübingen,

Kommissionsverlag der J. J. Heckenhauer'schen Buch- und Antiquariats-Handlung

1895.

Rec. March 11, 1899

Druck von W. Armbruster und O. Riecker, Tübingen.

Vorwort.

Sprachforscher und Rechtshistoriker in großer Zahl haben in älterer und neuerer Zeit nach Erklärungen gesucht, warum einer der Fränkischen Stämme den Namen „Franci Salici“ führte, aus welchem Grunde König Konrad II. (1024—1039) als der „Salike“ bezeichnet wurde, und der Grundsatz des Ausschlusses der Weiber von der Regierung seit dem 14ten Jahrhundert „Salisches Gesetz“ geheißen hat. Desgleichen knüpfen sich zahlreiche Streitfragen an die Benennungen sala, was gewöhnlich als gleichbedeutend mit Übergabe von Grundstücken, traditio, erklärt wird, terra Salica, Salland, Salmann und dergleichen mehr. Man konnte gespannt sein, was Grimms deutsches Wörterbuch über alle diese Punkte bringen werde, da doch offenbar in allen diesen Fragen dem Sprachkundigen das erste Wort zu gebühren scheint; die Bearbeiter des betreffenden Heftes von Band 8, welches im Jahr 1893 erschienen ist, haben es indessen vorgezogen, das Wort Sala mit drei Zeilen abzuthun; d. h. einer Antwort aus dem Wege zu gehn und bei den Worten Salbrief, Salbuch, Salgericht, Salgut, Salhof, Salmann die gewöhnlichen Erklärungen wiederzugeben. Sie waren meiner Ansicht nach damit vollkommen im Recht, da sie historische und juristische Räthsel hätten lösen müssen, deren Aufhellung den Historikern und Juristen überlassen bleiben darf, bis jetzt aber in keiner Weise erfolgt ist.

Das Folgende enthält einen neuen Versuch dazu, welcher, man mag die Ergebnisse davon billigen oder nicht, jedenfalls den Anspruch

erhebt, die Beweisstellen vollständiger gesammelt und genauer gewürdigt zu haben, als dieß früher geschehen ist.

Vor allem gilt es die Bedeutung derjenigen Ausdrücke festzustellen, welche der Sprache aller deutschen Stämme gemeinschaftlich angehören, und dann erst Namen zu untersuchen, welche bloß landschaftlich sein könnten und bisher so gedeutet worden sind.

Der Aufmerksamkeit des Lesers glaube ich hier noch besonders die Ausführungen über den Saalgau der Hermunduren und den Saalwald der Semnonen empfehlen zu dürfen; sie lehren recht eindringlich, wie viele Aufklärungen über deutsches Alterthum noch aus Zuständen und Nachrichten neuester Jahrhunderte zu schöpfen sind.

Tübingen, 15. Juni 1895.

F. Thudichum.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Vorbemerkung	III—IV
I. Die Sala (= Herrschaft) und die damit zusammenhängenden Benennungen.	
1. Sala	1—4
2. Sale Gewere, Salnutzen	4
3. Ursale	4—6
4. Dursal	6
5. Salen, selen	6—8
6. Die Sala, Salunga, = Herrung, Übergabe der Herrschaft	8—16
7. Salmann und Salbürge	16—21
8. Salwärter	21—22
9. Salbrief	22
10. Salerbe	23
11. Selknecht, Seldienst	23
12. Lex Salica, Salrecht, = Recht des Herrn über Unfreie und Recht des Lehnsherrn	23—26
13. Salbuch	26—27
14. Selhaus	27—29
15. Salig, Seligkeit; Trübsal u. s. w.: Seele (anima); Seelamt, Seelgeräth	29—32
II. Der Saal (auch die Sala), d. i. Herrn-Hof, Herrn-Halle, und die damit zusammenhängenden Benennungen.	
1. Der Saal	32—33
2. Salburg, Seligenstadt	33—34
3. Salgericht	34
4. Salwart	34
III. Salland, Salgut, terra salica, Selhof, Salige Zehnten, Seldare.	
1. Salland	34—42
2. Selhof, curtis salaricia oder dominica, Herrnhof	42—43
3. Salige Zehnten	43—45
4. Seldare, Seldener	45
IV. Sala-Fluß, Sala-Gau, Salberg, Saalwald.	
1. Sala-Fluß	45—46
2. Salagau, Salzgau, Salzburg bei Neustadt und Kissingen	46—51
3. Salzberg und Salberg auf dem Westerwald	51—52

	Seite
4. Salagau an der Yssel	52
5. Die Thüringische Saale und der Saalwald der alten Semnonen	53—57
V. Die Salischen Franken. Lex Salica	57—67
VI. Kaiser Konrad II., der Salike (1024—1039) und der thüringische Graf Ludwig der Salike († 1123)	68—72
VII. Nobilissimi Francorum, qui Salici dicuntur im 12ten Jahrhundert	72—74
VIII. Manumissio secundum legem Salicam	74—75
IX. Matrimonium ad legem Salicam im 13. Jahrhundert . .	75—78
X. Das französische sog. Salische Gesetz über Ausschließung der Weiber von der Thronfolge (seit dem 14ten Jahrhundert)	78—82

I. Die Sala (= Herrschaft) und der damit zusammenhängenden Benennungen.

1. Sala. [1])

Alle deutschen Stämme, nicht bloß die Franken-Saliken in Nordfrankreich und Belgien, sondern auch die Rhein- und Main-Franken, die Schwaben, Bayern, Westgothen, nicht minder die Sachsen und Angelsachsen, haben das Wort „die Sala", und bei allen bedeutet es dominium, proprietas, d. h. Herrschaft, Herrlichkeit, Eigenthum, Alod (d. h. Volleigen), und gilt allem Anschein nach vorzugsweise für Grundstücke und obrigkeitliche Gerechtsame.

Belege.

Urk. 1168 bei Lacomblet, Urk.-B. für die Geschichte des Niederrheins 1, 298. Nr. 428: Gozwin Luzo hat mit Zustimmung seiner Erben ein Gut zu Lützerath an das Kloster Neuwerk zu Eigenthum verkauft, übergibt dasselbe, und zu mehrerer Sicherheit nimmt der freie und edle Mann Theoderich von Milendunck Namens des Klosters die Schutzgewalt und Vogtei, welche gewöhnlich Sale heißt, in Empfang. (In hoc autem contractu tradente Gozwino Luzone et recipiente ecclesia sicut consuetudo et ratio huiusmodi contractus exigit Theodericus de Milendunck liber homo et nobilis tutelam et aduocatiam que, uulgo sale dicitur uice eçclesie ad maius munimentum suscepit.) Urk. v. 1179 bei Lacomblet 1, 330. Nr. 470 (dem Anschein nach aus einer mangelhaften Abschrift — worüber bei Lakomblet jede Auskunft fehlt): Ein gewisser Wilhelm von Nisweiler und seine Vorfahren, unfreie Dienstmannen des Herzogs von Limburg, hatten vier Höfe (mansus) zu Harleis von einem freien und edlen Mann, Hermann von Sleida gekauft; da sie aber als Unfreie die Nutzung dieses Besitzthums, welche zu deutsch Sala heißt, nicht zu erwerben vermochten, hatte ihr Herr dieselbe zu ihren Gunsten übernommen (Usucapium possessionis huius, quod theotonica exprimitur lingua sala, ipsi quidem, quia liberi non erant uerum ministeriales ducis Henrici de Limburch, usucapere a prefato libero et nobili uiro nequibant, immo dominus eorum in usus ipsorum susceperat.) Nunmehr kaufte im J. 1179 der Abt von Burtscheid von den Söhnen der unfreien Inhaber alles Recht, was sie an den Mansen hatten, sowie auch alles Recht, was

1) Thudichum, F., Geschichte d. deutschen Privatrechts. 1894. S. 237. 242.

ihr Rechtsvorgänger Hermann von Sleida gehabt hatte, und fand den Herzog durch Zahlung von 4 Mark wegen des ihm selbst zustehenden Rechts (nämlich des Obereigenthums, der Sala) ab, zahlte auch dem früheren Eigenthümer Hermann eine halbe Mark dafür, daß derselbe auf sein früheres Recht noch einmal ausdrücklich Verzicht leistete, und ließ nun die Güter mit dem Recht der Nutzung (cum jure usucapii) auf genannte Salmänner als seine Stellvertreter übertragen. Urk. v. 1179 bei Lacomblet 1, 385 Nr. 554: Der Erzbischof Philipp von Cöln kaufte vom Landgrafen Ludwig und seiner Tochter Jutta alle ihre Allodien in einem gewissen Gebiet, nämlich die Schlösser Beilstein, Wied und Windeck mit ihren Zubehörungen. Nachdem Jutta und ihr Gemahl Tirrich von Landsberg von Erzbischof Adolf völlig ausbezahlt waren, „Colonie in curia episcopali — — — in manum nostram (sc. Adolfi) omnium predictorum proprietatem que uulgo sale dicitur sollempniter resignauerunt. — — Postmodum cum eodem comite et uxore sua ad predicta castra accedentes ea nobis et ecclesie Coloniensi saliuimus". Unter den „Zubehörungen" der Schlösser können nicht bloß Landgüter, sondern auch Gerichtsbezirke mit obrigkeitlichen Rechten gehört haben. Urk. v. 1179 bei Lacomblet, Urk.-B. 1, 389 Nr. 558: Comes Henricus de Seyne maioris ecclesie aduocatus suscepit illud quod uulgo dicitur sale, et susceptum resignauit in manus nostras, et hec omnia collata sunt in capellam, iuste et sollempniter. Urk. v. 1206 bei Schultes, Histor. Schriften 1, 76 und 77: Auf Klage des Klosters Langheim verspricht Konrad von Kalbenberg dem König Philipp in die Hand, daß er in dem Hof Burckersdorff und seinen Zugehörungen in Zukunft keine Bete oder Auflage (exactionem) fordern, noch das Kloster aus Anlaß der Herrschaft in demselben Hof, welche gewöhnlich Sale genannt wird, irgendwie belästigen werde (nec memoratos fratres occasione eius dominii in eodem curti, quod vulgariter sale dicitur, deinceps aliquatenus grauaret). Thue er es doch, so solle jene Herrschaft, welche Sale heißt, dem König anheimfallen (dominium illud, quod sale dicitur, omnimodis nobis vacaret) und ihm bezüglich des Hofs keinerlei Gerechtigkeit verbleiben. — In einer zweiten auf denselben Gegenstand bezüglichen Urkunde v. 1207 heißt es: illa dignitas que vulgariter sale dicitur in manu regia constat esse tenenda. — Da von Beten und Steuern die Rede ist, wird man dominium weniger mit „Eigenthum" als mit „Herrschaft", „Herrlichkeit" zu übersetzen, und entweder an Grafenrechte oder Rechte der kirchlichen Vogtei zu denken haben, wofür auch der Ausdruck der zweiten Urkunde „dignitas" spricht.

Urk. v. 1223 bei Lacomblet 2, Nr. 110 (deren Achtheit ich übrigens bezweifle): Heinrich von Gottes Gnaden (!) Herr von Keßnich und Argenteil bekennt, daß ihm $^2/_3$ eines Walds Bakenbuch bei Udelenberge als rechtes eignes Alod aller seiner Vorfahren durch Erbschaft zugefallen sei (legitimum et proprium allodium omnium predecessorum nostrorum iusta et legitima successionis linea nobis accessit), daß er seinen Ministerialen von Kukenbusch mit diesem Alod beliehen, dieser aber seinen Lehnsbesitz mit seiner, des Lehnsherrn, Zustimmung dem Kloster Heinsberg verkauft und sein Lehnrecht feierlich in seine, des Lehnsherrn, Hände zurückgegeben habe. Hiernach im Vollbesitz des Rechtes über jenes Alod frei zu verfügen, habe er dasselbe seines Seelenheils wegen dem Kloster Heinsberg zu ewigem Eigenthum übertragen und sein Recht, welches Sala genannt werde, durch Überreichung von

grünem Rasen und Zweig übertragen. (Sepefatum allodium nostrum in Bakenbuch — — dicto cenobio Heynsbergensi iure proprietatis perpetuo obtulimus possidendum, ius nostrum quod sala dicitur, secundum consuetudinem nobilium tam cespitis quam rami viridis exibitione conferendo.) Jura archiepiscopi Trevirensis in curia Monasteriensi, aus d. 13. Jahrh., bei Lacomblet Archiv f. d. Gesch. d. Niederrheins 1, 358: Item quicquid in Roscheit est, dom. archiepiscopus totum salico iure tenet. Mon. Boica 11, 381, vgl. Schmeller 3, 221: Cujus proprietatem vel jus quod dicitur vulgariter sal Conradus R. resignavit nostro monasterio. Westphalen, Mon. inedita 2, Nr. 279: den zel over dit vorbenömede gud uppe laten. — Urk. v. 1227 Mon. B. 28, b. S. 322: liberum tunc habuissent eandem sal conferendi, cui vellent, visum tamen quam pluribus est consultius, quod idem jus quod sale dicitur, in manus meas redderent. Stadtrecht v. Freiburg i. Br (von 1236) [1]) §. 34 (bei Schreiber, Urk.-B. 1, 12. 1828): „Siquis in extremis positus liberos suos alicui commiserit, et ille mercedis gratia (aus Gewinnsucht) malefecerit eis, si testibus convincitur, corpus erit burgensium et bona domino sunt adiudicanda. Et qui post illum proximus eis a patre fuerit, curam eorundem geret puerorum, et eos usque ad XII annos et amplius, donec bona sua non poposcerint, in cura sua retinebit." Das Deutsch gefaßte Stadtrecht v. 28. Aug. 1293 gibt die Stelle folgendermaßen wieder (Schreiber 1, 130): „Swer sinen kinden sallüte sezzet, swie die sallüte dvr miete den kinden übel tvont, werdent si des bezüget, so ist der lip der bvrger und das gvot des herren; vnd swer dar nah der neheste vatter mag ist der kinde, der sol ir pflegen, vnzit daz sü zwelf ierig werdent, vnd fürbaz alle die wile, so si nüt vf heischent irn sal". Genau so, nur etwas alterthümlicher in einigen Formen hat auch der Entwurf v. 1275 (Schreiber, 1, 80). Urkunde v. 1298 bei Ried, Thom., Codex dipl. Ratisbon. 1, 715: „Wir Wernhart und Heinrich Brüder und Graven von Leonberch verjehen, daz wir die sal, di wir haben uf dem hof ze Walting, der Peters dez Perchofär rehtez aigen waz und den er nu unserm hrn, dem bischof Chunrat und dem Gotshaus ze Regenspurch ze aigen gegeben hat mit allem dem, waz darzu gehört, besuht und unbesuht, unserm hern dem Bischof aufgesant und aufgegeben habn, und uns derselben sal zu durchslaeht verzeihen und verzigen haben". Hiernach hat ein gewisser Peter, der Perchofer, einen zu Walting gelegenen Hof, der sein rechtes Eigen war, dem Bischof von Regensburg zu Eigen gegeben, und es haben dann die beiden Grafen von Leonberg die Sal, die sie auf diesem Hof haben, dem Bischof aufgesendet und aufgegeben und sich derselben zu durchschlächt verziehen. Sal kann hier nicht Eigenthum heißen, welches bereits dem Bischof zustand, sondern nur „Herrschaft", „Herrschaftsrecht", und zwar eine öffentlich-rechtliche Gewalt, nämlich Grafengewalt, oder, falls das Gut in einem kirchlichen Gerichtsbezirk lag, die kirchliche Vogteigewalt; die Zubehörungen der Sal sind die öffentlichen Abgaben, wie Beten, Recht auf Atzung und Lager bei Gerichtstagen, Theil der Gerichtsgebühren [2]).

---

1) Die gewöhnliche Ansicht, daß das Stadtrecht vor dem J. 1218 abgefaßt sei, halte ich für irrig, und werde dieß anderwärts begründen.

2) Eine andere Deutung versuchte Schmeller 3, 221.

Endergebniß.

In allen diesen Stellen bedeutet sala das Eigenthum und zwar insbesondere das dem freien Eigenthümer gebührende Recht der Innehabung, Nutzung und Herrschaft, bei Lehen aber das Obereigenthum, und es beziehen sich alle diese Stellen auf Grundstücke, Burgen, Gerichtsbezirke; bei letzteren ist Sala das obrigkeitliche Herrschaftsrecht.

2. Sale Gewere, Salnutzen.

Schmeller-Frommann, Bayer. Wörterbuch 2, 251. (1. Aufl. 3, 322) führt folgende Stellen an:

Rechtsbuch. Ms. v. 1453: Ob ain man kawffet an sein wißen dewbigs oder rawbigs gut, und hat das in saller gewer lenger dan drew jar (Ob ein Mann kauft ohne sein Wissen gestolnes oder geraubtes Gut, und hat das in Eigenthumsbesitz länger als drei Jahre). Urk. v. 1433 Mon. Boic. 10, 162: „Es sein auch sein Vorfarn und er des guts in säler nutzlicher gewere gesessen lenger dan Landsrecht ist. Urk. v. 1424 bei Zirngibl, Hainsp. p. 40: „Daß er sein Gut in rechter Sallernutz (lies saller nutz) besitze. Urk. v. 1430 Zirngibl S. 175: „Daß sie ihr Gut in rechter Salnutze besitze". Schmeller bemerkt dazu: „Diese mir noch unklaren Formen werden wol zu Sal, traditio, confirmatio, gehören, und bilden vielleicht den Bedeutungsübergang zu sâlig, ruhig besitzend". Schmeller kannte von den vorhin vorgeführten Belegen, wonach sala Herrschaft hieß, nur einen oder zwei und getraute aus ihnen nicht die nothwendige Folgerung zu ziehen, sonst wären ihm auch die Ausdrücke sale gewer und salnutz nicht unklar geblieben, da sie einfach bedeuten: Eigen-Gewere, Besitz in der Absicht und Meinung Eigenthümer zu sein (vgl. Sachsenspiegel 2, 44: egenlike gewere) und „Besitz und Gebrauch wie sie ein Eigenthümer übt."

3. Ursale.

Der Sachsenspiegel (13. Jahrhundert) 1, 44 lautet: „Klaget ok maget oder wedewe to lantrechte over iren rechten vormunden, dat he ir ire gut neme, to der Klage sal se dat gerichte vormunden, und dar ir ire man gift egen in ursale oder to irme live" d. h. Klaget auch eine Jungfrau oder Wittwe zu Landrecht über ihren rechtmäßigen (gesetzlichen) Vormund, daß er ihr ihr Gut nehme, so soll das Gericht ihr zu der Klage einen Vormund geben; desgleichen wenn ihr ihr Mann (Ehemann) Eigen gibt zu Ursale oder auf ihren Leib. Es sind im Vorstehenden zwei ganz verschiedene Fälle zusammengestellt; der erste Fall handelt von der Bestellung eines Vormundes zum Zweck der Verfolgung des Vormundes und der Wiedererlangung des Gutes, der zweite

von einem Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nämlich wenn ein Ehemann (oder auch ein Bräutigam) von seinem eigenthümlichen Gut, namentlich liegendem Gut, seiner Frau oder Braut zu vollem Eigenthum oder auf ihre Lebenszeit geben will [1]). Jede Auflassung von Grundstücken zu Eigenthum oder zu dinglichem Nutzungsrecht, wie beim Leibgeding mußte vor Gericht geschehen, und deßhalb war die Beigabe eines Vormundes zu Gunsten der Frau nothwendig, und geschah wohl auch zugleich zu dem Zweck, darüber zu wachen, daß die Auflassung nach Voraussetzungen und Form richtig vor sich ging und das Recht der Frau später keinen Anfechtungen ausgesetzt blieb.

Der Ritter v. Buch in seiner Glosse zum Sachsenspiegel erklärte: Ursale heit irstadinge, wen in aldem sessischen het sale also vele als stade, d. h. Ursale heißt Erstattung, indem im Alt-Sächsischen Sala so viel als Stätte heißt. Diese Erklärung ist sprachlich falsch; sachlich wird sie gewöhnlich auf den Fall bezogen, daß der Mann seiner Frau ein Gut gibt als Ersatz für einen Theil ihres Eigenthums, oder ihrer Leibzucht, welchen er veräußert hatte. Vgl. die bei Kraut, Vormundschaft 2, 425—427 1847 mitgetheilten Glossen; Kraut hält zwar die Wort-Erklärung von Sale für unrichtig, die sachliche Erklärung dagegen für richtig, indem er seiner Seits Sale für traditio nimmt, die Vorsylbe ur für = ir, er, zurück, wieder (vgl. J. Grimm, Grammatik 2, 818 und 823) wonach Ursale Irsale, Ersale = Wieder-Sale, retraditio wäre; ebenso Homeyer, Sachsenspiegel Bd. 1, Register. Allein die Vorsylbe ur hat auch noch viele andere Bedeutungen und dient namentlich auch zur bloßen Verstärkung, Sale aber bedeutet nicht bloß traditio, wie Kraut irrig meint, sondern ebensogut und viel häufiger Herrschaft, Eigenthum; Ursale kann also gebildet sein wie Urzeit, Ureltern, Urholz und bedeuten: Vorsale, Voreigenthum, Voraus, oder wie uralt, urwüchsig, urgemüthlich und bedeuten: Ureigenthum, Volleigenthum. (Vgl. Schmeller 1, 99. 100. 1827).

Diese Erklärung ist sprachlich unanfechtbar, sie scheint mir aber auch weit natürlicher zu sein als die andere, welche erst künstlich Allerhand in die Stelle hineinlegen muß. Ein natürlicher Gegensatz zur Hingabe zu Leibgeding ist nicht Hingabe zu Wiederstattung, sondern Hingabe zu Ureigenthum.

---

1) lip, lif, Gen. lives, ist ebensowohl Leib als Leben. Grimm, D. Wörterb. 6, 580.

F. v. Martitz in seinem „Ehelichen Güterrecht des Sachsenspiegels“ 1867 S. 182 erklärte: ursale sei „die völlige Hingabe zu Eigenthum und demnächst auch das völlige Eigenthum selbst“ und erhielt die Billigung A. Heuslers, Institutionen 2, 360. 1886; ich brauche dem nicht groß zu widersprechen, da, wer Sale für Hingabe „zu Eigenthum“ nimmt, kaum anders erklärt als ich selbst.

4. Dursal.

Die Hallschen Schöffenbücher enthalten nach A. Heuslers Angaben S. 360 verschiedentlich den Ausdruck „dursal“; so Seite 5, Nr. 7: B. hevet begauet in gheget ding den Rodenbroch siner husvrowen to eime dursalen eigene, d. h. B. hat in gehegtem Gericht das Grundstück Rodenbruch seiner Hausfrau zu einem dauerherrlichen Eigen gegeben; Seite 11, Nr. 44: St. gibt den Hof seinem Weibe in ein Dursal, daß sie damit thun und lassen mag, was sie will (!). Vgl. ferner S. 9, Nr. 32. 33. 34. S. 18, Nr. 87. S. 31, Nr. 192. 199. Heusler hält dursale sprachlich für das Gleiche wie ursale; allein dur ist entweder „Dauer“ mhd. dûr, tûr (Grimm, D. Wörterb. 2, 839, 840), wonach dursâle Dauer-Sale, Dauer-Eigenthum, ewiges Eigenthum wäre, sachlich allerdings dasselbe wie Ursale; oder es ist das bloß verstärkende Adverbium „durch“, ahd. duruh, durc, dure, dur (Grimm 2, 1578), wie es im Wort „durchschlacht“ gebraucht ist (Schmeller 3, 427; Grimm, Wörterb. 2, 1667. 1671), so wie al Verstärkung ist in alod, almeinde. Die letztere Erklärung gewinnt an Wahrscheinlichkeit durch die Analogie des Wortes „Durch-Sühne“, „Dur-Sühne“, für vollständige, endgültige, unwiderrufliche Versöhnung.

Urk. v. 1155 im Cod. dipl. Anhalt 2, Nr. 411: — et nos unum denarium perfecte reconciliationis intuitu, hoc est ut vulgo dixerimus unam thurchsone, filio Hathemari tradidimus. — Urk. v. 1153 in Lacomblet Urk. B. f. d. G. d. Niederrheins 1, 377: — unicuique heredum datum est denarius in manus et osculum in ore in signum pacis. Urk. v. 1166 daselbst 1, 414: — ut reconciliatio hec permaneret indissolubilis et diffinitissima, que vulgo dicitur dursuna [1]).

5. Salen, selen.

Das Eigenthum, die volle Herrschaft über eine Sache, an einen Andern übertragen hieß: Einen salen, selen oder die Sache Einem salen,

1) Die Stellen führt Heusler, Institut. 1, 82 an.

latinisirt salire [1]), nach gewöhnlicher Angabe der Sprachforscher ahd. selian, goth. saljan, schwed. sälja, agf. sellan, englisch noch jetzt to sell, verkaufen, sale, Verkauf. (Vgl. Schmeller 3, 225.) Niemals bedeutet selen nur bloß allgemein übergeben, tradere, sondern stets zu vollem Eigenthum und Eigenthumsbesitz, zu freier Herrschaft übergeben.

Durchaus sprechend sind folgende schon von Schmeller 3, 225 angezogene Belege: Mon. Boica 15, 402. J. 1354: Daz wir das (Gut) geaigent und geselt habend auf Sand Johanns altar. Mon. B. 12, 184. Wir haben dem Gotzhaus das wismat geaigent und geselt mit unsers lieben und genadigen Herren Kaiser Ludwigs von Rome hant. Eigenen heißt zum Eigenthümer machen, Eigenthum begründen, und der Beisatz „und selen" ist entweder bloße Verstärkung durch ein zweites gleichbedeutendes Wort, wie die deutsche Sprache ja Verstärkungen dieser Art liebt (wie in frank und frei, immer und ewig), oder es deutet zugleich an, daß nicht bloß das Eigenthum überlassen, sondern auch die wirkliche Herrschaft, dieser regelmäßige Ausfluß des Eigenthums, übergeben sei.

Urk. 1292 bei Baur, L., Urk.-B. des Kl. Arnsburg i. d. Wetterau S. 165: Wir ... bekennen ... daz wir mit gesaaimter hant vnd mit gelichen willen aller vnser erben, sogetan gut, daz gelegin ist vf deme felde und in deme dorf Gerburgeheim ... eigenen Hartmanne Leideleben, vnd verzihen dar vf vnd wollen, daz der selbe Hartman und alle sine erben vorwert me besizen ewiclichen zu rechteme eigene daz selbe gut. Wider deme gute daz wir alsus geeigenet han u. s. w. Bei Grimm, d. Wörterb. 3, 98 und 104 stehen kaum eigentlich juristische Belege.

In ganz ähnlicher Weise nannte man das Übergeben von Liegenschaften zu unwiderruflichem Eigenthum, aber ohne Veränderung des Nutzungsrechts bis zum Tod, also das Vergaben von Todeswegen, erben. Vgl. Grimm, D. Wörterb. 3, 716. Folgende Belege mögen den Sprachgebrauch gerade nach seiner juristischen Seite näher erläutern. Urk. von 1396 bei Thomas, J. G. Chr., der Oberhof zu Frankfurt. 1841 S. 462: Vrow Katharina Kolin had hute zu tage vor schultheiß und scheffin glicherweise als an gerichte Hansen von Hunefelt irem elichen hußwirth geerbet und auch gentzlichen uffgegeben ... ein huß und geseße und waz dazu gehoret. Gerichtsbuch der Stadt Ortenberg in der Wetterau (ungedruckt): (Überschrift: Vbergaben). Anno 1540 — — ist vor schultheiß und scheffen eines sitzenden Gerichts und für die vier Schirrn alhie zu Ortenberg kommen und erschienen „Cunrad Schmith Zysa seine eeliche hausfraue vnd hat Cunraden irem hauswirth itzgemellt alle ir guter ßo sie in stehender eeh bekomen hat vnd ir auch von iren alltern seligen angeerbt vnd

1) Vgl. die oben mitgetheilte Urkunde von 1179 bei Lacomblet 1, Nr. 554 salivimus.

vfferstorben sinth vbergeben, vnd inen Cunraden egemelt geerbt in alles was ir isth, es sei ersucht oder vnersucht nichts vssgenomen, Vnd hat Cunraden obgedacht für dem scholltes mit irem rechten girenn nach herkomendem geprauch der stat Ortenburg solche ire guter dargeschlagen, vnd inen Cunraden darin gesetzt vnd gewerth, — — welche vbergab vnd wehrschafft ein erbar gericht mechtig vnd creftig erkent hat". Darauf erbte der Ehemann ganz in denselben Worten und Formen seine Ehefrau. Es war dieß, wie man es nennen will, eine wechselseitige Vergabung des ganzen Vermögens von Todeswegen oder ein Erbvertrag.

6. Die Sala, Salunga, = Herrung, Übergabe der Herrschaft.

Neben der vorhin nachgewiesenen Bedeutung von sala steht eine zweite, nach welcher das Wort soviel ist wie: Übertragung der Herrschaft, des vollen Eigenthums über eine Liegenschaft Seitens des bisherigen Eigenthümers an einen anderen. Es erklärt sich dieß aus Übertragung des Begriffs.

Eigentlich sollte diese Handlung Salung, Salunga heißen (gebildet wie Salbung von Salbe, Labung von Labe), und Salunga steht auch in der althochdeutschen Übersetzung des Kapitular v. 817 (s. unten). In einer Urkunde v. 1296 Mon. Boica 3, 355 bedeutet Salung aber umgekehrt nicht die Handlung, sondern das Recht der Sala selbst: „Ich sol auch den genanten Herren zu einen (einem) Salmanne gewen (geben) den Herren von Paumgarten; ob der nicht wer (wäre), so solt ich in (ihnen) die Salung mit einem anderm frigen (freien) Herren geben" [1]. Eine zweite Urkunde für diese letztere Bedeutung von Salung ist mir nicht bekannt geworden.

In einer Handschrift der Kapitularien-Sammlung des Ansegisus, welche ehemals in der Bibliothek der Kathedralkirche zu Trier aufbewahrt war, aber schon seit 200 Jahren dort sich nicht mehr vorfindet, ist in dem Kapitulare Ludwigs des Frommen von 817 (Capitula quae legibus addenda sunt) Kap. 6 zwischen die Zeilen des Lateinischen Textes eine altdeutsche Übersetzung eingeschrieben, welche Brower im 17ten Jahrhundert herausgegeben und so gerettet hat. Die Monumenta Germ. Leg. 1, 261—262 (1835) theilen die Übersetzung nach Brower samt den bei Brower angemerkten abweichenden Lesarten, deren Ursprung unsicher ist, mit, ebenso auch den vollständigen Text des ganzen Kapitulare 1, 210—213; desgleichen auch eine Fassung, wie sie Jakob Grimm verbessern zu müssen glaubte, ebenso Anmerkungen Grimms. Nach Grimms Ansicht mengt die Übersetzung hochdeutsche und niederdeutsche Formen

1) Vgl. Stobbe, in der Zeitschrift für Rechtsgesch. 7, 416. 1868.

und mag in „lothringiſchtrieriſcher Gegend", alſo an der mittleren Moſel, um den Schluß des 9ten oder den Beginn des 10ten Jahrhunderts entſtanden ſein.

Neuere Abdrücke geben Boretius, Capitularia regum Francorum 1, 378—381 (1883) und K. Müllenhoff und W. Scherer, Denkmäler deutſcher Poeſie und Proſa aus dem 8.—12. Jahrhundert, 3. Ausgabe von E. Steinmeyer 1892, 1, 229—230 und Anmerkungen dazu 2, 363—365.

Ich gebe im Folgenden die Lateiniſche Faſſung mit neudeutſcher Überſetzung, und ſodann die althochdeutſche Faſſung (in der von Brower mitgetheilten Form mit Grimms Anmerkungen) abermals mit neudeutſcher Überſetzung, da nicht bei allen Leſern Beherrſchung des Althochdeutſchen vorausgeſetzt werden darf [1]). Die Zerlegung in einzelne Abſätze geſchah zur Erleichterung der Vergleichung.

De homine libero, ut potestatem habeat, ubicunque voluerit, res suas dare.

Si quis res suas pro salute animae suae, vel (ad) [2]) aliquem venerabilem locum, vel propinquo suo, vel cuilibet alteri tradere voluerit; et eo tempore intra ipsum comitatum fuerit, in quo res illae positae sint [3]): legitimam traditionem facere studeat.

Quod sic eodem tempore, quo illas tradere vult. extra eundem comitatum fuerit, id (est) [4]) sive in exercitu, sive in palatio, sive in alio quolibet loco, adhibeat sibi vel de suis pagensibus, vel de aliis, qui eadem lege vivant, qua ipse vivit, testes idoneos, vel, si illos habere non potuerit, tunc de aliis, quales ibi meliores inveniri possunt; et coram eis rerum suarum traditionem faciat.

Vom freien Mann, daß er Gewalt habe ſeine Sachen zu vergaben wohin er will.

Wenn Einer ſeine Sachen zum Heil ſeiner Seele einem ehrwürdigen Platz oder ſeinem Verwandten oder irgend einem Anderen übergeben will und zu der Zeit innerhalb der betreffenden Grafſchaft, in welcher jene Sachen gelegen ſind, ſich aufhält: ſo denke er daran die geſetzmäßige Übergabe vorzunehmen.

Wenn er zu der Zeit, wo er jene übergeben will, außerhalb der betreffenden Grafſchaft iſt, ſei es im Heer, oder bei Hof, oder an irgend einem anderen Ort, ſo nehme er ſich geeignete Zeugen aus der Zahl ſeiner Gaugenoſſen oder anderer, welche nach demſelben Recht leben, nach welchem er ſelbſt lebt, oder wenn er dieſe nicht haben könnte, dann aus der Zahl Anderer, welche als die beſten dort gefunden werden können; und vor dieſen thue er die Übergabe ſeiner Sachen.

1) Bei der Überſetzung bin ich von meinem hieſigen germaniſtiſchen Kollegen, Profeſſor Hermann Fiſcher, in ſehr erwünſchter Weiſe berathen worden.

2) Die Handſchriften fügen „ad" zu.

3) Die Handſchriften haben „sunt".

4) Die Handſchriften fügen „est" ein.

et fideiussores vestiturae donet ei, qui illam traditionem accipit, vestituram faciat [1]).

Et postquam haec traditio ita facta fuerit, heres illius nullam de praedictis rebus valeat facere repetitionem.

Insuper et ipse per se fideiussionem faciat eiusdem vestiturae, ne heredi ulla occasio remaneat hanc traditionem immutandi, sed potius necessitas incumbat illam perficiendi.

Et si nondum res suas cum coheredibus suis divisas habeat, non ei hoc sit impedimento, sed coheres eius, si sponte noluerit, aut per comitem aut per missum eius distringatur, ut divisionem faciat cum illo [2]), ad quem defunctus hereditatem suam voluit pervenire;

et si cuilibet ecclesiae eam tradere rogavit, coheres eius eam legem cum illa ecclesia de praedicta hereditate habeat, quam cum alio coherede suo habere debebat.

Et hoc observetur erga patrem et filium et nepotem, usque ad annos legitimos: postea ipsae res ad immunitatem ipsius ecclesiae redeant.

Und er stelle, (schenke) Einkleidungs-Bürgen, daß er demjenigen, welcher jene Übergabe empfängt, die Einkleidung thue.

Und nachdem diese Übergabe so geschehen ist, kann der Erbe desselben Nichts von den vorgenannten Sachen zurückfordern.

Überdies leiste er auch selbst durch sich Bürgschaft für jene Einkleidung, damit dem Erben keine Gelegenheit bleibe, jene Übergabe zu ändern, sondern vielmehr die Nothwendigkeit auf ihm liege, sie auszuführen.

Und wenn er seine Sachen noch nicht mit seinen Miterben getheilt hätte, so soll ihm dies kein Hinderniß sein, sondern der Miterbe desselben, wenn er dazu nicht aus freien Stücken bereit wäre, soll entweder durch den Grafen oder durch dessen Boten genöthigt werden, mit demjenigen, an welchen der Verstorbene seine Erbschaft kommen lassen wollte, die Abtheilung zu machen.

Und wenn er gebeten hat sie (die Erbschaft) einer Kirche zu übergeben, so soll sein Miterbe zusammen mit dieser Kirche dasjenige Recht an der vorbesagten Erbschaft haben, welches er zusammen mit dem andern Miterben gehabt hatte.

Und dies ist zu beobachten gegen den Vater und den Sohn und den Enkel, bis zu den gesetzlichen Jahren (zur Volljährigkeit): nachher sollen jene Sachen zur Immunität jener Kirche kommen.

Althochdeutsche Übersetzung

That ein iouuelihc [3]) man frier geuualt haue, so vuar sose er vuilit sachun sinú ce geuene.

Daß ein jeglicher Mann freier Gewalt habe, wo immer er will, Sachen seine zu geben.

1) Die Handschriften geben die Stelle anders: et fideiussores vestiturae donet, qui ei qui illam traditionem accipit vestituram faciat (was unverständlich).

2) Die Handschriften haben eine andere Wortstellung: ut divisionem cum illo faciat. 3) iouuelich.

Souerse [1]) sachun sinu thuruhe [2]) salichedi selu sineru athe ce anderrn craftlicheru [3]) stat athe gelegenemo sinemo athe se vuemo [4]) andremo versellan vuilit inde ce themo cide inneneuuendiun theru seluеru grasceffi vuisit in theru sachun thie gesat sint: vuizzeta thia [5]) sala cegedune geulize.

That auo themo seluemo cide that er thui [6]) sellan vuilit vzzeneuuendiun theru grasceffi vuissit [7]) that ist athe in here athe in palice athe in andern [8]) sumeuuelicheru stedi samantneme himo athe vane sinen gelandun athe vane andern thie theru seluern [9]) vuizzidi leuen theru er seluo leuitt [10]) urcundum [11]) retliche [12]), auur auor thie hauan nin [13]) mach, thane [14]) vane andern so vueliche thar bezzera vindan [15]) mugen vuerthan. Inde vora hin sachunu sineru s a l u n g a gedue, inde burigun theru geuueri geue [16]) ther thia sala infahit geuueri gedue.

Inde ather [17]) thiu sala so getan vuirthit geaneruun [18]) in [19]) selues neieina [20]) vona then vora gequetanen sachun mugi geduan iruangida.

Thara vviri [21]) inde seluo thuruch sich burigun gedue theru selueru geuueri nio themo [22]) geaneruen thegein vrsach beliue thia sala cebekerine, sunder mera not analige [23]) thia thuruch cegefremine.

So Jemand Sachen seine durch (=um) Seligkeit Seele seiner oder zu anderer ehrhaftlicher Stätte oder Gelegenem (=Verwandten?) seinem oder irgend wem Anderem verfellen (= vereigenen) will, und zu dem (der) Zeit inwendig der selben Grafschaft ist, in der Sachen diese gesetzt sind: gesetzmäßige Sala zu thun befleißige.

Daß (=wenn) [er] aber [24]) demselben (derselben) Zeit, daß er die sellen (=vereigenen) will, auswendig der Grafschaft ist, das ist entweder im Heer, oder im Palast, oder in anderer etwelcher Stätte, mit nehme [er] ihm (= sich) entweder von seinen Mitländern(=Landsleuten) oder von anderen die desselben Gesetzes leben, dessen er selbst lebt, Urkunden (Urkundspersonen) rechtliche. Aber ob (= wenn) [er] die haben nicht mag, dann von anderen solche welche dort bessere gefunden mögen werden. Und vor ihnen Sachen seiner Salung thue, und Bürgen der Gewere gebe ihm, der die Sala empfängt, Gewere thue.

Und nachdem die Sala so gethan wird, [der] Ganerbe seiner selbst keine von den vor gesagten Sachen möge thun Erfangenschaft [25]).

Darüber und (= auch) selbst durch sich bürgen thue derselben Gewere, nicht dem Ganerben irgend eine Ursache bleibe die Sala zu bekehren (= umzukehren, umzustoßen), sondern mehr Nöth anliege die durch zu vollbringen.

---

1) souuerse. 2) thuruch. 3) anderru eraftlicheru. 4) seuuemo. 5) vuizzetahtia. 6) thiu. 7) vuisit. 8) anderu. 9) seluеru. 10) leuet. 11) urcundun. 12) rehtliche. 13) ni. 14) thanne. 15) vundan. 16) Grimm schiebt „himo“ ein. 17) ahter. 18) geaneruo. 19) sin. 20) negeina, 21) uviri. 22) themu. 23) ana lige.

24) avo ist gekürzte Form von avur.

25) Das Wort irvangida kommt nur an dieser Stelle vor.

Inde auo noch thanne [1]) sachun sinu bit geaneruun sinen gesunduruth ne hauoda ne si himo that ce ungeuvorsamithu, sunder geaneruo siner auo er gerno neuuilit athe turuch [2]) then grauun, athe thuruch bodun sinin [3]) bethungen vuerthe that thia sundrunga bit themo due ce themo thergeendido eruetha sina vuolda vollacaman [4]);

Inde auo sumeuuelicheru samonungun thia sellan bat ganeruo siner then vuizzut bit theru kirrichun [5]) vona themo voragesprochenemo [6]) erue haue that bit andremo geaneruen sinemo hauan solda.

Inde thaz behaldan vuerthe umbe [7]) then vader inde then sun inde then neuun vnce cen iarun vuizzethallikhen [8]) ather [9]) thiu selue sachun ce theru muzzungu theru selueru samunungun ergeuen.

Und ob noch dann Sachen seine mit Ganerben seinen gesondert nicht hatte, nicht sei ihm das zur Unwirksamkeit, [10]) sondern Ganerbe seiner, ob er gerne (= freiwillig) nicht will, entweder durch den Grafen oder durch Boten seinen gezwungen werde, daß [er] die Sonderung mit dem thue, zu dem der Geendete Erbschaft seine wollte hinkommen.

Und ob [er] etwelcher Sammlung die zu übergeben hat, Ganerbe seiner das Gesetz mit der Kirche von dem vorbesprochenen Erbe habe, das [er] mit anderem Ganerben seinem haben sollte.

Und das gehalten werde um (= gegen) den Vater und den Sohn und den Neffen [11]) bis zu den Jahren gesetzlichen: nachher selbe Sachen zu der Aenderung [12]) der selben Sammlung ergeben [13]) sollen.

Zur Erläuterung dieses Gesetzes ist Folgendes zu bemerken:

Nach fränkischem Recht konnte die Übertragung von Eigenthum an Liegenschaften, die Auflassung, gültig nur in der Grafschaft geschehen, wo das Gut lag, und zwar entweder im Gericht des Grafen oder im Gericht des Dorfs, zu dessen Gemarkung das Gut gehörte. Das neue Gesetz ermöglicht nun eine Auflassung auch an anderen Orten, wobei die Rücksicht auf Begünstigung von Schenkungen an Kirchen mit in's Gewicht fiel. Wenn die Auflassung vor Zeugen und unter Bestellung von Bürgen geschehen ist, soll sie gültig und unwiderruflich sein; die

---

1) nochthanne. 2) thuruch. 3) sinen. 4) vollocuman. 5) kirichun. 6) voragesprochanemo. 7) vmbe. 8) vuizzetahtikhen. 9) ahter.

10) ungewor ist als abgekürztes ungeworht zu nehmen, = ungewirkt; davon ist das Hauptwort ungeworsamitha gebildet, und hiervou ungeworsamithu Dativform. J. Grimm wollte das Wort für einerlei halten mit ungafuorsamida.

11) Im Lateinischen Text steht nepos, was zunächst Enkel, dann auch Bruder- oder Schwester-Sohn bedeutet; das deutsche Wort Neffe bedeutet nie den Enkel.

12) muzzunga heißt nach J. Grimm mutatio, Änderung, und so ist es oben übersetzt. Einen Sinn gibt das nicht. Der Lateinische Text hat „immunitas" und vielleicht nahm der Übersetzer dieses Wort für „immutatio".

13) Der Lateinische Text hat redeant, was der althochdeutsche Übersetzer mit reddant verwechselt zu haben scheint.

Investitur, die Gewere, Werung, also die Bekleidung mit dem Handschuh als Zeichen der Herrschaft, oder Darschlagung mit dem Rock, der Überreichung eines Zweigs u. s. w. muß allerdings nachher noch innerhalb der Grafschaft selbst stattfinden; dafür werden eben die Bürgen bestellt und leistet der Vergabende auch in Selbstperson, sei es eidlich oder nichteidlich, Bürgschaft; aber der Vergabende und auch dessen Erbe kann sie nicht weigern; das Eigenthum, die Herrschaft ist bereits unwiderruflich übergegangen; es ist nur noch eine Form, die allerdings der Ordnung wegen beobachtet werden muß.

Ein lehrreiches Beispiel für die Anwendung dieser Regeln liefert das Schenkungsbuch des Klosters Reichenbach im Schwarzwald, abgedr. im Wirtembergischen Urk.-Buch 2, 410—411 (vgl. Berichtigungen S. 450). Hiernach schenken im J. 1143 drei Brüder von Obrigheim, Edelleute, (Obrigheim liegt im unteren Neckargebiet, wo fränkisches Recht galt) an das Kloster Reichenbach verschiedene Güter, zu Ettlingen (im heutigen Großh. Baden) und zu Eutingen, Hart und Utenweiler, Orten im schwäbischen Waldgau, einem Untergau des großen Nagoldgaues. Die Vergabung (traditio) geschah in dem Dorf Elz, Neckarelz (in Franken). Da nun der Prior von Reichenbach der Meinung war, daß die Vergabung nach dem Recht der Franken mehr Festigkeit habe, wenn sie in der Grafschaft geschehe, worin die Güter liegen, so ließ er von den Schenkern die Güter noch einmal zuerst in der Kirche zu Reichenbach zu den Reliquien der Heiligen und an demselben Tag in Altheim, offenbar der Mallstätte des Waldgaus, in Gegenwart von Zeugen aus fünf verschiedenen Orten des Gaus, persönlich übergeben.

Ergebniss.

Das Ergebniß der Untersuchung ist, daß Salunga thun, Sala thun soviel bedeutet, als: in den bestimmten feierlichen Formen volles Eigenthum, freie Herrschaft an Liegenschaften auflassen und auf einen Anderen übertragen; es ist mehr als das Lateinische tradere, nämlich soviel wie: feierliche Verlautbarung eines auf Übergang von Eigenthum lautenden Vertrags. Der Ausdruck traditio in dem Capitulare ist gewählt, weil ein anderer in der römischen Rechtssprache nicht zu Gebot stand; die deutsche Übersetzung will nicht genau den Wortsinn des lateinischen Worts wiedergeben, sondern gibt das deutsche Wort, von welchem traditio nur mangelhafte Übersetzung ist.

Noch einige weitere Urkunden mögen hier gewürdigt sein. Urk. v. 1252 und 1258 bei Guden, cod. dipl. 2, S. 97 und 130: Der Würzburgische Ritter Konrad von Cuglenberch und seine Ehefrau Irmengard schenkten mit gesamter Hand dem Kloster Schmerlenbach 10 Morgen Weinberg zu Ruckersheiden zum freien Besitz nach ihrem Ableben. „Eadem ergo X iugera, quae sint nostra mera proprietas, dedimus nos in manus salmannorum et testium subscriptorum, hac interposita pactione, quod iidem salmanni ipsa bona dicto cenobio iuxta salmannorum ius et consuetudinem secundum prescriptam nostram collationem contra quemlibet hominem obtinebunt". Nach dem Tode ihres Ehemanns ließ Irmengard zu größerer Sicherheit die Weinberge abermals zu freiem Besitz mit Hand und Halm feierlich auf erhielt aber den Besitz unter der Verabredung zurück, daß bei ihrem Tod die 10 Morgen mit oder ohne Früchte an das Kloster zurückfallen sollten, und wiederholte nun zur Sicherung des Klosters die frühere Sala. Salam etiam prenotatam, quam ego et Conradus maritus meus super vineto prelibato manu communicata fecimus, ego Irmengardis nunc duxi innovandam, videlicet, dans eadem X iugera iterum in manus salmannorum et testium subscriptorum, ita sane, quod ea praefato cenobio iuxta salmannorum ius et consuetudinem obtinebunt, sicut in hac serie verbotenus est expressum. Auch in diesen beiden Urkunden bedeutet sala die feierliche Übertragung des Eigenthums. Wenn eine Urkunde von 1327 bei Haltaus, Gloss. lautet: Fratres dicti de Sorèn vendunt bona monasterio et cautionem, quae vulgariter dicitur sele, faciunt coram plebe, so ist cautio nicht für Übersetzung von sele zu nehmen, sondern bedeutet die Gewährleistung, Festmachung des Kaufs durch die öffentlich vor Gericht vorgenommene sele.

Urk. v. 1217 bei Haltaus, Glossarium S. 1584: Ipsi autem fratres eodem loco salam ipsam de manu praedictorum tollendo in manu Piligrini de Mosin deposuerunt. Hier scheint unter sala das äußere Zeichen des Eigenthums, der Halm oder Stab, welcher bei der Eignung überreicht zu werden pflegt, verstanden zu sein.

In Wolframs von Eschenbach Parcival und Titurel 494, nach Lachmanns Ausgabe 1833 Juli 14767, gibt der König vor seinem Tode seiner Gemahlin die Länder oder Königreiche Walris und Norgals mit Kanvolris und Kingrivals, „daz ir mit sale wart gegeben." Nach dem bald erfolgten Tode des Königs trug sie die Krone zweier Lande, nach der Meinung der Ausleger die von Walris und Norgals. Sale erklärt K. Bartsch in seiner Ausgabe v. 1871 in der Anmerkung als „rechtliche Übergabe"; Simrock (1857) übersetzte: „das ward ihr öffentlich gegeben." Beide Gelehrte erkennen, wie sie ja auch nothwendig müssen, an, daß „mit Sale geben" mehr sein muß als geben

allein und zwar das öffentliche, feierliche und allein rechtlich wirksame geben [1]).

Die herrschende Meinung geht im Gegensatz zu dem bisher Vorgetragenen dahin, daß selen, Sala thun Nichts bedeute als „übergeben", „Übergabe thun", tradere, sei es zu Eigenthum, Pfand, Nießbrauch, Leihe oder Lehn. So äußern sich J. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer 1828 S. 555, Schmeller, Bayr. W. 3, 221 (1836) und in der 2. Ausgabe von Frommann 2, 250; Stobbe, O., Handbuch d. deutsch. Privatrechts 2, 185 1883; Heusler, A., Institutionen d. deutsch. Privatr. 2, 67 und 1, 219, 1886. An letzterer Stelle sagt Heusler wörtlich: „Traditio oder Sala ist nicht Eigenthumsübertragung, sondern allgemein Übertragung in andere Herrschaft zu dem jeweilen festgesetzten Rechte (bald zu Eigenthum, bald zu Leibzucht, bald zu Satzungsrecht)."

Für diesen Satz fehlen aber alle Belege; bis jetzt ist keine einzige Stelle bekannt geworden, in der die Übergabe zu Pfand u. s. w. als Sala bezeichnet wäre.

Auch die weitere Ansicht Heuslers 2, 67, daß nur die Übergabe von Grundstücken Sala heiße, ist unsicher; die oben S. 4 angeführte Stelle, von „saller Gewer" an geraubtem oder gestohlenem Gut bezieht sich auf Fahrniß, und im Englischen gilt to sale für Liegenschaften und Fahrniß. Nur soviel kann zugegeben werden, daß Sala gewöhnlich nur bei Liegenschaften vorkommt. — Heusler gehört im Übrigen zu denen, welche anerkennen, daß das ältere deutsche Recht schon den Begriff des Eigenthums in seiner heutigen Bedeutung gekannt habe, und gibt 2, 47 als Namen desselben „das Eigen", später „Eigenthum", an; er hätte daneben doch noch „Alöd" nennen dürfen.

Auf einem etwas anderen Boden steht Ferd. v. Martitz, das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels S. 182, 1867. Nachdem er einige Stellen angeführt hat, in welchen sala im Sinne von dominium gebraucht ist, bemerkt er: „Das Wort Sale, Salung, hergenommen von der feierlichen Übertragung der Grundstücke, bezeichnet auch das

1) Die Urkunde Ludwigs des Deutschen vom 10. November 848 bei Philippi, F. Osnabrücker Urk.-Buch 1, 18 Nr. 32, 1892, mit der Stelle „potestatem habeat agendi vel homines illius dijudicandi, quod eorum lingua obarzala dicitur" ist Fälschung und liegt überhaupt nur in einer Abschrift des 15ten Jahrhunderts vor. Der Fälscher hatte das Wort „Obersala", Oberherrschaft, im Auge, suchte seiner Urkunde aber ein alterthümliches Gepräge zu geben und verirrte sich so zu dem ungeheuerlichen obarzala.

dadurch begründete Eigenthumsrecht, wie der Begriff der Gewere seinen Ursprung nimmt aus der Einkleidung in den Besitz, die der Salung ursprünglich folgen mußte." Allein da Grundstücke auch feierlich vor Gericht zu Pfand, oder zu Widem übergeben wurden u. s. w., so bleibt unerklärlich, warum nicht auch das durch solche Übergaben begründete Recht Sala genannt worden sein sollte. Gerade die Vergleichung mit Gewere spricht gegen v. Martitz; dieses Wort hat an sich nur einen ganz allgemeinen, keinen festen juristischen Sinn, sondern muß durch Zusätze näher bestimmt werden, wie Eigens-, Lehen-, Zins-, Pfand-Gewere [1]); es bedeutet „weren" „waren" auch keineswegs bloß einkleiden, investire, sondern noch sehr viele andere Dinge, wie bei Schmeller 4, 124—134, 1837, vortrefflich ausgeführt ist.

Ich bleibe demnach bei dem Satz stehen: Sala bedeutet ursprünglich Herrschaft, salen zum Herrn machen; aus dem Grunde nun, weil man einem Andern die Herrschaft über ein Grundstück (in alter Zeit vielleicht auch über werthvollere Fahrniß) nur durch feierliche Erklärung vor Gericht zu übertragen vermochte, erhielt auch dieser feierliche Vorgang den Namen Sala, eigentlich Sala geben, Salunga. (Vgl. oben S. 11.)

7. Salmann [2]) und Salbürge.

In einem großen Theil von Deutschland, namentlich am Rhein und an der Mosel, in Franken und Baiern kam es häufig vor, daß derjenige, welcher das Eigenthum einer Liegenschaft auf einen Andern übertragen wollte, sei es auf Grund von Kauf, oder Tausch oder Schenkung, diese Übertragung nicht unmittelbar an den gewollten Erwerber vornahm, sondern zuerst an einen Mittelsmann, unter der Auflage der Weiterübertragung an dem eigentlichen Empfänger. Dieser Mittelsmann hieß Salmann, auch Treuhänder, lateinisch delegator, executor, conservator.

Die Übertragung an den Salmann konnte auch geschehen ohne Bezeichnung eines anderen künftigen Erwerbers, also unter der Verabredung, daß der Salmann später das mit dem Grundstück thun solle, was der Veräußerer ihm später als seinen Willen bezeichnen werde.

---

1) Thudichum, F., Geschichte des deutschen Privatrechts. 1894. S. 240.

2) Thudichum, F., Geschichte des deutschen Privatrechts. 1894. S. 119. 372—375. Ausführlich handelt über den Gegenstand ein Aufsatz von O. Stobbe in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, 7, 405—439. 1868. Gut auch Bewer, Rud., Sala, traditio, vestitura. 1880. S. 113. (Diss.)

Die Übertragung an einen Salmann konnte wie jede Veräußerung nur in der Form der Auflassung geschehen; der Erwerber wurde aber dabei ausdrücklich als Salmann bezeichnet.

Obwohl hierüber schon recht viel geschrieben worden ist, bestehen über die juristische Bedeutung des Salmanns noch große Meinungsverschiedenheiten, die zum Theil aus der Unsicherheit der Wort-Erklärung entspringen. Ohne Umschweif will ich dem Leser hier sogleich meine eigne Ansicht vortragen.

Der Salmann erhielt die Sala, also nach obigen Ausführungen, die volle Herrschaft über das Grundstück, die Befugniß, den Besitz zu ergreifen und zu behaupten und das volle Eigenthum auf einen Anderen zu übertragen, freilich unter der vertragsmäßigen Verpflichtung, es an denjenigen zu übertragen, welchen der Veräußerer ihm bezeichnet hat.

1. So lange der Salmann noch selber die Sala hatte, konnte er von dem veräußernden Auftraggeber mit gerichtlicher Klage genöthigt werden, sie an denjenigen zu übertragen, der als schließlicher Erwerber bezeichnet war; auch dieser letztere konnte wohl nach des Auftraggebers Tod gegen den Salmann klagen [1]).

2. Nach des Salmanns Tod ging seine Herrschaft über das Gut, soferne sie bis dahin fortbestanden hatte, auf seine Erben über, ebenso aber auch die Verpflichtung zur Weiterübertragung an den schließlichen Erwerber [2]).

3. Ein Widerruf des Auftrags, und eine Klage auf Rückgabe an den Auftraggeber war jederzeit möglich, *solange* die Sala noch beim Salmann oder bei seinen Erben stand, mußte aber vor Gericht geschehen, wie vorher die Bestellung. Übrigens scheint es, nothwendig gewesen zu sein, daß das Recht des Widerrufs ausdrücklich vorbehalten worden war.

4. Der frühere Eigenthümer hatte sein Eigenthum verloren; er konnte keinerlei Verfügung mehr darüber treffen, es weder auflassen noch verpfänden; sondern das war nur möglich, wenn er den Salmann mit in's Gericht brachte und dieser zuvor seine Sala zurückgab, oder was dem gleichstand, in die neue Verfügung einwilligte [3]). Die Erben des früheren Eigenthümers hatten kein Widerrufsrecht.

---

1) Stobbe 426.

2) Stobbe 427.

3) Dieß gibt Stobbe S. 438 zu, wenn er sagt: „Der Eigenthümer war mit

Gerade weil der Salmann Eigenthümer wurde, mußten bei Erbgütern die nächsten Erben des Veräußernden, wenn sie ein Wartrecht hatten, den Widerspruch gegen die Veräußerung an den Salmann wie bei jeder andern Veräußerung auch innerhalb der gewöhnlichen Frist von Jahr und Tag geltend machen, widrigenfalls ihr Widerspruchsrecht erlosch [1]).

5. Das Eigenthum des Salmanns war kein „ererbtes" Eigenthum, und folglich erlangten die nächsten Erben des Salmanns kein Wartrecht daran, konnten nicht widersprechen, wenn der Salmann das Gut veräußerte [2]), sei es an den früher vertragsmäßig bestimmten Erwerber oder an Dritte.

6. Hatte der Salmann unter Bruch seines vertragsmäßigen Versprechens oder etwa auch aus Irrthum, die Sala einem anderen als dem bestimmten Erwerber, irgend einem Dritten, übergeben, so wurde dieser Dritte unbestrittener wahrer Eigenthümer. Irrthum konnte namentlich dann unterlaufen, wenn die Sache nach des Salmanns Tod auf seine Erben gekommen war. Bewußter Bruch der Treue wird ohne Zweifel zu einer strafrechtlichen Verfolgung, Klage auf Buße geführt haben, und jedenfalls zu einer Klage auf Schadensersatz. Weil so viel auf die Treue des Salmanns ankam, hieß er auch Treuhänder, und pflegte man nur verläßliche Männer, nahe Verwandte, Freunde oder etwa Grafen oder Fürsten dazu zu nehmen.

Das Recht des Salmanns läßt sich also vergleichen dem Recht des im Grundbuch als Eigenthümer Eingetragenen, der nach Außen als Eigenthümer dasteht, das Eigenthum gültig übertragen, Pfandrechte und dergl. daran bestellen kann, auch wenn er in Wirklichkeit nicht Eigenthümer ist; ja es war wohl noch weitgreifender, weil nach der bona fides eines vom Salmann Erwerbenden anscheinend gar nicht gefragt wurde. Der Salmann war auch weit mehr als ein Testaments-Exekutor des heutigen Rechts, der überall nur verfügen kann unter Vorlage seiner Vollmacht und nie selber Eigenthümer wird. Inwieweit Ähnlichkeit mit dem fiduciarius des römischen Rechts besteht, mögen Andere beurtheilen.

Bezug auf seinen Grundbesitz ebenso beschränkt wie eine unter Vormundschaft stehende Person".

1) Dieß gibt Stobbe S. 414 zu.

2) Dieß gibt Stobbe S. 432 zu und beweist es aus dem Lübischen und Hamburger Recht.

Ein Hauptbeweggrund, Eigenthum zunächst an einen oder mehrere Salmanne zu geben, war, Schenkungen, Vermächtnisse zu Stand' zu bringen, welche nur unter gewissen Bedingungen in Kraft treten, und vorläufig widerruflich bleiben sollten. Wer außer Lands ging, in den Krieg zog, übergab die Sale eines Guts an einen Salmann, mit dem Beding, daß, wenn er nicht zurückkehren werde, der Salmann das Gut einer Kirche zu Eigenthum übergeben solle. Der Salmann war dann der Testaments-Vollstrecker. Zugleich aber hatte bei Erbgütern die Übergabe an den Salmann, wenn die nächsten Erben nicht innerhalb Jahr und Tag widersprochen hatten, die Wirkung, ihre Wartrechte zu zerstören. Salmannisches Eigen war also nach Jahr und Tag ein freieres Eigen als anderes; die nächsten Erben hatten daran Nichts zu suchen.

Außerdem kam es vor, daß, wenn Jemand sein Gut unwiderruflich an einen Dritten veräußern wollte, er zuerst eine Veräußerung an einen oder mehrere Salleute vornahm und diese sofort an den Dritten weiterveräußerten. Es geschah, wie öfters hervorgehoben wird, damit die Veräußerung kräftiger, unumstößlicher sei. Das wurde sie aber auch insofern, als die Salmannen nicht bloß Urkundspersonen waren über die erste Veräußerung, sondern auch Bürgen dafür, daß dem Dritten das Eigenthum nicht wieder entrissen werde; denn da der dritte Erwerber das Eigenthum von ihnen erhielt, mußten sie ihm ein Jahr und ein Tag hindurch Währschaft leisten, daß ihm das Eigenthum von Niemanden auf gerichtlichen Weg abgestritten werde. Sie waren also Eigenthums-Bürgen, Salbürgen, saleburgiones [1]).

Die hier vertretene Ansicht vom Eigenthum des Salmanns hat schon Bewer, Sala ꝛc. 1880 S. 76—78 vertheidigt. Stobbe (1868) sprach sich entgegengesetzt aus; „die Sala gibt dem Salmann keine selbständigen Befugnisse und keine Herrschaft über das Gut"; „keine Gewere, und nach Ablauf von Jahr und Tag keine rechte Gewere" (S. 414); aber Stobbe widerlegt sich durch die von ihm beigebrachten Urkunden selbst und widerspricht sich auch selbst, namentlich S. 419 Absatz „Über das

1) Stobbe 418. Urk. von 975 bei Guden, Cod. dipl. 3, 1032 (1751): Von dem Trierischen Archidiacon Wicfrid werden Güter zu Riferscheit und Ochesheim in der Eifel geschenkt und ein Dorf Lumersdorf in der Grafschaft Zulpiche öffentlich übergeben, und diese Schenkung dann zu Trier im Kloster St. Maximin durch die Kirchenvögte bestätigt, unter Bürgschaftsleistung von vier genannten Männern (sub fideiussoribus, quos vulgo Saliburgiones vocamus).

Bedenken u. s. w. S. 423 legt er die Formel bei Markulf 1, 13 richtig dahin aus, daß das Eigenthum des geschenkten Guts auf den König als Salmann übertragen werde, und sucht diesen gegen ihn sprechenden Beweis mit dem künstlichen Satz aus dem Weg zu räumen: „später (!) war es dagegen gewöhnlich (!), auf den Salmann nicht das Eigenthum — — zu übertragen."

Auch Heusler, Institutionen d. D. Privatr. 1, 215, 220, 1885 bestreitet vom Boden seiner sprachlichen Auffassung aus, wonach sala nur traditio bedeutet habe, daß der Salmann Eigenthum erhalten habe.

Mit Rücksicht auf die bereits von Stobbe mitgeteilte Sammlung von Belegen begnüge ich mich, nur einige wenige Urkunden als Beweise heranzuziehen.

Urk. 866 bei Dronke, Cod. d. Fuld. Nr. 589, S. 264: Ein gewisser Nordmann übergibt im Kloster Fulda dem Abte vor zahlreichen Zeugen Güter und Leibeigne im Gau Grabfeld in drei genannten Dörfern, welche sein verstorbener Herr Graf Hessi mit vollmächtiger Hand seiner Treue übergeben hatte mit dem Auftrag, sie dem heiligen Märtyrer Bonifazius zu übergeben (quicquid mihi quondam dominus meus Hessi comes manu potestatiua meae fidei tradendo commendauit ad tradendum S. martyri). Der frühere Eigenthümer war also gestorben und sein Treuhänder oder Testamentsvollstrecker überträgt nunmehr das Eigenthum auf den Beschenkten. Die Were, vestitio, war in den drei Dörfern schon vorausgegangen und wird von Zeugen aus den Dörfern bezeugt.

Urk. v. 1123. Guden, Cod. dipl. 1, 60 (nach vidimirter Abschrift des 15ten Jahrh.). Graf Wernher begann das Kloster Breitenau zu erbauen und schenkte ihm alle seine Besitzungen zwischen Werra, Rhein und Main; noch ehe er aber die Stiftung völlig zu Ende geführt hatte, fühlte er die Nothwendigkeit, für den Fall seines Todes die Ausführung zu sichern, und berief daher aus seinen Rittern den edeln Mann Engelbold, übertrug ihm seine Gewalt zu Vergabungen an das Kloster mit dem Auftrag, für den Fall seines Todes Alles nach seinem Wunsch auszuführen (ius et potestatem quam ipse habebat de dando et contradendo cenobio, quod vulgariter Sale vocant, eidem Engelboldo dedit, fidei sue committens, ut etc.). Diese Urkunde mag zwar Fälschung des 13ten Jahrh. sein, bleibt aber für die Feststellung des Sprachgebrauchs verwerthbare Quelle.

Urk. 1124 bei Joannis, Gg. Chr., Rer. Mog. Tom 2, 463: De cetero autem, ut in presenti et in futuro stabilis et inconuulsa maneret tradicio, elegit quatuor viros — — — eosque coram amicis et cognatis huius rei fideles manus constituit, et per eorum manus predictam tradicionem fecit et stabiliuit, quatinus post obitum suum nullus heredum suorum nulla omnino occasione quicquam de huiusmodi patrimonio B. Petro et eiusdem loci Canonicis posset vel presumeret imminuere.

Stadtrecht von Freiburg in Br. 1120—1130 § 49 (bei Gaupp, Stadtrechte 2, 26: Siquis in extremis positus suos alicui commiserit et ille mercedis causa malefecerit eis, si testibus convincetur, corpus erit burgensium, et bona domino sunt adjudicanda; et qui post eum a patre proximus fuerit curam habebit eorundem pue-

rorum. Salmannus autem usque ad XII annos et amplius donec ipsi non poposcerint eos habebit in cura. Aus dieſer Stelle darf nicht gefolgert werden, wie Lexer und Andere thun, daß Salmann ſchlechtweg Vormund bedeutet habe; es iſt vielmehr nur der vom Vater letztwillig beſtellte Vormund, dem er zugleich die Sala über ſeinen Nachlaß gegeben hatte, um dieſen zu verwalten und den Kindern nach erreichter Volljährigkeit zu übergeben. Wird der ungetreue Salmann verurtheilt, ſo geht die Vormundſchaft auf den nächſten Blutsfreund des Vaters als den geſetzlichen Vormund über.

Urkunde um's Jahr 1196, abgedruckt im XVI. Bericht des Hiſtoriſchen Vereins zu Bamberg, 1853, S. 53: Wofframmus d. g. abbas s. Mich. in Bbg. — Heidinricus de Lichtenfels ministerialis dni. ducis de Meran, predium quoddam in Lutendorff coemit ab Heinrico de Westusen, qui cum filiis suis ipsum predium per manus salemanni sui Marchwardi de Racenberch et filiorum eius Lupoldi et Wikeri Heidinrico contradidit. Fratres Heinrici Vlricus et Gorwinus cum filiis suis de ipso predio abdicaverunt. Pro salute anime sue partem eiusdem predii, talentum unum annuatim solventem, Heidinricus ecclesie nostre per manus predictorum salmannorum contradidit, ut post obitum eius in die anniversario deposicionis ipsius talentum illud ad refectionem fratrum nostrorum impendatur. Nos eciam salmannis idem predium ecclesie nostre fideliter conservandum reddidimus. — Heidinricus übergibt hiernach ein Theil ſeines erworbenen Guts dem Kloſter St. Michelsberg zu Bamberg zu ſofortigem Eigenthum, aber allem Anſchein nach unter Vorbehalt der Nutzung während ſeines Lebens; und darum gibt das Kloſter das Gut den Salmännern zurück, die die Gewalt darüber behalten bis zum Tod des Schenkers, ſodaß weder dieſer noch das Kloſter darüber verfügen können.

Im J. 1261 verkauft der Ritter Eberhard von Weichmar, Bürger zu Erfurt[1]), „ſein" Haus zu Erfurt, welches vordem dem Ludwig Hugo gehört hatte und welches bis zum Augenblick des Verkaufs Günther Alboldi mit treuer Hand in ſeiner Gewalt und in ſeinem Eigenthum hielt (quod eam sc. domum manu fideli Guntherus Alboldi, concivis noster in sua potestate et dominio tenuisset), an das Marienſtift zu Erfurt. Auf Befragen des Stifts gab das Stadtgericht einſtimmig die Antwort, daß der Verkäufer die Zuſtimmung ſeiner Erben zur Veräußerung nicht einzuholen brauche, weil er niemals perſönlich den Beſitz und das Eigenthum des Hauſes ergriffen habe, wie der anweſende Treuhänder beſtätigte (ipse personaliter nunquam possessionem vel dominium apprehendisset). Bis zum Verkauf galt hiernach der Treuhänder als Eigenthümer und ohne Zweifel hat auch er die feierliche Auflaſſung an das Stift vornehmen müſſen.

8. Selwärter.

Teſtament des Grafen Eberhard im Bart von Württemberg v. 1492 bei Reyſcher, Samml. d. Württ. Geſetze 2, 12: „Item wir ordnen

1) Lambert, E. M., Die ältere Geſchichte und Verfaſſung der Stadt Erfurt. 1868. S. 123.

setzen vnnd benennen zu vnnsern rechten Testamentarien, Selwärtern vnnd Executores dieses vnnsers Testaments den hochwürdigen . . . Berchtolten, Ertzbischoffen zu Mentz." — Im J. 1537 legen die ersten Verwalter der Heck'schen Stiftung zu Leonberg, welche im Jahr zuvor von dem Priester Heck gestiftet worden war, Rechnung ab, und bezeichnen sich darin abwechselnd als „selwerter", „testamentary", und „geschefftner" (ungedruckte Urk. zu Leonberg).

Ein solcher Selwärter hat der Sala, des Eigenthums, zu warten, dasselbe zu überwachen, so wie der Salwart (unten S. 33) des Herrnhofs wartet.

9. Salbrief.

Urkunde v. 1371 aus Nürnberg in „Chroniken d. deutschen Städte 1, 203 1862: F. Zenner hatte von seiner Ehefrau vor Zeugen vollen Gewalt empfangen, über einen zu Nürnberg gelegenen Garten frei, ohne Mitwirkung seiner Frau (mit sein ains hand), zu verfügen. Er verkaufte ihn darauf dem Ulman Stromeyer zu Eigenthum. Zenner beschwor auch vor Gericht, daß er und seine Ehefrau über dieses verkaufte Eigen „weder salbrief noch sallewt hätten" noch von solchen wüßten, auch nie vorher eine Verfügung über den Garten getroffen hätten, welche sie hinderte, ihn zu veräußern oder zu verkaufen. Hierauf erkannten die Gerichtsscheffen, im Fall ein anderer Salbrief darüber (über den Garten) gefunden werden würde, solle derselbe unkräftig und nichtig sein, und es sollten auch die betreffenden Salleute ihrer Treue darüber ledig und los sein. Nunmehr trat der Käufer Ulman Stromeyer hervor und setzte das obgeschrieben Eigen (den Garten) „mit rechter sal und urteil in seiner dreyer sallewt hant" (die mit ihm vor Gericht erschienen waren), um ihm allein dasselbe in Treuen zu tragen und zu behalten, und nichts damit vorzunehmen, als wozu er sie „mit sein ains hant" ermahnen würde.

Aus dieser Urkunde ergibt sich, daß die Bestellung eines Salmanns widerrufen werden konnte, aber nur vor Gericht. Sodann erklärt das Gericht etwaige Salbriefe über den Garten, die später aufgefunden würden, für nichtig; dies konnte ganz gut darum geschehen, weil der Garten sich noch im Besitz des Zenner befand und Zenner beschwor, daß er und auch seine Ehefrau keinen Salbrief ausgestellt, keinen Salmann bestellt haben. Der Käufer Ulmann Stromeyer, der damit als nunmehriger Eigenthümer des Gartens anerkannt war, setzte hierauf sein Eigen in die Hand von drei Salleuten, um ihm allein dasselbe in Treuen zu tragen; er that es mit „rechter Sala und Urtheil", d. h. mit Übertragung der Herrschaft und unter Bestätigung der Übertragung durch Urtheil des Gerichts. Der Zweck scheint Sicherung gegenüber etwaigen Anfechtungen seitens des Verkäufers Zenner oder seiner Ehefrau oder etwa später auftretender Salleute derselben gewesen zu sein.

10. Salerbe.

In der Mark zu Wenigern in Westfalen werden im 15. (?) Jahrh. von den gemeinen Erben, d. h. Markgenossen, Miteigenthümern der Almend, den „Salerben" gewisse Rechte gewiesen [1]). Dem Wortsinne nach sind Salerben „Herren-Erben", Markgenossen von höherem, herrschaftlichem Stand, etwa, Ritter, Klöster u. dergl., was aus Akten über diese Mark gewiß noch genau festgestellt werden könnte.

11. Selknecht; Seldienst.

Im ehemaligen bischöfl. Fürstenthum Augsburg hieß der Amtsdiener, welcher dem Strafvogt bei Untersuchung von Verbrechen an die Hand ging, Selknecht. Schmeller 3, 225 ist unschlüssig, ob er diese Bezeichnung in Verbindung bringen soll mit „sellen" = übergeben, oder mit „Sel" (Seele, anima), und möchte es am ehesten von „die Seld" ableiten, welches ebenso Einkehr, Herberge als „kleines Haus", „Hütte" bedeutet. Allein Selknecht heißt einfach Herrschaftsknecht oder Herrenknecht; es ist derselbe Name wie Fronknecht, Fronbote. (Frono, Herr). Potgiesser, Polypticum Monasterii S. Emerami S. 459 (nach v. Buri, Bauerngüter S. 544): Ad Chefinpurum servi salici habent dimidiam hobam, mansi 28½. Singuli solvunt 6 modios et 1 souma vini et duos pullos etc. — Diese servi salici sind „herrschaftliche" Leibeigene oder „Hof"-Leibeigene, von welchen jeder ½ Hube gegen Zins baut, und die zusammen 28½ Höfe innehaben.

Urkunde im Codex Traditionum Eberspergensium (Ebersberg bei München) bei Oefele, A. Fel., Script. rer. Boic. 2, 30 Nr. 109, 1763: „Eberhardus S. Sebastiani servus VIII jugera pratorum dedit in manum Praepositi Dietmari pro pretio et ea pactione ne salica opera cogeretur unquam facere, nisi in curte, quae est in Semttaha." Heuschel erklärt richtig salica opera: quae a domino exigi possunt.

12. Lex Salica, Salrecht, = Recht des Herrn über Unfreie und Recht des Lehnsherrn.

Im J. 1185 stellte der Edelherr Johannes von Balmey, in der Landschaft La Bresse in Süd-Burgund, im heutigen Departement de l'Ain (zwischen Ain, La Dombes und Saone) folgende Urkunde aus:

---

1) Grimm, Weisthümer 3, 58, 59.

2) Guichenon, Sam., Histoire de Bresse et de Bugey Lyon 1650 fol. Partie 4. Preuves p. 5. Nach dem Original.

Joannes de Balmeto dominus. Notum facio universis, quod sciens et spontanee nullo errore lapsus, sed at utilitatem meam prospiciens pro me et haeredibus meis franchio manu et ore manumitto a consuetudine legis salicae Joannem Pition de Vico, hominem meum, et suos legitime natos, et ad sanum intellectum reduco: ita ut suae filiae possint sibi succedere. Dictumque Joannem et suos natos constituo homines meos franchos et liberos ab omni usagio bono vel malo legis salicae, et pro hac manumissione et franchesia habui et recepi octodecim libras Viennensium bonorum, quas in utilitatem meam et commodum meum posui. Testes fuerunt etc. Hiernach entläßt der Edelherr seinen unfreien Mann und seine ehelichen Kinder (Töchter) gegen Empfang von 18 Pfund guter Vienner Münze aus der Unfreiheit, macht sie zu freien Leuten, so daß die Töchter den Vater beerben dürfen und alles herkömmliche Herren-Recht, gutes wie übles, von ihnen genommen ist. Unter der guten Seite des Herren-Rechts ist wohl die gemeint, daß der Unfreie vom Herrn Wohnung und im Fall der Arbeits-Unfähigkeit Unterhalt erhielt [1]). Der Ausdruck: „ich führe die Unfreien zu gesundem Verstand zurück", bringt auf die Vermuthung, daß die Unfreien in dortiger Gegend als „Einfältige" „Dumme" bezeichnet worden sind, und erinnert überraschend an die Nachricht des Tacitus in Germania Kap. 36, daß die Cherusken nach ihrer Unterjochung durch die Chatten „Lassen und Einfältige" genannt worden seien. Ita qui olim boni aequique Cherusci, nunc inertes ac stulti vocantur, Chattis victoribus fortuna in sapientiam cessit. Ich habe in meinem Altdeutschen Staat 1862, S. 70—74 diese Stelle beleuchtet, und glaube, da Widerlegungen bisher nicht erfolgt sind, daß die Geschichtswissenschaft sich endlich bequemen muß, meine Auslegung nicht bloß nicht todtzuschweigen, sondern anzunehmen.

Eine zweite Urkunde, v. 10. Dez. 1296, ebenfalls Süd-Burgund, und zwar dem Bezirk des Bisthums Lausanne angehörend, lautet: [2])
Charissimis fratribus Priori et monachis Vallissanctae salutem exoptat Girardus Dominus de Charmey. Placeat vobis amantissimi Patres mihi cum filia meâ, quam vestris precibus a Deo obtinui, facere misericordiam, eique concedere, sub conditione tamen legis Salicae in hac patria obseruari solitae, aliquam partem in bonis, quae donatione irreuocabili facta inter viuos ob defectum liberorum olim pater meus et ego vobis donauimus, sicque Deus vobis retribuet in aeternum. Nos igitur frater Wilelmus humilis Prior, caeterique monachi Vallissanctae Cartusiensis Ordinis, visa supplicatione praescripta de licentia R. D. Wilelmi Lausanensis Episcopi Domino Girardo de Charmey, filio bonae memoriae foelicis fundatoris nostri, eiusque charissimae filiae vnicae Joannetae concedimus tertiam partem omnium bonorum, quae ipsi Girardus eiusque pater nobis antea deuote contulerant apud villam de Charmey tam in joriis quam in terris, sub tamen conditione legis salicae, his in locis obseruari solitae: videlicet ut si illa absque liberis masculis naturalibus et legitimis, vel sui heredes ex hac vita decederent, tunc illa tertia pars ad nos rediret pleno jure et sine calumnia. Actum apud Vallemsanctam etc. Hiernach hatten Girard, Herr von Charmey und sein verstorbener Vater dem Kloster Heiligenthal, Val Saint

1) Über die Auslegung Mittermaiers s. unten S. 25.
2) Guichenon, part. 4 p. 5.

Güter, und zwar Häuser [1]) und Ländereien bei dem Ort Charmey geschenkt, mit Rücksicht auf ihre Kinderlosigkeit. Nun war aber nachher dem Herrn Girard in Folge der Gebete der Kloster-Väter eine Tochter geboren worden, und er richtete nun an das Kloster die Bitte, daß es seiner geliebten Tochter aus Barmherzigkeit einen Theil der geschenkten Güter überlassen möge, übrigens mit Vorbehalt des im Lande üblichen Herren-Rechts. Das Kloster erfüllte diese Bitte, und ließ nach eingeholter Zustimmung des Bischofs von Lausanne der Tochter Joanneta den dritten Theil der Güter, jedoch unter Ausbedingung des in der Gegend gewöhnlichen Herren-Rechts, nämlich, daß, wenn sie selbst ohne männliche leibliche und eheliche Kinder sterben würde, oder wenn ihre Erben ohne solche Kinder sterben würden, dann dieser dritte Theil wieder an das Kloster zurückfallen solle.

Die Güter wurden der Tochter und ihren Erben also nur zu Lehn gegeben, weßhalb sie auch nur auf männliche Nachkommen übergehen und in Ermangelung solcher, an den Obereigenthümer zurückfallen sollten. Herrenrecht ist hier Obereigenthum; die Tochter hatte nur eine „concessio".

Der Herausgeber der beiden Urkunden, Guichenon, hatte sie in der Überschrift als „temoignage remarquable de la loy Salique" bezeichnet, und Guérard [2]) — — sie als Beweis angeführt, daß die Lex Salica bis in's 13te Jahrhundert in Frankreich „oder in Ländern des alten Gallien" (!) angerufen und angewendet worden sei. Aber das ist völliger Mißverstand. Wenn auch späterhin die Könige von Frankreich Stücke burgundischen Lands am Jura erworben haben, so hatten dieselben doch seit 600 Jahren nichts mehr mit Frankreich oder Gallien zu thun; es galt dort die Lex Burgundionum und nicht die Lex Salica, die in Nordfrankreich selbst schon im Anfang des 14ten Jahrhunderts sogar den Rechtsgelehrten nicht einmal mehr dem Namen nach bekannt war.

Mittermaier in seinem Deutschen Privatrecht 7. Aufl. 1847 2, 511 § 433 gibt den Inhalt der ersten Urkunde folgendermaßen an: „In Urk. von 1185 erklärt Joannes de Balmeto, daß er seinen Vasallen von der consuetudo legis salicae dispensirt und Weiber erben läßt", und erblickt darin einen Beweis, daß nach Salischem Recht die Weiber von der Erbfolge ausgeschlossen gewesen seien. Will man in dem „homo" des dominus de Balmeto einen Vasallen, also ritterlichen Dienstmann erblicken, so läßt sich das hören, da dieser dominus nach der damaligen Bedeutung des Worts wohl ein Edelherr war, der dann

---

1) Nach Henschel (1885) kam jorium oder joria (?) nur in Südburgund vor; die von Henschel bloß vermuthete Bedeutung paßt zu unserer Stelle, die bei Henschel unberücksichtigt geblieben ist, nicht.

2) Journal des Savans 1843 Septembre p. 564.

auch Vasallen hatte. Allein unzweifelhaft war er sammt seinen Kindern ein unfreier Ministerial, da er und seine Kinder freigelassen werden. Als Zweck der Freilassung wurde angegeben, seinen Töchtern Erbrecht zu verschaffen. Dem Anschein nach hatte der homo nur Töchter und diese erhielten Erbrecht in seine Fahrniß, vielleicht auch in Liegenschaften, wenn die Übertragung des Eigenthums derselben in die Freilassung eingeschlossen war, was ja aus der Urkunde nicht zu ersehen ist. Auf jeden Fall bedeutet das „Herrenrecht" in der Urkunde von 1185 etwas anderes als in der von 1296, insofern nämlich jene von einer „manumissio a consuetudine legis salicae", und nicht von einer „Dispensation" redet, wie Mittermaier, der die Urkunde selbst wahrscheinlich gar nicht nachgesehen hat, irrig angibt.

13. Salbuch.

In einigen Urkunden des 15. und 16. Jahrh. wird Salbuch als gleichbedeutend mit „Traditionen-Buch" bezeichnet, und Schmeller 3, 221 erklärt das Wort als: Verzeichniß aller an eine Korporation gemachten Schenkungen und der daraus fließenden Renten; er kannte und anerkannte eben keine andere Bedeutung von Sala als traditio. Allein ein Buch, welches Urkunden über Eigenthums-Übertragungen und überdies sogar noch über die daraus fließenden Einkünfte enthält, kann ebensogut auch Eigenthums-Buch genannt werden, und diesen Sinn kann Salbuch nach den oben mitgetheilten Belegen ebenfalls haben.

Viel häufiger aber kommt Salbuch, was Schmeller unbekannt war, in der Bedeutung eines Verzeichnisses aller landesherrlichen, herrschaftlichen Rechte in einem Bezirk vor.

Im Archiv zu Darmstadt befindet sich ein Rheinpfälzisches Salbuch vom Jahre 1429, welches auf dem ersten Blatte die Aufschrift trägt: „Diz ist das Sailbuche des durchluchtigesten fursten vnd herren hern Ruprechtes des jungen, pfaltzgraue by Rine, oberster drosheyze des heiligen Romeschen Richs vnd hirtzogs zu Beyern, daz do zu Altzey uff die Burg gehoret. 1429." Es beginnt mit Aufzählung der Äcker, Wiesen, Gülten, des Hubkorns, der Zinsen, welche dem Pfalzgrafen in dem zum Schloß Alzei gehörigen Gebiet zustehen; dann folgt ein Register mit der Überschrift „unsleyd (unschlitt) under den fleyschscharn zu Alczei", also eine Angabe, wieviel Unschlitt ein Metzger von seiner Bude an den Landesherrn zu geben hat. Hierauf wird gemeldet, was der Pfalzgraf in 4 genannten Dörfern an Bedekorn bezieht; dann welche Zehenden und Weinzehenden er inne hat.

Ein anderer Abschnitt beginnt mit der Vermerkung: „Diß sint die dorffer, die da dienent vnd gebent alle jar myme gnedigen herren hertzog Ludwig dem pfalzgrauen (also nicht dem Herzog Ruprecht), zinse, gulte, bede, sture vnd anderst als sie herkommen sint off die Burg zu Altzey.“ — Nun wird angegeben, wer die Gerichtsbarkeit, die Vogtei hat, ob sie verliehen ist an einen Ritter, mit wem sie etwa gemeinschaftlich besessen wird u. s. w. Dazwischen folgt wohl auch ein Weisthum eines Hubhofs.

Ein von diesem Salbuch verschiedenes Buch ist titulirt: „Zinßebuche von gelte, kappin vnd huneren des amptes zu Altzey.“

Ein drittes, im Jahre 1494 angelegtes Buch ist das „salebuch der eygenen menschen des Pfalzgrafen bei Rhein“. Dasselbe enthält eine Nachricht über das Wildfangsrecht, und dann ein Verzeichnis aller Eigenleute des Pfalzgrafen nach Dörfern geordnet. Von Folio 98 an folgen Weisthümer.

Um 1570 ließ der Fürstbischof von Würzburg in allen seinen Zenten oder Ämtern die landesherrlichen Rechte, voran Gerichtsbarkeiten, Zoll- und Steuerrechte, Regalien, Güter verzeichnen. Diese Verzeichnisse hießen „Salbücher“ oder auch „Amtsbücher“; z. B. „Salbuch des Amts Aschach und der Vogtei Steinach“ v. 1582 bezw. 1652 (im Archiv zu Würzburg); „fürstlich Würtzburgisch Amt- und Sahlbuch über das Ambt Ebenhausen v. 1595 (zu Kissingen aufbewahrt). Ein Auszug aus den Salbüchern des ganzen Fürstenthums, der vielleicht schon aus den Materialien zu den Salbüchern gefertigt wurde, war das „Zentbuch“ aus zwei Theilen bestehend und auf Pergament in Folio geschrieben; davon ist der I. Theil, die Ämter mit den Anfangsbuchstaben A—H enthaltend und in den Jahren 1574—1576 geschrieben, noch im Archiv zu Würzburg vorhanden, der II. Theil dagegen verloren.

Auch in der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt wurden im 17ten Jahrhundert über die einzelnen Ämter, z. B. über das Amt Gießen im J. 1629, Salbücher errichtet, welche ebenfalls alle landesherrlichen Rechte in größter Vollständigkeit verzeichnen.

Diese Art Salbücher sind also keine Traditions-Bücher, sondern Herrschafts-Bücher; sie verzeichnen, was dem gnädigen Herrn, der gnädigen Landesherrschaft zusteht.

14. Selhaus.

Schmeller 3, 226 (1836) erblickte in der ersten Sylbe dieser Bezeichnung das Wort „Seele“, anima, und folgerte, daß so wie wie

Selgeräte ein zum Heil der Seele des Schenkers oder seiner Angehörigen vollzogenes Vermächtniß sei, Selhaus ein zum Heil der Seele gestiftetes Haus bedeute, und zwar, wie er gleich beifügt, ein Haus, in welchem unverheirathete Frauenspersonen in Gemeinschaft und unentgeltlich Wohnung und Kost erhielten, wofür sie für die Abgeschiedenen zu beten hatten. Diese Frauen hätten wegen dieser ihrer Aufgabe Selschwestern, Selfrauen, auch Selnonnen geheißen. Die Quellen, woraus er diese Deutung entnahm, gehören alle Chroniken und Beschreibungen der letzten Jahrhunderte an und Schriftstellern, welche als von katholischen Anschauungen beherrscht, oder doch mit ihnen vertraut anzunehmen sind.

Es ist aber auch eine zweite Ableitung ebenso gut möglich und wie ich glaube, wahrscheinlicher, nämlich von sele, Herrschaft, sodaß Selhaus das Herrn-Haus, nämlich Gotteshaus, Selschwestern die Herrn-Schwestern, Gottesschwestern sind. Die Berechtigung ergibt sich schon aus dem ähnlich gebildeten Selhof, dominicatus mansus (vgl. unten S. 34), wobei an Sele, anima, gar nicht gedacht werden kann; die größere Wahrscheinlichkeit aber aus der Religionsgeschichte des späteren Mittelalters.

Eigentliche Nonnen, Schwestern von Orden der römischen Kirche, hießen ursprünglich nicht Selschwestern, obwohl gerade sie vorzugsweise die Aufgabe hatten, zum Heil der Seelen Anderer zu beten, während Beguinen „gottliebende Schwestern", Begharden „Gottesfreunde" hießen. „Heutzutage nähren sich die Nürnberger Selnunnen mit weiblichen Arbeiten und Pflege von Kranken und haben in den Selhäusern freye Wohnung, Holz und Licht" berichtet ein Schriftsteller, wie es scheint, des 17ten oder 18ten Jahrhunderts (Nopitsch, Wegweiser S. 158, nach Schmeller 3, 227). Darin bestand gerade eine Hauptthätigkeit der ehemaligen Beguinen. Daß die Selhäuser zu München ursprünglich keine Ordenshäuser waren, sondern erst später „in förmliche Nonnenklöster übergingen", führt Schmeller aus verschiedenen Quellen an. Die Verwandlung der Beguinen in Schwestern des dritten Ordens von St. Franziskus oder St. Dominikus war aber seit der Mitte des 14ten Jahrh. das Schicksal der meisten derjenigen Beguinen, die nach Verhängung des päpstlichen Bannes über sie, ihrem Beruf nicht ganz entsagen wollten.

Selhaus nannte man ein solches Beguinenhaus, weil es einem dem Herrn (Gott) wohlgefälligen Zwecke gewidmet war; die Namen „Gotteshaus" konnte man nicht brauchen, weil die Kirchen und Klöster

der herrschenden römischen Kirche so hießen. Den Namen Selnonne, Selnunne, wird man vor der Mitte des 14ten Jahrhunderts nicht antreffen. Bei der Prüfung der ganzen Frage hat man die Zeiten vor und nach der Mitte des 14ten Jahrhunderts auseinander zu halten.

Ich kann aber zwei Belege dafür beibringen, daß auch noch im 15ten und zu Anfang des 16ten Jahrhunderts die alte Wortbedeutung von Selhaus im Sinn von Herrnhaus aus früheren Zeiten her noch bekannt und angewendet war. Am 29. Mai 1442 stiftete Eckart von Entzenberg zu Saalfeld „ein Spetal und Selehuse" für arme Reisende [1]). Unter Herzog Ulrich von Württemberg, und zwar in dem ersten Abschnitt seiner Regierung, in den Jahren 1498—1519, errichteten Vogt, Gericht und Rath der Stadt Tübingen „durch Hülfe, Zuthun und Begabung" des Bürgers Schetterlin und seiner Ehefrau und anderer frommer ehrbarer Leute, ein „Seelhuß", ordneten auch „von andern Pflegschaften der Hailigen" (d. h. aus der Verwaltung des Ortskirchenkastens) und aus Mitteln der Stadt etliche Zinse solchem Seelhuß zu, „darin Gott unserm Schöpfer zu Lob die Werke der heiligen Barmherzigkeit erfüllt, allein die landfahrenden armen Leute, so aus ihrer Armut von ihren Wonungen kommen, deßhalb sie das Ellend buwen und um ihrer Leibs Nahrung dem heiligen Almosen durch die Lande nachziehen müssen, auch fromme fremde Pilger und Pilgerinnen über Nacht ungefährlich beherbergt und ihnen ziemliche Speisung als eine Suppe, ein Brei oder dergleichen Genuß, und dazu Brod Abends und Morgens gegeben und sie alsdann wiederum hinweg zu gehn beschieden werden sollen. Dafür soll ihnen das Betteln in der Stadt nicht gestattet werden, während den Armen der Stadt und des Amts das Recht zu betteln vorbehalten bleibt. Zur Bestreitung der Kosten der Anstalt, in welcher der „Bettelmeister" gewohnt zu haben scheint, und die von einigen „Pflegern" beaufsichtigt wurde, sollte jeden Sonntag in der ganzen Stadt Almosen gesammelt werden, durch einen eignen Knecht, der mit einem Glöcklein herumging, auch vor allen Kirchthüren Büchsen für Beiträge an das Selhaus aufgestellt sein, welche der geschworne Bettelmeister „nach Vollbringung der heiligen Ämter" (der Messen ꝛc.) an sich zu nehmen und den Pflegern zu übergeben hatte.

Nachdem ich dieß niedergeschrieben, fand ich im Schweizer Idiotikon von Staub, Tobler und Schoch 2, 1726 1885 „Selenhaus" ebenso erklärt als „Armenhaus, Krankenhaus, besonders für Fremde", auch darauf hingewiesen, daß es eigentlich Beguinenhaus bedeute.

15. Salig, Seligkeit; Trübsal u. s. w.; Seele (anima), Seelamt, Seelgeräth.

Schmeller 3, 222—224 (1836) gibt Belege, wonach salig, selig soviel wie glücklich beatus, auch reich, besitzend bedeutet, saligen, seligen

1) Sagittar, Kasp., Salfeldische Historien, 1688 vollendet, Handschrift auf der öffentl. Bibliothek zu Coburg, S. 228. 229.

glücklich machen, Salida, Salda, isl. Sala, agf. Sal das Glück, die Seligkeit. Eine Ableitung versucht er nicht, und mit salen, Sala, wenn es Nichts als übergeben, Übergabe bedeutet, ist ja auch nichts anzufangen.

Der Endung sal in Trübsal, Wirrsal, Irrsal, Labsal, Scheusal u. s. w. [1]) legt er mit Grimm, Gramm. 2, 105 (wozu übrigens 3, 509. 1831 zu vergleichen) keine selbständige Bedeutung bei, stellt sie also auf eine Linie mit den Endungen, heit, thum, schaft. Er billigt dabei die Erklärung Grimms, daß die Endung eigentlich nur al laute, vor welcher eine zweite Ableitungssylbe is eingeschoben sei [2]). Die Adjektiva trübselig, scheuselig, armselig nimmt er als von den entsprechenden Hauptworten gebildet an, bemerkt aber als scharfer Beobachter: „bei mehreren Adjektivis mit dieser Endung ist schwierig zu entscheiden, ob sie hierher (zur Ableitungssylbe sal) oder zu salig gehören." (!) Der Grund scheint für ihn der zu sein, daß bei manchen dieser Adjektiva die Ableitung von einem entsprechenden Hauptwort unthunlich, ein entsprechendes Hauptwort nicht vorhanden ist, und daß das von Grimm eingeschoben angesehene s nicht passen will. Leutselig, liutsalich, kommt schwerlich von Leutsal, welches nicht nachgewiesen ist, sondern von Leute und salig, und bedeutet ursprünglich: die Leute einnehmend, bei den Leuten in Gunst stehend, sein Glück bei ihnen machend. Arbeitselig ist der in der Arbeit glückliche, von ihr ganz eingenommene.

Ich möchte nun die Frage aufwerfen: Was steht entgegen salig (glücklich), Sala (Glück) mit dem oben an die Spitze gestellten Begriff von Sala = Innehabung, Nutzung, Herrschaft, Eigenthum in Verbindung zu bringen? Glücklich ist der Besitzende, der Habende, das Glück ist Besitz, Herrlichkeit.

In den Worten Trübsal, Labsal u. s. w. kann doch viel natürlicher die Sylbe Sal in dem gewöhnlichen Sinn Innehabung, Beherrschung, Eigenthum genommen werden, denn als bloße Ableitung; man setzt eben dem Hauptwort beliebige Begriffe voran und gibt ihm so eine Bedeutung nach einer Richtung hin, oder auch gerade nach der entgegengesetzten Richtung hin. Labsal ist ein Besitz, ein Gut, das zur Labe dient, Fülle an Labe, Trübsal Reichthum an Betrübenden, Scheusal Fülle von Häßlichem. Ebenso können ganz selbständig Zusammensetzungen

1) Wetterauisch ist Habsal, Habsél = Haltekraft, Anhalt.

2) Ebenso Weigand, Wörterb. unter = sal; Trübsal soll also eigentlich truobi – s – al sein.

mit dem Beiwort selig gebildet werden: holdselig, scheuselig, leutselig, armselig, so wie auch die einfachen unselig, allselig, alaselig (vgl. Graff, Althochdeutscher Sprachschatz 6, 180). Habselig erklärt Heyne in Grimms W. 4, II, 96 „reich an Habe", Habseligkeit Vermögen, opulentia.

Die Bildung würde also auf derselben Linie stehen wie die Zusammensetzungen mit dem Worte Muth: Kleinmuth, Groß-, Über-, Unmuth, Schwermuth, Edelmuth, Armuth (= Arm-muth), armmüthig, leidmüthig; ebenso wie die Zusammensetzungen mit Thum, Tuem, ahd. Tuom: Besitzthum, Eigenthum, Irrthum, Siechthum, Heiligthum. Tuom kommt dem Begriff sala sehr nahe, wie das Wort Ungetüm zeigt. (Vgl. Schmeller 1, 444.) In den Zusammensetzungen mit Schaft ahd. scaf: Eigenschaft, Liebschaft, Gesellschaft, Sippschaft läßt sich die Bedeutung von Schaffen deutlich erkennen. (Schmeller 3, 337 und 328 bis 334.) Auch die Zusammensetzungen mit „schlachtig" sind etwas Ähnliches. (Schmeller 3, 429.)

Nachträglich sehe ich, daß auch Weigand unter „selig" für viele Formen die Zusammensetzung mit salig zugibt, für andere dann wieder ohne sichtbaren Grund leugnet; salig sucht er zurückzuführen auf das gothische sêls, eigentlich sêlis = gut, tauglich (Grimm, Gr. 3, 602), welches vielleicht stamme von einem vermutheten gothischen Verbum silan, (Prät. ich sal, wir sêlum, Part. sulans), welches vielleicht halten, besitzen bedeutet habe. (Grimm, Gr. 2, 54.) Welche Berechtigung Ableitungen althochdeutscher Worte aus dem Gothischen haben, vermag ich als Laie nicht zu beurtheilen, glaube aber in diesem Erklärungsversuch eine Bestätigung der oben von mir vorgetragenen Auffassung finden zu dürfen, wonach salig dieselbe Wurzel hat wie sala.

Grimm, Gr. 2, 99 und 260, 1826, theilt das gothische sáivala (Seele, anima) in zwei Sylben sáiv-ala und glaubt, das erstere könne dieselbe Wurzel haben mit sáivs = die See, mare, fluctus, und also die bewegende, die wogende Kraft bedeuten, während er in der zweiten Sylbe al, ala nur Ableitungssylbe erblickt wie in Vogel, Nagel u. dergl. Auch das ahd. sêla erklärt er als sê-la. Vgl. 3, 390 und 508. Ich kann meinen laienhaften Unglauben an diese Deutung nicht verhehlen, obwohl ihr Schmeller 3, 227 nicht widerspricht, Weigand unter „Seele" sie als Jünger von Grimm natürlich vertheidigt. Althochdeutsch heißt die Seele sela, altnordisch die sâl, schwäbisch noch jetzt Sail; aus diesen Formen wenigstens hört der Laie lieber einen Begriff heraus, wie er im Worte Sala, Sele = Herrschaft, Gewalt

steckt und die Seele des Menschen ist die Herrin des Leibs, die innere Lebenskraft desselben, mit welcher er steht und fällt.

Seelamt, Seelmesse ist die für das Heil der Seele Verstorbener gehaltene Messe, Seelgeräth das zu diesem Zweck errichtete Vermächtniß. (Schmeller 3, 226.) Ich füge einen weiteren hierher gehörigen Beleg bei. Landes- und Polizei-Ordnung für das Herzogthum Ober- und Nieder-Bayern 1616 Tit. 9, Art. 2: „Die Seelgeraid oder remedia sind eigentlich das pfarrliche Recht von einer jeden verstorbenen Person, was man nämlich dem Pfarrer ausser der anderen Unkosten bei den Leichenbegängnissen und Seelengottesdiensten bezahlen muss".

II. Der Saal (auch die Sala), d. i. Herrn-Hof, Herrn-Halle und die damit zusammenhängenden Benennungen.

1. Der Saal.

Bis auf diesen Tag bedeutet in der deutschen Sprache „der Saal", spanisch und italienisch die sala, französisch salle einen großen gedeckten Raum, welcher zum Empfang von Gästen, oder überhaupt zu größeren Vereinigungen dient; einen Saal hat jedes adlige Schloß, aber nicht das gewöhnliche Bauernhaus. Früher wurde auch das ganze Gebäude, in welchem sich ein solcher Saal befand, der Saal oder die Saal genannt, wie denn in Unter-Navarra die adeligen Sitze und Häuser noch jetzt sala heißen (nach v. Buri, von Bauer-Gütern, 1769, S. 542); ich kenne keine Urkunde, welche auch ein gewöhnliches Bauernhaus „Sal" nennte, sondern dafür sind die urkundlichen Benennungen area, casa, mansus, Hofstatt, Hof, Hofreite, Haus u. s. w. [1]).

Nimmt man das Ergebniß der obigen Untersuchung über sala, dominium, zu Hülfe, so gelangt man auf's natürlichste zu der Deutung, daß eben der Sal den „Herrschaftsraum", bedeutet, wo die Herrschaft, d. h. der Herr, sei es der König, der Graf oder Gutsherr, sich aufhält.

Das männliche „der Saal" kann Abkürzung sein für Saalhof, Saal-Raum, das weibliche „die Saala" Abkürzung von Saal-Wohnung, Saal-Stube [2]); ebensogut kann aber überhaupt der männliche und weib-

1) Vgl. Thudichum, F., Gau- und Markverfassung, 1860, S. 154—156.
2) Ähnlich sind Selhaus (oben S. 27) und Selhof (unten S. 34) gebildet.

liche Gebrauch gedacht werden ohne Auslassung, da sich Ähnliches bei vielen andern Worten ebenfalls findet.

Einen unmittelbaren Beweis für meine Erklärung liefern die Ausdrücke: casa salica (Urkunde von 838 im Wirtemb. Urk.-B. 1, 114), casa salaricia in Urkunde von 882 bei Beyer, Mittelrhein. Urk.-B. 1, 125 und 126: curtem salaricium cum casa salaricia; — de terris salariciis jugera 60, desgleichen deutsch salihus, selihus (vgl. Schmeller 3, 220); diese Ausdrücke lassen eine andere Erklärung kaum zu als Herrn-Haus, so wie curtis salaricia doch nichts anderes heißt als Herrn-Hof, salaricia jugera Herrn-Juchert, ein Begriff, der bei terra salica noch zu erörtern sein wird [1]).

Gerade weil sala das Herrenhaus bedeutete, wird der Name den Palästen der Könige und Fürsten beigelegt. Urk. v. 1346 bei Böhmer, Cod. dipl. Moenofrancof. 597: des reiches sal, der da ligt an dem Meyne zu Franchenfurt, und alle die huser und gut, die darzu gehörend. Lateinische Urkunden nennen ihn aula (Fichard, Wetteraria S. 234); der noch stehende Theil des Palastes mit der Kapelle heißt noch jetzt der Saalhof. Der Platz in Nieder-Ingelheim, wo Karls des Großen Palast stand, trägt ebenfalls noch gegenwärtig den Namen „der Saal", (Wagner, Wüstungen des Großherzogthums Hessen. Provinz Rheinhessen 1865 S. 59). Böhmer, F., Fontes rer. germ. 1, 455: „Episcopatus Herbipolensis habet quinque palatia episcopalia quorum quodlibet sale vulgariter nuncupatur, primum in civitate sua Herbipolensi et IV in dioecesi: in Lütersdorf, in Buntdorf, in Eltmein et in Frickenhausen. Urk. v. 1386 bei Lacomblet, Urk.-B. 3, Nr. 903: eyn sailwarte uns herren van Colne, die (der) des sails zu Colne warte; bei Grimm, Weisth. 3, 10 steht, aus Kindlinger entnommen: ein salwarte unsers g. h. von Collne, die des sals zu Colne warte. Lacomblet erklärt im Register sail für Palast.

Auch Kirchen heißen zuweilen Sal. Urk. v. 1282 bei Baur, Hessische Urkunden 1, 120 Nr. 167 1860: in villa Bischouisheim prope ecclesiam, que Sal vulgariter dicitur.

Die Erklärung von sala als „stabulum et pastorum mansio", in dem Memoratorio de mercedes comacinorum, abgedruckt in Neigebaur, J. F., Regum Langobardorum Leges de Structoribus, München 1853, S. 7, ist lediglich läppische Schlußfolgerung eines unwissenden Italieners aus unbekannter Zeit.

2. Salburg. Seligenstadt.

Das Römerkastell, welches nordwestlich von Homburg einen Paß über das Taunusgebirge deckte, trug, soweit die Nachrichten reichen,

1) Das Wort salisuochan in Handschriften der Lex Bajavariorum bildet keinen Gegengrund; denn es bedeutet wohl nicht hausuchen, Haussuchung halten, wie Grimm R.-A. 639 und Schmeller 3, 220 erklären, sondern eigensuchen, sein Eigenthum suchen.

den Namen Salburg, und es war dieser Name herrschend, als es noch nicht von Oberst v. Cohannson völlig aufgedeckt, sondern nur wenig kenntlich war. Der Name bedeutet Herren- oder Herrschafts-Burg, und ist als zur Zeit der Römerherrschaft entstanden anzunehmen. Auch Seligenstatt am Main, welches ein römisches Castrum war, und castrum Selgum hieß, hatte seinen Namen wohl von den Römer-Herrn [1]).

3. Salgericht.

Im 15ten Jahrh. führte das Hofgericht des Fürstbischofs von Bamberg den Namen Salgericht, was einerlei ist mit Palast, Pfalzgericht [2]). Urk. v. 1469 in Mon. Boica 25, S. 292 Nr. 121: Im J. 1469 saß Ritter Hans von Redwitz, Hofmeister des Bischofs von Bamberg mit neun geistlichen und weltlichen Räthen und Mannen in dem bischöflichen Hofe zu Gericht, es erschienen Anwälte des Abts von Michelfeld und der Stadt Zeyl und trugen vor: in vergangenen Tagen hätten der Abt und die Stadt „hier an des genannten meines gnädigen Herren von Bamberg Salgerichte, das der strennge vnd veste ettwann Herr Hanns von Schawmberg Ritter die zeyt des obgenannten meins gnedigen Herrn Hoffmeister als Salrichter besessen hette" einen Rechtsstreit verhandelt, den sie aus dem Gerichtsbuch zu verlesen baten. Urk. v. 1471 bei H. Zöpfl, Alterthümer 1, 381: Ich Hanns vonn Redwitz, ritter, des hochwirdigenn furstenn vnnd herrn, herrn Georgenn bischouenn zu Bamberg . . . hofmeister, bekenne . . . das ich . . . inn seiner gnadenn hof zu Bamberg mit denn hernachgeschriebene seinenn erbarnn rethen vnnd mannen zu salgericht gesessen bin.

4. Salwart.

Salwart ist nach den oben unter Nr. 1 angeführten Belegen ein Aufwärter des Sals, des Herrnhauses und verschieden vom Salawärter, Salwärter, dem die Gewalt, die Sala über einen Nachlaß anvertraut ist. (Vgl. oben S. 21.)

III. Salland, Selgut, terra salica, Selhof, Salzehnt, Seldare.

1. Salland [3]).

Nach dem Ackerbaubetrieb, wie er im 8. Jahrhundert aus den Urkunden klar erkennbar wird, und wie er ohne nennenswerthe Ver-

1) Steiner, J. M. Chr., das Castrum Selgum. Seligenstadt 1858.
2) H. Zöpfl, das alte Bamberger Recht. 1839 S. 88. Schmeller 3, 222.
3) Thudichum, F., Geschichte d. Deutsch. Privatrechts 1894 S. 80—84, 91, 115.

änderung bis in's 16. und 17. Jahrhundert fortgedauert hat, war das Pflugland jeder Ortsmark in drei oder vier Felder (Fluren, Zelgen, Eschen) getheilt, diese wieder in Gewanne, und jedes Gewann zerfiel wieder in ganze, halbe, viertels-Morgen. Jeder freie Bauer, welcher eine Hube zu etwa 30 Morgen sein Eigenthum nannte, hatte dieses Land in 30 oder mehr verschiedenen Gewannen liegen. Das Ackerland, welches reicheren Grundbesitzern gehörte, folgte ganz derselben Regel; hatte Jemand z. B. 30 Huben in einer Dorfmark, so lagen diese in etwa 900 Morgen getheilt zerstreut in den Gewannen. Große Gutshöfe mit riesigen Stallungen und Scheuern und vielen Dutzenden von Dienstboten waren so gut wie unbekannt, selbst auf Besitzungen des Königs; vielmehr gab es im Dorf so viel Hofraiten, als es Huben waren, und in diesen Hofraiten des Gutsherrn saß ein freier Zeitpächter oder Erbpächter, oder ein halbunfreier Lite auf Zeit- oder Erbpacht, oder ein Eigenknecht, ohne festes Recht, nur thatsächlich wie ein Pächter behandelt. Die Erndte brachten diese Zinsbauern in ihre Hofraithe und lieferten gedroschene Frucht, Vieh, Kühe, Honig u. s. w. an den Herrn ab.

Herrn, welche eine größere Anzahl von Huben in einer Ortsmark oder in verschiedenen benachbarten Ortsmarken besaßen, hatten dort vielfach auch ihre eignen Hofgebäude, in welchem sie ständig oder vorübergehend, etwa im Sommer oder Herbst wohnten, desgleichen auch einige Wirthschaftsgebäude, wie sie für den Haushalt des Herrn paßten. In der Nähe dieses Herrenhofs lag gewöhnlich ein Obst- und Gemüsegarten und sodann ein oder mehrere größere Ackerflächen, von 40—80 Morgen Ausdehnung, welche nicht unter die drei Felder gehörten, sondern an Einem Stück zusammen lagen und vielfach mit eignem Zaun umgeben waren. Diese Flächen hießen in Franken beunde, gebunde, bifang, proprisum [1]) an der Mosel hatta oder gunde [2]), und ihre Be-

1) Vgl. F. Thudichum, Gau- und Markverf. S. 173—175, 1860.

2) Lacomblet, Archiv f. d. G. d. Niederrheins 1, 309 13tes Jahrh.: 18 mansi arant domino archiepiscopo (Trevirensi) 2 diebus in hattis archiepiscopi. S. 336: Habet etiam in Cordele 2 hattas quorum estimatio est 20 jugera, quorum fructuum medietas sine expensa episcopi ei colligitur. S. 372: In curia ista sive monasterii habet archiepiscopus 3 Kumde, id est, hatas que continent in se circa 175 jurnalia. Caesarius sagt zu dem Register der Abtei Prüm § 4: Mansi indominicati, qui sunt agri curiae, quos vulgariter appellamus selgunt, sive atten vel gunden. Richtig erklärt Lacomblett, Archiv 1, 301: Zu dem Salgute zählen die Atthin oder Hatthin und die Brule. Jene sind Ackergrundstücke, die frohndweise für den Gutsherrn bestellt,

stellung und Abärndtung mußten die gutsherrlichen Zinsbauern im Dorf in Gemeinschaft besorgen; das waren mit den freien Pächtern vereinbarte, den Unfreien auferlegte Frondienste, Herrendienste.

In dem Herrnhof, wenn auch nicht gerade im Hause des Gutsherrn, wohnte gewöhnlich ein Aufseher, wohl meist ein wirklicher Bauer, der die Wirthschaft leitete, die Frohnden anordnete und die Abgaben der Zinsbauern vereinnahmte, auch den Zustand der Huben überwachte, sie nach Beendigung der Pachtzeit neu verpachtete und was sonst dahin gehört.

Ein solcher Hof eines Gutsherrn hieß nun Fronhof, d. h. Herrnhof, oder auch Sala, Sal, und die unmittelbar auf Rechnung des Gutsherrn bewirthschafteten Gärten, Beunden, auch etwa dazu gehörige Wiesen und Wälder hießen Herrenland, Selland, terra dominica, terra salica.

Den Gegensatz dazu bilden die an freie Erb-Pächter oder an Liten vergebene Huben; hinsichtlich der von bloßen Zeitpächtern oder von Eigenknechten gebauten Huben ist der Sprachgebrauch nicht gleichmäßig; zuweilen werden die von ihnen bebauten Huben zur terra Salica gerechnet, weil der Zeitpächter ja wenigstens kein dingliches Recht, Eigenknechte nach älterer Strenge aber keinerlei Recht hatten, ihr Land also rechtlich unmittelbares Herrenland war, zu dem ihre Personen eine Zubehörung bildete:

Daß das freie Eigenthum des einfachen Bauers, welches er selbst baute, Selland, terra salica, genannt worden wäre, dafür hat bis jetzt noch Niemand auch nur einen einzigen Beweis beizubringen vermocht.

Die eben geschilderten Einrichtungen, in welche mir meine genauen Untersuchungen über die Wetterau zuerst vollen und sicheren Einblick gewährten, sind in ganz übereinstimmender Weise auch schon von früheren Sachkundigen eben so beurtheilt worden.

Neugart, Trudp., Cod. dipl. Alam. 1, Nr. 244 erklärt: ager salicus = proprius, a quovis servitute immunis. Hüllmann, Gesch. d. Ursprungs der Stände in Deutschland 1, 74 sagt: terra salica bedeutete ein Grundstück, welches der echte Eigenthümer nicht verliehen hatte, sondern unmittelbar selbst bewirtschaften ließ. Günther, W., Cod. dipl. Rheno-Mosellanus 1, 432 Anm. 1822: Terra salica, auch oft dominicata, oder indominicata genannt, war ein Gegensatz von feudum. Ähnlich Eichhorn, D. St.- und Rechtsgesch. 1, 431 § 84b, Landau, Gg., Territorien S. 104, ferner Mone in d. Zeitschr. f. d. G. d. Oberrheins 14 (1862) S. 129: „In entfernten Orten, wo das Kloster Weißenburg viel Grundeigenthum hatte, wurde dies in Sal- und

---

oder zur halben Frucht gebaut wurden. v. Maurer, Einleitung, will für selgunt ohne Grund „selgut“ lesen.

Lehengut getheilt, und gewöhnlich war es schon mit dieser Abtheilung an das Kloster gekommen. Das Salgut baute das Kloster selbst und machte daraus ein Hofgut, welches man gewöhnlich Fronhof, d. i. Herrenhof nannte; das übrige Grundeigenthum gab es in geschlossenen Gütern als Huben an Erbpächter, welche man Hübner nannte. Diese Hübner gaben für ihr Lehengut in der Regel keinen Geldzins, sondern leisteten dafür Dienste und lieferten Naturalien, oder Produkte in den Herrenhof." S. 132: „Wie bei den vorigen Klöstern, so war auch auf den Gütern von St. Gallen ein Haupthof (casa salica, Salhof oder Salgut), an welchen die Lehenbauern ihre Zinse abtrugen." Die Angaben von Mone fallen besonders in's Gewicht, weil sie auf genauer Kenntniß der Verhältnisse in einem beschränkten Gebiet beruhen. Übrigens stimmt auch der stets in's Weite strebende G. L. v. Maurer, Gesch. d. Fronhöfe 2, 422 1862 bei.

Ob man Salland von sala, Herrschaft, oder sal, Herrnhof, ableiten will, kommt auf Eins heraus; ich halte die Ableitung von sala für zutreffender, weil die Lateinischen Urkunden das Wort mit terra dominica wiedergeben.

Auf die Frage, ob terra Salica in jüngeren Fassungen der Lex Salica tit. 59 de alodis (die älteren Fassungen haben nur terra) dasselbe bedeutet, wie alle Urkunden vom 9—18ten Jahrhundert ergeben, oder etwas Anderes kann hier nur gestreift werden, weil eine erschöpfende Antwort nur unter genauer Erörterung des ganzen Erbrechts bei Salischen und Ripuarischen Franken möglich ist. Ich habe mich schon in meiner Gau- und Markverfassung 1860 S. 185—189 über manches hierher Gehörige geäußert, und soeben in meiner Geschichte des Deutschen Privatrechts 1894, S. 359—363 meine frühere Ansicht über das Erbrecht bei den Salischen Franken mit weiteren Gründen unterstützt. Ich beschränke mich hier darauf, die Ansichten Jakob Grimms, Rechtsalterthümer S. 290. 493 und 555 zu beleuchten.

Seite 290 erklärt Grimm terra Salica für „das Land des Saliers", wiederholt dieß auch noch im J. 1850 in der Vorrede zu Merkels Ausgabe der Lex Salica S. 83. Es heiße darum so, weil nur der freie Mann des „echten" Eigenthums fähig gewesen sei, nicht der Knecht oder Hörige, wobei also vorausgesetzt wird, daß alle Salischen Franken ausnahmlos freie Leute gewesen seien, alle Nicht-Franken im großen Salischen Reich Unfreie. Allein selbst bei Nachgabe einer solchen immerhin sehr gewagten Voraussetzung ist der Schluß kein nothwendiger oder selbst nur wahrscheinlicher. Am Wenigsten wird er unterstützt durch die Anführung, daß das ächte Eigenthum bei den Langobarden „arimannia", bei den Sachsen „folcland" geheißen habe, da eine wirkliche Analogie terra Langobardica, terra Saxonica erforderte.

Grimm fährt dann fort: „Von diesem (ächten) Eigenthum hängt dann weiter die Theilnahme an Gericht und Volksversammlung ab, welche dem Unfreien ebenfalls versagt ist. Das Minimum seiner Begüterung wurde auf verschiedene Weise bestimmt, z. B. nach dem dreibeinigen Stuhl, den er auf Grund und Boden setzen konnte oder nach den 2½ oder 7 Schuhen, vor sich und hinter sich (S. 81 und 213), oder nach dem Maß einer Hube." Für die letztere Bestimmung führt Grimm das Keucher Weisthum (um 1400) an, abgedruckt in Grimms Weisthümern 3, 458: „auch welcher lehenherre under einer hube hette, der dorfte nit komen zu ungebodem dinge." Grimm erblickt in der Stelle ein Verbot, daß ein Lehnherr an der Volksversammlung Theil nehme, wenn er weniger als eine Hube besitze. Allein diese Auslegung ist irrig. Die Lehnherrn waren Eigenthümer von Gütern im Gericht, welche sie durch Landsiedel bauen ließen, und viele von ihnen wohnten außerhalb des Gerichtssprengels; besaßen sie eine ganze Hube, so waren sie ebenfalls dingpflichtig, besaßen sie weniger, so brauchten sie nicht zu kommen; „dorfte" ist hier im Sinn von „brauchte" verwendet, wie es in Schwaben noch jetzt allgemein geschieht, und der Sprachgebrauch kam in das Weisthum vielleicht dadurch, daß ein schwäbischer Beamter oder Notar die Urkunde aufsetzte. Es wäre ja auch widersinnig gewesen, jeden Bürger von Frankfurt oder Friedberg oder ferne Klöster und sonstige Personen, die ein Paar Morgen Land im Gericht hatten, deßwegen für dreimal im Jahr dingpflichtig zu erklären. Wer dagegen im freien Gericht Kaichen wohnte, auch wenn er nur fremdes Land baute oder gar keins innehatte, war dingpflichtig [1]).

Die übrigen von Grimm angeführten Stellen, welche von 2½ oder 7 Schuh großem Land reden, sind aus Weisthümern über Hubgerichte, höfige Gerichte entnommen, und besagen, daß jeder, der auch nur das kleinste Stück Land vom Gutsherrn zu Lehen trägt, zum Hubgericht erscheinen muß. Vom „Recht" zu erscheinen handeln sie gar nicht.

Es liegt übrigens auf der Hand, daß selbst wenn die von Grimm

1) Vgl. hierüber Thudichum, F., Geschichte des freien Gerichts Kaichen in der Wetterau 1857. Ich habe auf dem Irrthum Grimms schon 1860 in meiner Gau- und Markverfassung S. 53, Anm. 3 aufmerksam gemacht, was zur Folge hatte, daß sich Waitz in seiner Deutschen Verfassungsgeschichte 3. Aufl. 1880 Bd. 1 S. 151—152 nicht mehr auf Grimm berief, wie er vordem in der ersten Auflage 1844, 1, 38 gethan.

beigebrachten wenigen Stellen, die dazu noch dem 15. und 16. Jahrh. angehören, alles das besagten, was Grimm darin zu finden glaubte, sie nicht von Weitem ausreichen könnten, um einen so außerordentlichen Grundsatz zu beweisen, daß im 7.—16. Jahrh. nur Grundeigenthümer vollfreie Leute gewesen seien. Der Gegenbeweis ist inzwischen von mir in meiner Geschichte des deutschen Privatrechts 1894 S. 85 und 407 geliefert worden.

Es entging Grimm keineswegs, daß die Bezeichnung terra salica auch außerhalb des Landes der Salischen Franken, nämlich auch bei Alamannen, Bayern und Sachsen vorkommt (S. 493); er sucht sich diese Thatsache, daß der Ausdruck auch hier das „reine Eigenthum" bedeute, aus dem Einfluß Fränkischer Herrschaft und Gesetzgebung zu erklären. Allein wie sollten die Fränkischen Gesetzgeber dazu gekommen sein, dem ächten Eigen des freien Alamannen den Namen „ächtes Eigen des Salischen Franken" zu geben? Das ist fast undenkbar; sodann aber ist es eben ein Irrthum Grimms, daß in Schwaben, Bayern, Sachsen der Name terra salica schlechthin das „ächte Eigen" bezeichnet habe; es bezeichnet dort vielmehr lediglich das nicht an Bauern hingeliehene Herren-Land. Auf derselben Seite 493 gesteht Grimm auch selbst zu, daß in diesen Gebieten „terra salica in den meisten Fällen nicht das echte Eigenthum, sondern die terra curialis, dominicalis bedeuten möge." (!) Vgl. auch noch dasselbe Zugeständniß auf S. 555.

Einige ausgewählte Belege aus allen Theilen Deutschlands dürften hier noch wohl am Platze sein.

Urkunde von 778 bei Neugart, cod. d. Alam. 1, Nr. 70: Ad monasterium sancti Galli — dono adque trado — Riholfum cum hoba sua, et cum omni peculiare eius, et Sighimundum cum hoba sua et cum omni peculiare eius, et de terra salica iuches 30 et Ratlindam cum duos infantes suos. Urkunde von 854, Nr. 356: hobam unam cum terra salica. Urkunde von 882, Nr. 531: cum salica terra et hobis. — Urk. von 941 bei Lacomblet, U.-B. zur Gesch. des Niederrheins 1, 53, Nr. 94: curtem 1 cum casa diuersisque aliis aedificiis, cum terra salaricia, cum mansis 33, cum mancipiis cunctis utriusque sexus ea incolentibus (Wormsgau). Daselbst S. 48, Nr. 87: Im Jahr 927 schenken die Ehegatten Alfwin und Ada: „curtem 1 sitam in Kuningessundere, in uilla Birgidesstat dicta, cum casis diuersis, cum terra salaricia, pratis, campis, siluis, pascuis etc.; cum mansis 30, totidemque mancipiis utriusque sexus ea inhabitantibus.

Urk. von 1062 bei Dronke, Cod. dipl., Fuldensis 1850, S. 369 Nr. 762: ein gewisser Reginbodo schenkt dem Kloster Fulda alle seine nach Rosdorf (in der Wetterau) gehörigen Güter, nämlich: in eadem uilla (Rosdorf) 6 (huobas) cum mansionariis et omni posteritate eorum. unam in Kebilo, unam in Welderichesusun, unam in

Buocho, unam in Oweheim, et vineam unam; praeterea centum quinquaginta iugera terrae salicae, et ecclesiam cum omni decimatione ad eam pertinente. Urk. v. 1136 bei Günther, Cod. d. Rheno-Mosellanus 1, Nr. 111: Das Domkapitel zu Trier verleiht einem gewissen Rezelin und seinen Erben „uineam unam salice terre quod uulgo dicitur manuwerc“ (zu Chür an der Mosel, dem Dorf Lehmen gegenüber) incultam et fere ad nichilum redactam — ea scilicet ratione, ut diligenter eam colant, et fratribus dimidiam partem uini tribuant. (Bis dahin war also der Weingarten unmittelbar auf Rechnung der Kathedral-Kirche gebaut worden, aber so vernachlässigt, daß es zweckmäßig erschien, ihn in Erbpacht zu geben). Urk. v. 1163 daselbst Nr. 176: decima salicae vel dominicalis terrae.

Urk. um 1149 b. Lacomblet, Urk.-B. z. G. d. Niederrheins 1, 252 Nr. 367: Bertolf, Abt zu Brauweiler, überläßt den Leuten des Klosters, welche zu seinem Hof Kaiserenheim gehören, zu den bereits von ihnen besessenen Beneficien, gegen Zins bona ecclesie que uulgari lingua sellant nuncupantur, ad predictam curtim pertinentia. (Bis dahin hatte das Kloster das Land auf eigne Rechnung gebaut). Urk. v. 1221 daselbst 2, 53 Nr. 97: Ein Propst gibt in Erbpacht: agros terre salaricie 105 iurnalium curtis in Vrankinheim, qui vulgo selant dicuntur. Jura curiae in Berse. 13. Jahrh. bei Grimm, Weisthümer 1, 692: Hec sunt jura dominice curie in Berse, in quam pertinent 18 mansi, preter bona salica. istorum mansorum quilibet solvit annuatim etc. — — — De silva et tota terra salica tertia pars spectat in curiam, et curia tenetur locare tercium forestarium. — — Officium cellerarii est residere in curia dominica et ordinare de statu curie in concedendis hereditatibus et terra salica. (Zwei Drittheile der terra salica waren demnach wohl auf Zeitpacht, ausgegeben.)

Weisthum zu Ingemersheim, Unterelsaß, b. Grimm 1, 749: Min frowe sol ouch zween dage vorsniden und zweene dage vormegen ir selegut und ir alteigen, d. h. wenn die Arndtezeit der Frucht oder des Heus herankommt, kann die Äbtissin fordern, daß die Hubner erst der Äbtissin zwei Tage lang die Frucht ihres Selguts und ihres Alteigens schneiden, das Gras mähen, ehe sie an ihre eigne Arndte gehen.

Einen ganz besonders sprechenden Beweis liefern die Urkunden, welche von der Verwandlung von Lehngut in Selland, der Einziehung des Lehnguts zur Strafe, handeln. Urk. v. 1179 bei Günther, Cod. d. Rh.-Mos. 1, 431 Nr. 201: Conrad, Abt des Klosters Laach erklärt: quod — — quasdam possessiones censuales, que feoda uocantur, ad curtem meam et fratrum meorum, que est in Bettendorph et in Heimbach, pertinentes, ab hominibus ecclesie mee, qui eas censualiter de manu mea possidebant, congruo dato pretio redemi et potestati mee et usibus fratrum meorum libere tanquam agros salice terre subegi. Der Abt entschädigte auch den Vogt, Gerlach von Ysenburg, weil dieser nun seine Beden von diesen Gütern verlor. — Jura archiepiscopi Trevirensis in curia Monasteriensi, aus d. 13. Jahrh. bei Lacomblet, Archiv f. d. G. d. Niederrheins 1, 370: Ipse villicus habet unum budinch sine advocato — — proxima die post festum Martini in curte monasterii, quod si aliquis hominum ad curtim illam censum suum pertinens illa die non dederit, indutias habet dandi censum 6 ebdomadas antequam publicetur. Si infra publicationem homo moritur, quicquid ad ipsum a parentibus suis hereditario iure devolutum est, quicquid habet

allodii, excepta dote uxoris sue, transit in salicam terram curtis archiepiscopi. Daſelbſt S. 312: 1. In Wilre habet archiepiscopus 5 1/2 mansos; illi 5 solvant 15 solidos, dimidius solvit 30 den. 2. Ibi etiam habet 3 atthin et 1 brule. 3. Quidquid est ibi in agris vel silvis, quod archiepiscopi est, exceptis mansis terra salica est. — Das obenerwähnte Weisthum zu Ingemersheim im Unterelſaß bei Grimm 1, 748 beſagt: Wer zu drin dingen oder zwen botschaften sin erbe nit verrichtet, noch zu dinge nit enkommt, dem mag ein meiger mit zwen huebern und auch mit anderen miner frouwen boten wol sin erbe mit recht ziehen, und ist ouch danne selegut (alſo das Gut, das der Hübner erblich beſitzt, wird ihm abgenommen, und zum freien Eigenthum des Hofherrn geſchlagen). Vom nämlichen Fall ſagt ein Weisthum aus d. 13. Jahrh. im Anzeiger f. Kunde d. D. Vorzeit 1860 S. 96: so sol sie (die hube) der meier ziehen zů deme selgůte.

Daß, wie oben von mir hervorgehoben wurde, auch die von ganz Leibeignen, ſowie die von Zeitpächtern gebauten Ländereien von Gutsherrn dominicales hubae, Selhuben, genannt worden ſind, erhellt aus folgenden Belegen:

Im J. 762 hatte laut Urk. bei Schannat, Trad. Fuld. 19 König Pippin dem Kloſter Fulda die Villa Deiningen im Rieß an der Eger (bei Nördlingen) geſchenkt; eine alte Nachricht gibt den Umfang dieſer Schenkung folgendermaßen an: „in villa Tinninga, quae in Suvevia sita est, quando eam Pippinus S. Bonifacio tradidit repertae sunt: familiae 23 et dominicales hubae 50. iugera 400. de pratis ad carradas 400. equi 52. pulli 54. equi indomiti 80. vaccae 58. cum vitulis 55. porci 90. lidi cum hubis suis 28. molendinaria 9. ecclesiae 3. cum hubis suis.“ — Die dominicales hubae, d. h. herrſchaftlichen Huben, ſind diejenigen, welche im ganz freien Eigenthum des Königs ſtanden und von Leibeignen deſſelben bebaut wurden; davon werden unterſchieden die 28 Huben, welche Liden bauten, offenbar mit erblichem Nutzungsrecht an der Hube. Codex Laureshamensis Nr. 2257: 2 selhuben et alias novem hubas.

Lateiniſche Benennung für Salland war außer terra dominicalis auch terra indominicata. Urk. v. 1224 bei Gudenus, Sylloge 136: Econtra dicebat Abbas, quod, cum iusto titulo dicta silva ad suum monasterium pervenerit, et liberam et indominicatam hucusque habuerit. (Gudenus erklärt indominicatam i. e. iure proprietatis.) Urk. v. 1224 bei Gudenus Syll. 139: bona — — ab homine omni libera et indominicata.

Lateiniſche Benennungen für Salhof waren in ähnlicher Weiſe: curtis, villa indominicata, mansus indominicatus oder auch dominicatus. [1])

Urk. Karls des Dicken v. 882. Böhmer, c. d. Moenofr. 5. „ex nostris indominicatis villis, quarum, haec sunt nomina: (Frankfurt, Trebur, Ingelheim, Kreuznach, Lautern, Gernsheim, Nierſtein ꝛc.). Capitulare a. 812 Mon. G.L. 3, 177: Respiciunt ad eandem curtem (vorher heißt es curtem et casam indominicatam) mansi ingenuiles vestiti 23. Ex his sunt 6, quorum reddit unusquisque annis singulis de annona modios 14, friskinguas 4, de lino ad pisam seigam I, pullos 2, ova 10 etc. Cod. Lauresh. 1, s. 164. a. 815: in Palethe mansum indominicatum et mansos serviles V. S. 304: unum mansum indominicatum cum casa optima et aliis aedificiis

1) Daß dieß einerlei ſei, nehmen auch L. v. Maurer, Einleitung S. 227. 232. und Walter, D. Rechtsgeſch. § 84 an.

super impositis, . . et alios mansos serviles III, et terram arabilem et prata, quae ad ipsos mansos pertinere videntur. 2, s. 524: hubam I indominicatam et hubas serviles V. Cod. Lauresh. 2, s. 517: mansum dominicatum . . . et alium mansum servilem.

Mansi ingenuiles sind von freien Zinsbauern gebaute Güter, mansi serviles solche von Unfreien.

2. Selhof, curtis salaricia oder dominica, Herrnhof.

Urk. v. 882 bei Beyer, Mittelrhein. Urk.-B. 1, 125. 126. „Curtem salaricium cum casa salaricia; — de terris salariciis jugera 60. Urk. v. 1096 bei Lacomblett Urk.-B. 1, Nr. 253. maiorem partem curtis, que Francorum lingua selehof dicitur, cum omnibus ad hanc pertinentibus hominibus, siluis et agris cultis et incultis. Auf diesem Grund und Boden, den die Urkunde als allodium, als Besitz „hereditario jure" bezeichnet, war eine Kirche errichtet. Dann heißt es: „Sunt autem allodii huius mansi septem", welche bestimmte Zinse entrichten und Frohnden thun. Urk. v. 1068 bei Lacomblet 1, 137. Nr. 211: Erzbischof Anno von Köln bestimmt auf Befehl Kaiser Heinrichs III. hinsichtlich der Güter der Abtei Werden: „ne quis clericus aut laicus, liber aut seruus, in decimas ad dominicatos mansos quod uulgo dicitur selehoua pertinentes omnium curiarum in Westphalica seu Ostphalica quod alio nomine uocatur Aengarica, manum mittere audeat; sed secundum quod statutum est, determinatus census pro decimis soluatur; de Kukunctorp 2 solidi pro decimis; de Aldenthorp 2 solidi et de Luidinon 3 solidi."

In dieser Urkunde wird Selhof deutlich mit dominicatus mansus, also „herrschaftlichem", „verherrtem" Hof übersetzt.

Grimm, Weisthümer 1, 824. 825 Dingrotul zu Capell: des bischoves meiger in dem selehove. Der selehof, da dis gut und die huber inhorent; ferner 1, 676: Von dem Selhof im Dorf Sundhaus heißt es, daß dahinein gehörten „9 huben, die erbe sind, und giltet ie die hube . . vier vierteil und zwen sester mangalkorn" etc. Es wird darin das Hubgericht gehalten.

Lacomblet, Archiv f. d. G. d. Niederrheins 1, 163, 15. Jahrh.: Ista sunt principales curtes ecclesiae Sanctensis (Haupthöfe des Stifts Xanten), vulgariter dictae sailhofe: Curtis Sanctensis aliter Swynbier, cui subest curtis Papenhofe; curtis Ilt, cui subest curtis Ossenberg; curtis Honepel, cui subest curtis Ronderayd; curtis Steneberg in Bislich; curtis Ginderich, sed agri istius curtis creduntur esse expositi to lyffgewinsrechten per pensionarios eiusdem curtis. Aliae septem curtes praescriptae sunt allodia ecclesiae Sanctensis. Also die Äcker des achten Hofs Ginderich sind zu Leibgewinnsrecht, also auf Lebenszeit, gegen Zins an Bauern ausgethan, verpachtet, die übrigen 7 sind Alod; hier ist also Alod der Gegensatz zu dem an Andere zu (bloßer) Nutznießung überlassenen Eigen! Bei diesem Sprachgebrauch wird man sofort an die dem 13ten Jahrhundert erkennbare Eigenthümlichkeit des deutschen Rechts erinnert, daß erbliche Nutzungsrechte an Grundstücken Nutz-Eigenthum, dominium utile, Untereigenthum genannt wurden.

Weisthum in Dornhaim im nordöstl. Schwarzwald, v. 1417 bei Grimm 3, 374 und 377: Alle frönhöf stänt cze czwälff jaren vnd dienent ie des jars czwo her-

berga, aine cze grase vnd aine cze herpst, vnd alle selhöf ständ cze ainer hende vnd dienent ain herberge in dem jar wenne man wil. Stirbt ain mayger vff ainem selhof, so ist der hoff ledig, wen er czů ainer hende stät; lät es aber ainen sun, vnd wirbt der nach dem selhoff, vnd ist ain erber Knecht, an den cze räten ist, dem sol ain apt ob er wil billicher lihen, denn ainem andern, er hette aber kain recht darzů. Die Selhöfe sind demnach auf Lebenszeit geliehen; ein Erbrecht des Sohns besteht nicht, wird aber thatsächlich bewilligt.

Die Meinung von Haltaus, Glossarium S. 1581, daß Selhof lediglich Zusammenziehung von Sedelhof, Sadelhof sei, ist irrig und nur von Wenkgen, z. B. von Lacomblet, Archiv f. Gesch. d. Niederrheins 1, 55 angenommen worden. Ob Sedelhof ursprünglich ein adeliger Hof gewesen sei, wie Schmeller 3, 198 ohne Beweise vermuthet, bleibt noch näher zu ermitteln.

Urk. v. 1260 bei Guden, C. dipl. 4, 898: curiam. . . . que vulgo sedelhof dicitur. Urk. v. 1262 bei Guden 4, 903: Nemo nobilium virorum debet ibidem habere nisi unam curtem que dicitur sedelhov. Unter den nobiles viri sind die Ritter verstanden, da es vorher heißt, „nobilibus viris militibus bona ibidem habentibus." Der Ritter selbst oder sein auf dem Sedelhof sitzender Verwalter oder Pächter ist frei von der Abgabe an den Vogt, bestehend in 1 malter Hafer und einem Huhn; aber immer nur ein Mann für jeden Sedelhof; „si plures in ipsis resident, precariam . . dabunt." Urk. v. 1302 bei Böhmer, Cod. d. Moenofr. 343: curiam in villa Byschovisheim, nuncupatam vulgariter sedilhoif. Weisth. v. 1338 bei Grimm 1, 500: sadelhof Urk. 1381 bei Bauer, Arnsburger, Urk.-B. Nr. 1049: sedelhob. Weisth. v. 1569 Grimm 3, 161: „Das stift Werden hat viele sadelhöfe, davon der oberste hoff der hoff zu Barckhofen, als wohin die unter-sadelhofe ihr hauptgericht jederzeit gehabt." 3, 131: sadelguder.

Wiederum ein Wort von anderer Bedeutung war „Stadelhof", vielleicht ein Hof mit Scheuern. Vgl. Schmeller 3, 615. Wetterauische Urk. v. 1289 bei Bauer, Arnsburg. U.-B. Nr. 221: Albert Ritter von Quecburne und seine Gemahlin verpfänden dem Kloster Arnsburg: curiam nostram sitam in Loubach, que nostra stadelhob dicitur. Urk. v. 1332 bei Wigand, Wetzlarische Beiträge 1, 173: Es verkaufen Ritter Herdan von Buches und seine Ehefrau ihr „virteil dis habis, der da ist gelegin tzu Kirchgunse, der da ein vri stadilhob ist, mit alme deme lande, daz dartzu gehorit, des da ist gein eime virteile vyrir hube."

3. Salige Zehnten.

In einer Reihe von Urkunden ist von dominica oder salica decimatio, Herren-Zehnten, Herrschafts-Zehnten die Rede. Die meisten dieser Urkunden sind für die Abtei St. Maximin zu Trier ausgestellt und wohl durchgängig Fälschungen aus dem 13. Jahrhundert, beweisen also nur für den Sprachgebrauch dieser Zeit. Den Reigen eröffnet eine Urkunde König Arnulphs, Ingelheim 11. Febr. 893, bei Guden c. d. 1, 4—5 (nach einem „alten

Codex"): K. Arnulf schenkt auf Bitten des Erzbischofs Hatto den Brüdern des Kloster St. Maximin zu ihrer Lebsucht und Kleidung eine Anzahl Güter . . . cum omnibus Abbacie S. Maximini salicis decimationibus, quas concedimus in usus pauperum hospitum peregrinorum. Otto I. Speier 950. Febr. 27. Mon. G. dipl. 1, 204. (Sickel): — — Quod nos — — interventu fidelium nostrorum, Brunonis germani nostri, Heinrici etiam aeque nostri germani sed et Chuonradi ducis, reddidimus coenobitis sancti Maximini totius abbatiae eiusdem confessoris Christi aecclesias cum decimis dote dotalibusque mancipiis ad ipsas pertinentibus, quatinus praedicti fratres talibus nostrae pietatis adiuti solatiis liberius deo servire et pro nostra nostrorumque incolomitate regi regum valeant supplicare. Otto I. Frankfurt 956. März 10. Mon. G. Dipl. 1, 260 (Sickel) (auch schon in Gudenus Cod. dipl. 1, 2—4 1747). Notum esse volumus — — qualiter venerabilis Uuillerus coenobitarum sancti Maximini Treuerice civitatis suburbio requiescentis abbas interventu fidelium nostrorum, Brunonis videlicet germani nostri atque archiepiscopi nec non Hainrici eque germani nostri atque Cuonradi ducis, nostram regalem adierit munificentiam, conquerens ab eis personis qui beneficia ex eadem tenerent abbatia, quoniam eidem abbati eorundum optimatum nostrorum interventu et consilio „ecclesias omnes abbatiae illius ex beneficiis omnibus ad usus predictorum coenobitarum reddidimus, dominicales quas vulgo salicas vocant decimationes, quoniam essent nostre regales et nulli umquam termino episcopali vel aecclesiae subiacentes, in suos usus redigisse et ob id hospitalitatem que ab eisdem salicis decimationibus iam antea in elemosinam predecessorum nostrorum, regum videlicet vel imperatorum, nostri quoque prebebatur hospitibus peregrinis et pauperibus, aut penitus destrui aut, si haec eadem elemosina nostri ex his locis vel sumptibus quos predictis coenobitis in usum prebendarium concessimus, amministraretur, nullo modo sufficere monachice conversationi.

Igitur consilio prenominatorum optimatum nostrorum in elemosinam nostri coniugisque et filiorum nostrorum, precedentium quoque vel subsequentium regum vel imperatorum nostra regali auctoritate reddidimus predicto venerabili abbati Uuillero coenobitisque deo sanctoque Maximino in eius provisione sub regula sancti Benedicti famulantibus omnibusque in posterum eorum successoribus cunctas abbatie sancti Maximini dominicales quae vulgo salicas decimationes vocant, in quocumque regni nostri episcopio parochia terminove sint site, in usus hospitum peregrinorum et pauperum, — — destructorem regni nostri successorumve nostrorum deputantes quicumque vel imperatorum vel regum vel qualiumcumque personarum ob alicuius personae machinationes vel infringere vel debilitare voluerit etc. — — —

Hiernach hätten also die Zehnten Salische Zehnten oder Herrschaftszehnten geheißen, weil sie „königliche", dem König zukommende gewesen seien.

Die Urkunde ist im „Original" in Paris vorhanden und richtig besiegelt (obwohl Sickel eine genauere Beschreibung nicht gibt); der Schreiber gehört der Schule von St. Maximin an (!!); die Römerzinszahl ist zu niedrig angegeben, Otto I war am 10. März 956 nicht in Frankfurt, die Herzoge Heinrich und Konrad, welche als lebend erwähnt werden, waren bereits todt. Dümmler, Jahrbücher Ottos I S. 277 erklärte die Urkunde daher für gefälscht; Sickel sucht sie, wie so viele andere, zu retten, z. B. auch wegen ihrer Übereinstimmung mit Urkunden, die

Otto I für das Kloster Lorsch ausgestellt hat, die aber im Original nicht vorhanden, sondern nur in einem Kopialbuch des 12ten Jahrhunders überliefert sind! Das Haupträthsel, wie Otto in Frankfurt eine Urkunde mit seinem Monogramm habe versehen können, wenn er nicht dort war, hat Sickel zu lösen gar nicht versucht.

Auf St. Maximin beziehen sich auch die Urkunden v. 1153 bei Guden 3, 1058: salica decima de Barwilre, und Urk. v. 1226 bei Guden 2, 1094: de omni terra, sive salica sit sive non, ... decimam percepisse. (Beide Urkunden aus Kopialbüchern.)

Auch in einer vom Erzbischof Adelbert von Mainz angeblich 1128 ausgestellten von Guden 1, 73 nach einem Kopialbuch mitgetheilten Urkunde heißt es: Apposuit quoque omnem salicam decimationem dominicalium agrorum in Sobernheim (am linken Ufer der Nahe).

4. Seldare, Seldener.

Im Jahre 1263 erhob der Graf Rudolf von Tübingen den Ort Sindelfingen zur Stadt und gab zugleich genaue Bestimmungen über die dem Kollegiatstift daselbst zukommenden Rechte, darunter folgende: Qui etiam in ipsa civitate bona salica possident ad ipsam ecclesiam pertinentia qui dicuntur seldare, de hijs taliter ordinamus, quod de ipsis bonis curtes disponantur, quarum quelibet in longitudine 50, in latitudine vero pedes habeat numero 40; et de qualibet curti hujusmodi 18 denarii dicte ecclesie persolvantur festo Martinj, sicut et alij census eidem ecclesie persolui hactenus consueuerunt (L. Schmid, Geschichte der Pfalzgrafen von Tübingen, 1853, Urk.-B. S. 26). Die Selder haben also Salland des Stifts in Besitz, aber offenbar nur als Zeitpächter; jetzt sollen Hofraithen für jeden Selder ausgemessen und ihnen gegen Zins, offenbar erblich, überlassen werden, so daß sie wenigstens ein Häuschen in festem Besitz haben, wie es sich für Bürger einer Stadt geziemt. Daß Seldare, Seldener Leute sind, die Nichts als ein Häuschen (im Genuß) haben, lehrt Schmeller 3, 235—238 mit vielen Belegen, die ich noch vermehren könnte; das Wort ist aber, wahrscheinlich nur in Schwaben zu Hause! Mit Recht bemerkt Schmeller, daß die Seldner allmählich im Lauf der Zeit ein gewisses festes Recht, schließlich sogar Eigenthum an der Selde und an einem kleinen Grundbesitz erlangten.

Die Worte Sel-de, Sel-dar können sehr wohl von Sel, Sala, Herrschaft abgeleitet sein, Selde das von der Herrschaft eingeräumte Häuschen, Seldar den Bewohner des Herrschaftshäuschens bedeuten.

IV. Sala-Fluß, Sala-Gau, Salberg, Saalwald.

1. Sala-Fluß.

Zwei namhafte deutsche Flüsse führen von Alters her den Namen Sala, die sog. Thüringische Saale, welche am Ostabhang des Franken-

walds und Nordabhang des Fichtelgebirgs entspringt und durch Nordthüringen zur Elbe fließt, und die sog. Fränkische Saale, deren Ursprung im Haß-Gebirge oberhalb Königshofen liegt, die aber auch die Wasser vom Südabhang der Hohen Rhön aufnimmt.

Schon Strabo in seiner Geographie, verfaßt in den Jahren 17 bis 23 nach Christus, nennt nach den Flüssen Ems, Weser und Lippe den Fluß Salas, Σάλας, mit dem Beifügen, daß zwischen diesem und dem Rhein Drusus Germanikus gestorben sei [1]). Es ist hierunter höchstwahrscheinlich die Thüringische Saale gemeint, die ja auch weit bedeutender ist als die Fränkische.

Weitere Flüsse mit dem Namen Sala nennt Förstemann, Altdeutsches Namenbuch, 2. Auflage, Ortsnamen S. 1274.

Der Wortbedeutung nach ist Sala-Fluß soviel wie „Herrschafts-Fluß" und in der gewöhnlich gebrauchten kurzen Form „die Sala" soviel wie „Herrschaft", „Herrlichkeit" [2]). Der Grund dieser Benennung wird sich aus den folgenden Ausführungen ergeben.

2. Salagau, Salzgau, Salzburg bei Neustadt und Kissingen [3]).

Das von der Fränkischen Saale durchflossene Land hieß in weiter Ausdehnung Saalgau (Salagouue, Salageuue [4]) und zerfiel in eine größere Anzahl von Untergauen oder Zenten. Einer der letzteren hieß Salzgau (Saltzgouue). Die Gränzen desselben sind bis jetzt nicht festgestellt, da es an brauchbaren rechtsgeschichtlichen Untersuchungen über die Gegend noch völlig fehlt; wahrscheinlich aber begriff er die Zent Neustadt, aus 36 Dörfern und Höfen bestehend und die kleinere Zent Aschach, aus 18 Dörfern und Höfen bestehend, die vielleicht von einer Theilung der Zent Neustand herrührt.

---

1) Strabo, ed. Aug. Meineke 1867 2, 400. Casaubonus pag. 291. Übersetzung von Groskurd 1, 512. 1831.

2) Das Wort Saala für „keltisch" zu erklären, wie E. Förstemann im Altdeutschen Namenbuch 2. Aufl. Ortsnamen S. 1278 will, liegt nicht der geringste Grund vor, ebensowenig es mit Salz zusammenzustellen. Hätte Förstemann von dem im Saalgau gelegenen Salzgau gewußt, so wäre ihm die Verschiedenheit wohl nicht entgangen.

3) Vgl. hierüber F. Thudichum in der (Münchener) Allgemeinen Zeitung v. 28. Mai 1885 Beil. Nr. 146.

4) Der Salagau wird urkundlich außerordentlich oft genannt, wie z. B. aus Dronke, Cod. dipl. Fuldensis und Schminke's Register dazu (1862) zu ersehen ist.

Von der Stadt Neustadt erstreckt sich westlich und nördlich meilenweit der „Salzforst", über welchen man mir in Neustadt im Jahre 1885 mitteilte, daß „wo man grabe, Salzwasser hervorkomme", was übrigens noch näherer Feststellung bedarf. Eine genaue Beschreibung des Salzforstes gibt das „Salbuch des Amts Neustadt" vom Jahre 1596, welches sich auf dem Rathaus zu Neustadt befindet, und mittelst dessen eine Spezialkarte über den Forst angefertigt werden könnte. Die Bürger von Neustadt, welche Pferde und Geschirr hielten, durften sich das ganze Jahr über im Salzforst beholzigen.

Bei Neustadt selbst entspringt mitten im Salefluß eine starke Salzquelle, Bonifazius-Quelle genannt, welche in Stein gefaßt ist und zu der man auf einem hölzernen Stege gelangt; das Wasser dient jetzt für eine Badeanstalt. Eine halbe Stunde davon südlich lag vor Zeiten ein Hof (villa) „Selz" oder „Salz". Über dem Bonifazius-Brunnen aber erhebt sich unmittelbar eine Anhöhe, auf welcher noch jetzt die Ruinen einer großartigen Burg, der „Salzburg" zu sehen sind, von welcher einzelne Theile nach Ansicht der Sachkenner ins 7. oder 8. Jahrhundert zurückreichen. Daß die Salzburg schon im Jahre 741 bestand, ist vollkommen feststehende Thatsache, da der heilige Bonifazius, der Apostel der Deutschen, im Oktober 741 hier das Ostfränkische Land in die drei Bisthümer Würzburg, Büraburg (in Hessen) und Eichstädt eintheilte, die ersten Bischöfe derselben weihte und damit die christliche Religion in diesen Landstrichen endgültig einführte; woran die von König Ludwig I. von Bayern auf der Salzburg erbaute Kapelle jeden Besucher erinnern soll [1]).

1) Die Vita S. Willibaldi, des ersten Bischofs von Eichstädt, von diesem einer Nonne in die Feder diktirt, berichtet: Willibald, damals Abt zu Eichstädt auf bayerischem Boden, sei von Bonifazius „nach Thüringen" berufen und am 22. Okt. 741 in loco qui dicitur Sallpurg zum Bischof geweiht worden. Sehr wohl kann die Salzburg auch die Salburg geheißen haben, in heidnischer Zeit sowohl als auch später seit sie ein Salhof, ein Herrenschloß der fränkischen Könige war. Es kann sich aber auch die Schreiberin verhört haben. In Thüringen lag sie nach dem damaligen Sprachgebrauch, da die Einschränkung dieses Namens auf das Land nördlich des Thüringerwalds erst später eintrat. An die Salburg an der Thüringischen Sale ist nicht zu denken, weil die dortige Gegend damals in den Händen der Sorben war. Wenn in den Briefen des Bonifazius abweichend von den übrigen Berichten neben Würzburg und Büraburg als drittes von Bonifazius gegründetes Bisthum Erfurt (Erphesfurt) genannt wird, so hat man dieß für Fälschung der Abschreiber zu nehmen, wie schon im J. 1725 der Alterthumsforscher J. G. v. Eckhart ausgeführt hat. (S. 418—419 seiner unten S. 48 Anm. 2 angeführten Schrift.)

Eine höchst beachtenswerthe Thatsache bleibt, daß die Salzburg, der Hof Salz, der Salzforst und der ganze Salzgau ursprünglich als Eigenthum der fränkischen Könige erscheinen. Den Salzforst schenkten schon Pipin der Kleine und Karl der Große dem Kloster Fulda, als der Begräbnißstätte des Bonifazius [1]); die Salzburg, den Hof Salz, den Salzgau, desgleichen auch Wälder erhielt im Jahr 1000 das Bisthum Würzburg von Otto III. zum Geschenk [2]). Bis zu dieser Veräußerung war die Salzburg eine der berühmtesten königlichen Schlösser, an der kein König leicht ohne Einkehr vorüberzog; im Jahr 768 war Pipin dort, im Herbst 790 Karl der Große; im Jahr 803 schloß Karl hier mit den Abgesandten der Sachsen den denkwürdigen Frieden, der die Vereinigung der Sachsen mit dem fränkischen Reiche besiegelte; Ludwig der Fromme kam im Jahr 826 dorthin, Ludwig II. hielt 842 einen Reichstag daselbst, in den Jahren 877 und 878 machte Ludwig III. einen Besuch, 897 empfieng Arnulf dort Gesandtschaften der Sorben, welche Geschenke brachten, und noch Otto I. hat im Jahr 940 hier eine Urkunde ausgestellt.

Nun lade ich den lieben Leser ein, folgende Stelle in des Tacitus Annalen 13, 57 mit Achtsamkeit zu prüfen:

„In demselben Sommer (des Jahres 59 n. Chr.) wurde zwischen Hermunduren

---

1) So berichtet die etwas jüngere Urkunde vom Jahr 816 bei Dronke, Tradit. Fuldenses Nr. 323.

2) Im Jahre 1000 schenkte Kaiser Otto III. auf Vorbitte Erzbischofs Heriberts von Köln (welcher Bischof Heinrichs von Wirzburg leiblicher Bruder war) und Herzog Bernhards von Sachsen, dem Bischof Heinrich von Wirzburg und der Kirche desselben: „*Castellum* et nostri juris *curtem Salce* dictam, et omnia, quae ad eam pertinent: tantummodo praediolum excipimus, quod Gotzoni antea donavimus, sicut in charta sua legitur; atque memoratum castellum curtemque modo habitam et villas ac *silva*s innumerabiles, immo quandam pagum *Saltzgouui* dictam, quam *ex integritate* nostram fuisse *jure proprietario* cognovimus, in quocunque comitatu sive pago sita sint, sive in pago Grapfeldun seu comitatu Ottonis, sive in quibuscunque provincialibus pagis, cum omnibus pertinentiis — — — praetitulatae Sanctae Wirceburgensi Ecclesiae in proprium firmissime tradidimus etc.“ Nach dem Original bei Eckhart, Gründl. Nachricht v. d. K. und der k. alten Saltzburg 1725 § XXV. Böhmer, Reg. Imp. et Regum Nr. 858.) Im Jahre 1002 schenkte ferner König Heinrich II. seinen Hof oder sein Dorf Saltza im Gau Grabfeld (quandam nostri juris villam in pago Grafphelt) mit allen Zubehörungen an das Bisthum Würzburg. (Eckhart § 26 nach dem Original. Böhmer reg. Nr. 919.) Unter dieser villa ist wohl etwas von der curtis verschiedenes, nämlich der Ort Obersalz, verstanden, an dessen Stelle später die Stadt Neustadt gegründet wurde.

und Chatten in einem großen Treffen gekämpft, indem sie einen durch Salzquellen nutzbringenden, sie beide begränzenden Fluß mit Gewalt an sich reißen, theils aus Lust, alles mit den Waffen auszumachen, theils aus festwurzelndem Religionsglauben, daß diese Orte vornehmlich dem Himmel nahe seien und die Gebete der Sterblichen von den Göttern nirgends näher gehört würden. Eben darum komme durch die Gunst der höchsten Wesen in jenem Fluß und in jenen Wäldern Salz hervor, welches nicht wie bei andern Völkern durch das Eintrocknen der Welle bei ausgetretenem Meere, sondern durch Aufgießen des Wassers über einen Stoß brennender Bäume, aus widerstreitenden Elementen, Feuer und Wassern, verdichtet werde. Aber der Krieg war glücklich für die Hermunduren, um so verderblicher für die Chatten, weil sie für den Fall des Sieges das gegenüberstehende Heer dem Mars und Merkurius geweiht hatten, ein Gelübde, nach welchem Pferde, Männer, alles besiegte (Weiber, Kinder, Knechte) der Tödtung überliefert werden. Und nun kehrten sich die feindlichen Drohungen gegen sie selbst."

Der Fluß lag also an den Gränzen des Hermunduren- und Chattenlandes; wer die in dem Fluß und in Wäldern entspringenden Salzquellen bis dahin in Besitz gehabt habe, wird nicht angegeben; das chattische Heer unterlag und wurde ohne Gnade getödtet, wobei übrigens vorauszusetzen ist, daß nur kleinere Abtheilungen von diesen beiden großen Völkern sich dabei gegenüber gestanden haben.

Da die Hermunduren nach den ausführlichen Angaben von Tacitus von den Cheruskern im Norden bis südlich zur Donau reichten, also außer den späteren Thüringen, Doringen, auch alle Ostfranken umfaßten [1]), so waren sie sowohl an der Werra als auch an der fränkischen Saale Gränznachbarn der Chatten [2]). Jakob Grimm, Geschichte der deutschen Sprache, 1848, S. 573, erblickte in Salzungen an der Werra den Ort, um welchen im Jahr 59 gekämpft wurde [3]); Landau, Hessengau,

---

1) Germania c. 41. Vita Liutbirgis in Eccard, Histor. geneal. princ. Saxon. cap. 1, p. 525: in pago Harthagewi in saltu qui voatur Harzs, qui dividit Saxoniam et Thuringiam. Vgl. auch Urk. Ottos II. v. 979 bei Wenck, Hess. Landesgeschichte 2, Nr. 25, deren Ächtheit ich übrigens vorläufig nicht verbürgen kann.

2) Ein Untergau des Grabfeldes, um Melrichstadt, Brende und Leuthershausen, etwas nördlich von Neustadt an der Saale, hieß Westergau, (Heigel in der Bavaria 4, 1, 358. 1866) und kann nur ein westlicher Gränzgau der Ost-Franken (Doringe) gewesen sein, und zwar gegenüber den Chatten. Das ist eine wichtige Bestätigung der unten aufzustellenden Annahmen.

3) Die Werra schied noch in späteren Zeiten Hessen und Thüringen, laut Lambert von Hersfelds Angabe zum Jahr 1074, Mon. German. Sc. 5, 207: Flumen Wirra, quod Hassiam Turingiamque dirimebat. Wenn es in einer Urkunde v. 841 bei Dronke, Tradit. Fuld. 240 Nr. 537 heißt: Salzhunga in finibus Turingiae super

1857, S. 20, in Allendorf an der unteren Werra [1]), der Holländer Cluver, Germania antiqua 3, c. 28 in Halle an der Saale, was am wenigsten für sich hat, da am rechten Ufer der Thüringischen Saale vor Alters die Semnonen saßen, wie unten noch zu zeigen ist. Dagegen hat schon im Jahr 1725 der berühmte Alterthumsforscher Johann Georg v. Eckhart mit zahlreichen schlagenden Gründen die Ansicht vertheidigt, daß der umstrittene Gränzfluß die Fränkische Saale gewesen sei, und die Salzquellen die bei Kissingen [2]). Die letzteren werden schon im Jahre 823 erwähnt, und von den verschiedenen Quellen daselbst kommen einige inmitten des Saaleflusses hervor, obwohl dessen Bette hier freilich manche Veränderungen erfahren hat. Mit mehr Recht indessen erblickt man in der Gegend um Neustadt, drei Stunden oberhalb Kissingen, den entscheidenden Ort: hier liegt der Salzgau, der Salzforst, die königliche Villa Salz, es entspringt die Bonifaziusquelle mitten im Saalefluß und darüber erhebt sie die Salzburg; denn die Worte des Tacitus, daß „in jenem Fluß, in jenen Wäldern" das Salz hervorkomme, passen hier so erstaunlich genau, wie nirgends anderswo; kein anderer Ort weist einen „Salzforst" auf, und in Salzungen und Allendorf gibt es keine Salzquellen in der Werra.

Dieser Fluß und diese Wälder galten den Germanen als „dem Himmel besonders nahe", es finden dort, meinten sie, „die Gebete der Sterblichen mehr Gehör als anderswo; das war ihr festwurzelnder Religionsglauben"; folglich waren es ihnen heilige, geweihte Orte [3]).

---

fluvium Uuisara, so ist statt des letzteren Wortes unbedenklich Uuirra zu lesen, da es ein Salzungen an der Weser nicht gibt, die Thüringe auch niemals an die Weser gereicht haben. Übrigens fließt ja die Werra in die Weser.

1) So auch schon verschiedene ältere hessische Schriftsteller im 18ten Jahrhundert, die aber von anderen widerlegt wurden laut U. F. Kopp, Beitrag zur Gesch. des Salzwerks in den Soden bei Allendorf a. d. Werra. 1788.

2) „Eckhart, J. G., Gründl. Nachricht von der kaiserlichen und königlichen alten Saltzburg und dem Palast Saltz in Franken", Würzburg 1725. 4°, neu abgedruckt in Ignaz Gropp, Wirtzburgische Chronik 2, 406—440. 1750. Die Abhandlung von Benkard: Der Kaiserpalast Salz in Franken (im Archiv) für Frankfurts Gesch. u. A. K. Neue Folge 1, 47—57. 1860 ist nur Überarbeitung der Schriften von Eckhart und von Gutenäcker im Archiv der hist. V. v. Unterfranken 7, Heft 2. S. 135.

3) Immerhin eine kleine Bestätigung für die eben vorgetragenen Annahmen liefert folgende Angabe im Geographisch-, Statistisch-Topographischen Lexikon von Franken Bd. 5, S. 2, 1802: „Die Saal entspringt an der Gränze des Würzburgischen Amtes Königshofen im Grabfelde bei Alsleben gegen Heldburg. Anfänglich

Sehr möglich, daß die Salzgewinnung auch unter Leitung von Priestern geschah, die ihre Wohnung auf der Salzburg gehabt haben mögen, und unzweifelhaft, daß der Salzforst das Holz zum Salzsieden lieferte.

Angesichts dieser Thatsachen versteht man, warum Bonifazius gerade von der Salzburg aus seine Verfügungen über die Einrichtung der christlichen Kirche in Ostfranken erließ; deutlicher konnte die Abschaffung der heidnischen Religion nicht kund gegeben werden; möglich auch, daß damals auf der benachbarten hohen Rhön das Kreuz aufgerichtet wurde, von welchem der Kreuzberg seinen Namen hat, und daß die Salzquelle frühe den Namen Bonifaziusquelle erhielt. Das Eigenthum der Salzquelle, der Burg, des Salzforstes und die Gerichtsbarkeit im ganzen Salzgau verblieb in den Händen des Königs, bis zur allmähligen Veräußerung an Fulda und Würzburg.

Wer will nun noch zweifeln, daß der Salafluß, Herrschafts-Fluß und der Salagau, Herrschaftsgau, ihren Namen davon haben, daß sie der Gottheit, dem Herrn oder den Herrn des Himmels und der Erde näher und geweiht sind? Sind denn nicht heilige Flüsse, Wälder, Berge und Landschaften auch bei vielen anderen heidnischen Völkern des Alterthums und der Gegenwart etwas ganz Gewöhnliches?

Ich finde nachträglich, und zwar erst während des Drucks, daß J. Grimm in der Mythologie (1854) S. 998—1002 mit Bezugnahme auf die Stelle in den Annalen des Tacitus 13, 57 ebenfalls die Salzquellen und das Salz als etwas Heiliges ansieht, und die Gewinnung des Salzes als ein heiliges Geschäft; er erinnert zugleich daran, daß man bei Aussetzung eines Kindes zur Sicherung desselben Salz neben es legte (deutsche Rechtsalterthümer 457), daß Salz als Sicherungsmittel gegen Hexen galt, der Hexen-Küche aber das Salz fehlte.

3. Salzberg und Salberg auf dem Westerwald.

Auf dem hohen Westerwald, bei Neukirch und Hof, liegt das Dorf Salzburg, in Urkunden von 1557 und 1570 Saltzpergck, Salzbergen genannt; eine Salzquelle ist dort heutzutage nicht mehr

---

heißt die Quelle der Saalbrunn; wie sich dieser außer (außerhalb) Untereßfeld mit dem Wasser aus dem Salzloche vereinigt, nimmt er den Namen (die) Saal an." Bald folgt auch, zwischen Königshofen und Neustadt ein Dorf mit dem Namen „Saal".

vorhanden, wohl aber ein „Pilgerborn", der zwar jetzt gewöhnliches Wasser hat, von dem aber die Sage geht, daß vor Zeiten drei fromme Pilger hier einen Brunnen mit köstlichem Wasser gefunden, sich daselbst niedergelassen und das Dorf gegründet hätten [1]). Daß in früheren Zeiten eine Quelle, die Kochsalz oder andere Salze, z. B. Kali, enthielt, hier geflossen sein muß, ist schon nach dem Namen des Dorfs kaum zu bezweifeln und wird durch die Sage bestätigt. Es kommt aber noch etwas Anderes hinzu. Der Berg, welcher sich über dem Dorf zu 1932 Pariser Fuß erhebt und der höchste des Westerwalds ist, führt nicht bloß den Namen „Salzburger Kopf", sondern auch den Namen „die Saal" oder „der Saal" = die Herrlichkeit; er war also einem Gott oder den Göttern geweiht, entweder, weil an seinem Fuß eine wohlthätige Quelle entsprang, oder weil er eine die Landschaft weit und breit, über zahllose Hügel hin beherrschende Aussicht bietet, wie dieß auch beim Diensberg nordwestlich von Gießen, und beim Donnersberg in der Rheinpfalz der Fall ist. Ob auch der Gudensberg bei Maden (dem heiligen Mattium der Chatten), der soviel Gottesberg Wuotansberg bedeutet, eine beherrschende Lage hat, ist mir unbekannt.

4. Salagau an der Yssel.

Noch ein anderer deutscher Landstrich führte ehemals den Namen Salgau (pagus Salo, Salon), Salland, nämlich die Fläche am unteren rechten Ufer des Flusses Yssel (Isla), des Rheinarmes, welcher sich oberhalb Arnheim vom Rhein abzweigt, nördlich fließt, unterhalb Kampen in den Zuider-See mündet [2]). Diese Thatsache ist an sich erheblich für die Streitfrage von der Herkunft der Salischen Franken; ob sich sonst noch Anhaltspunkte finden lassen zur Erklärung des Namens, mögen Andere untersuchen.

Förstemann 2, 1278 vermuthet, die Yssel habe ursprünglich „Sala" geheißen; die Urkunden wissen davon zwar Nichts, aber Ysala könnte wohl Zusammensetzung von Y und Sala sein, wenn es nicht Yssel-Aha, Yssel-Wasser bedeutet.

---

1) Ich verdanke diese Mittheilungen Herrn Pfarrer E. Heyn zu Marienberg, dem Verfasser des lehrreichen Buches „der Westerwald" 1893.

2) Oesterley, G., Histor.-geograph. Wörterb. d. D. Mittelalters 1883. S. 594. Lacomblet, Urk.-B. z. G. d. Niederrheins 1, Nr. 110. 115. 127. 306.

5. Die Thüringische Saale und der Saalwald der alten Semnonen.

Den Grund, warum der Thüringische Saalefluß den Namen „Herrschafts-, Herrlichkeits-Fluß" führte, darf man in ähnlichen Umständen suchen wie bei der Fränkischen Saale; Salz kommt bei ihr zu Tage in Halle an der Saale und zweifelsohne noch an gar manchen anderen Orten, worüber Untersuchungen zu wünschen bleiben. Weit oben, unfern ihres Ursprungs im Frankenwald, nachdem sie die Gewässer vom Ostabhang dieses Gebirgs gesammelt hat, strömt sie an Orten und Landschaften vorbei, die durch ihre Namen unsere volle Aufmerksamkeit erwecken müssen, und helles Licht werfen auf folgende Stelle in der Germania des Tacitus Kapitel 39:

„Für die ältesten und vornehmsten unter den Sueven erklären sich die Semnonen. Der Glaube an ihr Alter wird durch die Religion bekräftigt. In einem durch vorväterliche Wahrsagungen und uralte Furcht geheiligten Walde kommen zur gesetzten Zeit alle Stämme desselben Blutes durch Gesandtschaften zusammen, und feiern mit öffentlicher Tödtung eines Menschen den schauerlichen Beginn eines barbarischen Gebrauches. Der Hain hat auch noch andere Verehrung: Niemand betritt ihn anders als mit einer Fessel gebunden, um seine Unterordnung und die Macht der Gottheit an den Tag zu legen. Fällt er etwa, so darf er weder erhoben werden noch aufstehen: man wälzt sich auf der Erde fort. Und der ganze Glaube zielt dahin, als seien von hier die Anfänge des Volkes, hier der über alle herrschende Gott, das Übrige unterthänig und gehorsam. Eine Bestätigung fügt der Glücksstand der Semnonen hinzu: sie bewohnen hundert Gaue und die Größe des Staatswesens macht, daß sie sich für das Haupt der Sueven halten.

Daß in dem heiligen Wald des Semnonenlandes das ganze große Volk der Sueven, also die sämmtlichen zahlreichen Stämme suevischen Blutes, ihren Ursprung genommen haben, und der allbeherrschende Gott hier seinen höchsten, heiligsten Sitz habe, empfängt also Bewährung durch den Umstand, daß der Wald in dem Lande des mächtigsten Suevenstammes liegt; er ist der mächtigste, weil er der älteste ist, alle übrigen erst von ihm später abgezweigt [1]).

---

1) In der Übersetzung der Germania, welche ich in Gemeinschaft mit meinem Vater Georg Thudichum bearbeitet und 1862 mit meinem Altdeutschen Staat veröffentlicht habe, war die Stelle minder glücklich wiedergegeben: „Das Glück der Semnonen erhöht ihr Ansehen". Derselbe Irrthum findet sich auch in den Übersetzungen von Fr. Gerlach 1835 und Adolf Holtzmann, German. Alterth. herausgeg. von Alfr. Holder 1873, sowie in der Ausgabe von F. Kritz 1860 u. A. m. Richtig dagegen H. Schweizer-Sidler, Erläut. 4. Aufl. 1884.

Bis jetzt sind nur wenige Muthmaßungen darüber aufgestellt worden, in welchem Landstrich man diesen heiligen Wald etwa zu suchen hätte. Auf dem Anthropologen-Kongreß zu Breslau im August 1884 suchte Dr. Behla aus Luckau auszuführen, daß der heilige Wald sich im Spreewald und die Opferstätte auf dem Burgberg bei Schloß befunden habe; allein die von ihm beigebrachten Gründe würden noch auf sehr viele andere Orte passen.

Vor allen Dingen kommt es darauf an, sich etwas näher darüber zu verständigen, in welchen Landstrichen mit einiger Wahrscheinlichkeit die alten Sitze der Semnonen anzunehmen sind. Vellejus Paterkulus, ein durchgängig gut unterrichteter und sorgfältiger Berichterstatter, um's Jahr 30 n. Chr. schreibend, erzählt B. 2, Kap. 106 von dem Zug der Römer vom Rhein durch ganz Niederdeutschland, der Unterwerfung der Cauchen, der Besiegung der wilden Longobarden und sagt dann wörtlich: „endlich, was niemals zuvor gehofft, geschweige mit der That versucht worden war, ist das Römische Heer mit seinen Kriegszeichen zum 400ten Meilenstein, vom Rhein ab gerechnet, bis zum Fluß Albis, welcher an den Gränzen (oder an dem Land) der Semnonen und Hermunduren vorbeifließt, hingeführt worden" [1]).

Diese Stelle ist offenbar die Ursache gewesen, warum man bisher durchgängig der Vorstellung huldigte, die Hermunduren hätten zu jener Zeit das Land zwischen Saale und Elbe besessen und erst auf dem rechten Elbeufer hätten die Sitze der Semnonen begonnen. Nun sind aber die Römer weder damals noch später in diese mitteldeutschen Gegenden eingedrungen, so wie sie auch das Innere Böhmens niemals genauer kennen lernten. Wenn nun Tacitus, Germania Kap. 41, berichtet: in Hermunduris Albis oritur, flumen inclitum et notum olim; nunc tantum auditur, so kann er unter der Elbe lediglich die Thüringische Saale, verstanden haben, welche am Nordabhang des Frankenwalds entspringt. An die Eger, welche ebenfalls von dort kommt, ist kaum zu denken, weil diese zu unbedeutend ist, namentlich im Verhältniß zu den böhmischen Gewässern, welche allmählich die Elbe bilden; kein mit böhmischen Verhältnissen einigermaßen bekannter Mann würde den Römern die Eger als den Hauptstrom, als die „Elbe", bezeichnet haben; außerdem

1) Denique, quod nunquam antea spe conceptum, nedum opere tentatum erat, ad quadringentesimum milliarium a Rheno usque ad flumen Albim, qui Semnonum Hermundurorumque fines praeterfluit, Romanus cum signis perductus exercitus.

gehörten die Quellen der Eger späterhin zum Lande der Baiern, es war nach ihr der baierische Egergau genannt, und zu Tacitus Zeit war also hier bereits Land der Naristen, dieser kräftigen Vorfahren der Baiern, die so seltsam von unserer Gelehrsamkeit mit Mißachtung gestraft worden sind. Wenn nun zu Tacitus Zeit die Römer in der Thüringischen Saale die obere Elbe erblickten, so darf man ohne Bedenken annehmen, daß auch Vellejus Paterkulus, der nur 68 Jahre vor Tacitus schrieb, der nämlichen Meinung huldigte. Dann aber ergeben sich für die Gränze der Hermunduren und Semnonen wesentlich andere Verhältnisse; es ist die Saale, welche beide scheidet.

Dieß findet auch Bestätigung in folgenden Umständen. Hätten, die Alamannen (Semnonen), welche seit dem Jahre 213 n. Chr. am unteren Main erschienen und den römischen Limes durchbrachen etwa schon von Halle und Leipzig an das Land des mächtigen Hermunduren-Staates zu durchziehen gehabt, so wäre ihnen der Weg nach Frankfurt am Main doch wohl etwas schwer geworden, namentlich solange nur einzelne Heerhaufen sich aufgemacht hatten; reichte das Land der Semnonen aber bis an den Frankenwald, so konnten sie von da ohne jede Schwierigkeit in wenigen Tagen an den Main gelangen und auf Flößen, ohne Behelligung der Thüringe oder Franken und ohne Anfechtung durch diese, abwärts fahren. Denn die Gescheidigkeit, wenn keine Zeit zum Bau von Kähnen blieb, Flöße zu verwenden, wird Niemand den Germanen absprechen wollen; bewerkstelligten doch auch die Alamannen ihre Übergänge über den Rhein wiederholt auf Flößen, kamen die Chatten im Jahre 358 auf Fahrzeugen dem Rhein herunter nach der Insel der Bataven und eroberten sie [1]) und fertigten um das Jahr 456 die Franken am unteren Neckar Kähne, mit denen sie am Rhein erobernd vordrangen [2]).

Wenn auch sehr wahrscheinlich die Semnonen nördlich bis an die Spree hin gewohnt haben, so reicht doch das überelbische, vielfach minder fruchtbare Land nicht aus für ein Volk, welches 100 Gaue hatte, geradezu als das größte unter den Germanen berühmt war, und sich

---

1) Siehe unten V Salische Franken S. 59.

2) Sidonius Appollinaris, Carm. 4, 321—326 (nach älteren Ausgaben Carm. 7) singt im Jahr 456: „es stürzt der Franke hervor, welchen die schilfige Welle des Neckar fortspült; schnell fiel der Hercynische Wald mit der Doppelaxt in Kähne zerlegt und überwob den Rhein mit (Erlen-)Fahrzeug".

wahrlich nicht mit Sandsteppen zu begnügen Ursache hatte, wenn in der Nähe fruchtbarere Striche zu haben waren.

Auch noch eine Nachricht aus viel späterer Zeit, aus dem Ende des 8. Jahrhunderts sehe ich als eine Bestätigung der Annahme an, daß die Saala die Gränze zwischen Hermunduren und Semnonen gewesen sei, nämlich die Angabe Einhards in seinem Leben Karls des Großen Kap. 15: Sala fluvius, qui Thuringos et Sorabos dividit. Also nachdem die Semnonen sammt und sonders bis auf einen kleinen Rest im nördlichen Schwabengau aus ihrer alten Heimath abgezogen waren und im Süden als Alamannen und Schwaben ein neues Reich aufgerichtet hatten, waren die slavischen Sorben in das leer gewordene Land eingerückt, und nunmehrige Nachbarn der Thüringe, Doringe, der Nachkommen der alten Hermun-Duren. Hätte das Land östlich der Saale von Alters her den Hermunduren (Thüringe) gehört, so hätten diese entweder ebenfalls von dort weggezogen oder von den Slaven vertrieben sein müssen; Letzteres wenigstens ist durchaus unwahrscheinlich.

Wohnten also zu Tacitus Zeit auf dem rechten Ufer der Saale die Semnonen, so kann der berühmte heilige Hain, in welchem die Gesandtschaften der suevischen Völker zusammen kamen, ebenfalls am rechten Saale-Ufer gelegen haben.

Nun hat, wie ich aus der bayerischen Flußkarte von 1834 gelernt habe, ein großer Landstrich am rechten Ufer der oberen Saale, zwischen Hirschberg, Gefell, Tama und Saalburg, noch gegenwärtig den Namen „Saalwald", d. h. wörtlich „Herrschaftswald", „Herrenwald", wie ein dem Gott, dem regnator omnium geweihter Wald gewiß sehr passend heißen kann. Wenn die Sitze der Semnonen, wie ich oben zu begründen versucht habe, wirklich so weit südlich reichten, so ist es zulässig, ihren heiligen Hain im Saalwald zu suchen.

Über den Saalwald selbst scheinen bis jetzt irgend näher eingehende Forschungen nicht angestellt worden zu sein; Niemand hat untersucht, wie weit er reicht, ob Bergnamen auf heidnischen Kultus deuten, ob Salzquellen oder überhaupt warme Quellen vorhanden sind, wem das Eigenthum des Waldes zustand. Auch in welche Zeit der Name Salwald zurückgehe, bedarf erst genauerer Untersuchung; im fürstlich Reuß'schen Haus-Archiv zu Schleiz scheinen nach gütiger Mittheilung des Herrn Dr. Schmidt keine älteren Urkunden, als aus dem 15. und 16. Jahrhundert sich vorzufinden, die den Namen enthalten, sowie auf

der andern Seite anderslautende Namen für den Wald ebensowenig feststehen.

Noch im Saalwald am Flusse liegen Burg und Stadt Saalburg, in welchen man vorläufig den Mittelpunkt des heiligen Saalwalds erblicken möchte, so wie die Salzburg bei Neustadt die alte Priesterburg des Salzgaus gewesen sein wird.

Weiter abwärts, auf dem linken Ufer der Saale, liegt die Stadt Saalfeld. Ob der umliegende Gau den Namen „Saalfeld" trug, darüber kann ich wegen Unsicherheit der davon redenden Urkunden und Mangelhaftigkeit der Untersuchungen keine Auskunft geben.

Noch ein zweiter wichtiger Grund spricht für die Annahme. Dieses allen suevischen Völkerstämmen gemeinsame Heiligthum ist doch am ehesten an einem Ort zu suchen, der einigermaßen im Mittelpunkt derselben gelegen war; und dies trifft beim Saalwald in ganz vorzüglicher Weise zu; westlich und südlich saßen die Hermunduren und die Chatten, falls letztere ebenfalls zu den Sueven gerechnet werden dürfen, ferner in Nordbaiern die Nariſten, in Böhmen die Markomannen, in Mähren die Quaden, am Nordabhang des Erzgebirges die Marsignen, jenseits der Elbe bis etwa an die untere Oder die Lygier oder Burgunden, an der Unterelbe die Langobarden. Daß der Saalwald so recht die Mitte dieser Stämme ausmachte, würde man Jedermann einleuchtend zeigen können, wenn die historischen Grundkarten im Maßstab 1 : 500 000 oder auch nur die allgemeine historische Grundkarte im Maßstab 1 : 1 500 000, wie sie die Sigmaringer Generalversammlung der historischen Vereine gefordert hat, ausgeführt wären.

Der Spree-Wald paßt nicht, weil er viel zu weit nach Norden liegt.

V. Die Salischen-Franken. Lex Salica.

Ammianus Marcellinus Buch 17, Kap. 8 meldet zum Jahr 358: Kaiser Julian, der in Paris den Winter zubrachte, habe dorten in einem Feldzug gegen die Alamannen die nöthigen Vorbereitungen getroffen und im Frühjahr sich in Bewegung gesetzt. „Nach diesen Vorbereitungen sucht er zuerst von allen die Franken auf, diejenigen nämlich, welche eine Gewohnheit Salier genannt hat und die sich vormals erkühnt hatten, ihre Wohnsitze ohne zu fragen auf römischem Boden bei dem Ort Toxiandria aufzuschlagen. Als er nach Tungri gekommen war, begegnet ihm eine Gesandtschaft der oben Genannten (Salier), welche in der Meinung standen, daß der Kaiser noch immer im

Winterquartier anzutreffen sei, und verlangt Frieden unter der Bedingung, daß sie, die ruhig wie in ihrem Eigenthum säßen, von Niemanden herausgefordert oder beunruhigt würden“ [1]). Julianus hält sie erst hin, überfällt und schlägt sie dann, worauf er auch die Chamaven angreift. Toxandrien hält man für eine Landschaft zwischen Schelde und Maas, den Namen für Belgisch [2]); es kann aber auch einen Ort Toxandria gegeben haben, wenn er auch später in Urkunden nicht vorkommt. In diese Landschaft waren also die Salier vormals auf eigne Faust, obwohl sie römischer Boden war, eingewandert; es kann dies auch erst in den letzten Jahrzehnten geschehen sein, da „olim“ nicht nothwendig einen langen Zeitraum andeutet. Vgl. z. B. Tacitus Germania c. 33. Woher die Salier kamen, gibt Ammianus nicht an.

Im folgenden Jahre 359 fuhr Kaiser Julianus mit einer Flotte in den Nieder-Rhein ein und bekriegte die Germanen mit Glück. In einem Brief an die Athener [3]) berichtet er über seine Thaten Folgendes: Er habe eine Flotte von 600 Schiffen gebaut und sie in den Rhein gebracht, was wegen der anwohnenden Barbaren schwierig gewesen sei. Am Hofe des Kaiser Constantius habe man gemeint, man müsse den Durchzug durch die Barbaren durch Geld erkaufen; aber ihm sei dieß schimpflich vorgekommen, und so wurde den Barbaren Nichts gegeben; „vielmehr zog ich gegen sie zu Felde unter der Hülfe und dem Beistand der Götter und nahm einen Theil des Volkes der Salier in Schutz auf (ὑπεδεξάμην μὲν μοῖραν τοῦ Σαλίων ἔθνους); die Chamaven aber habe ich vertrieben und dabei viel Vieh und Weiber und Kinder gefangen genommen“.

Der Grieche Zosimus, der als Graf und Anwalt des Fiskus im

---

1) Die Stelle lautet in der Ausgabe von B. Gardthausen 1874: quibus paratis petit primos omnium Francos, eos uidelicet quos consuetudo Salios appelauit, ausos olim in Romano solo apud Toxiandriam locum habitacula sibi figere praelicenter. cui cum Tungros uenisset, occurrit legatio praedictorum, opinantium reperiri imperatorem etiam tum in hibernis, pacem sub hac lege praetendens ut quiescentes eos tamquam in suis nec lacesseret quisquam nec uexaret. Wenn Brunner, Deutsche Rechtsgesch. 1, 43 (1887) die Stelle dahin versteht, daß „schon in der Zeit Julians die Salier unter den Franken »primi omnium« genannt worden seien“, so ist das grammatisch kaum möglich, und würde »primos omnium Francorum“ erfordern. Richtig übersetzt L. Troß in der Sammlung von Tafel, Osiander und Schwab (Metzler) 1, 208., 1827, der zugleich darauf hinweist, daß Ammianus mehrfach unter dem Namen Alamannen überhaupt Germanen versteht, z. B. 16, 4. 21, 3. 26, 5. 31, 10. Vgl. das Register bei Troß unter dem Wort „Alamannen“.

2) Jak. Grimm in der Vorrede zu Merkels Lex Salica, Seite 59. 1850.

3) Julianus, Opera, rec. F. C. Hertlein Lips. 1875. S. 361.

Dienste der römischen Kaiser stand und etwa in der Zeit von 450—501 n. Chr. eine „Neue Geschichte" abfaßte, die aus vielen älteren Schriftstellern geschöpft und wenig sorgfältig bearbeitet ist, berichtet in Buch 3, Kap. 6 zum Jahr 358 [1]):

„Da nun, so zu sagen, alle Barbaren jener Gegenden ganz die Hoffnung aufgaben, und nichts Geringeres erwarteten, als daß alle noch Übrigen gänzlich vertilgt würden, so schickten die Sachsen, die man wegen ihres Muths, ihrer Stärke und Hartnäckigkeit in den Schlachten für die tapfersten der dorten wohnenden Barbaren hielt, die Quaden, die einen Theil von ihnen ausmachten, in die von den Römern besetzten Länder. Allein die Franken, ihre Nachbarn, die dem Cäsar gerechten Vorwand eines neuen Angriffs zu geben fürchteten, verhinderten sie am Übergange. Jene erbauten daher Fahrzeuge, schifften an dem von den Franken besetzten Lande vorbei, griffen das den Römern unterwürfige Gebiet an, landeten in Batavien, das der getheilte Rhein zu einer Insel, und zwar zu einer größeren macht, als alle Flußinseln sind, und vertrieben die Salier, eine Abtheilung der Franken [2]), die von den Sachsen in diese Insel aus ihrem eigenen Lande verdrängt worden waren. Diese Insel, vorher ganz den Römern gehörig, war damals von den Saliern bewohnt. Sobald der Cäsar dieses vernahm, rückte er gegen die Quaden aus, und befahl seinem Heere, diese mit aller Gewalt anzugreifen, von den Saliern aber Niemanden zu tödten, oder sie an dem Übergange in die Römischen Gränzen zu hindern, weil sie nicht als Feinde in's Land kämen, sondern mit Gewalt von den Quaden vertrieben würden. Als nun die Salier diese gütigen Gesinnungen Julians erfuhren, setzten einige von der Insel mit ihrem Könige in das Römische Gebiet über, andere flohen nach den Gränzen, alle aber stellten sich dem Cäsar als Flehende dar, und ergaben sich mit all dem Ihrigen freiwillig".

In Kap. 7 wird dann erzählt, daß die Quaden schließlich zum Cäsar gekommen seien und ihnen der erbetene Friede gewährt worden sei; dann heißt es in Kap. 8: „Nachdem der Cäsar diese Einrichtung gemacht hatte, nahm er einen Theil der Salier und Quaden, auch einige von der Bataviſchen Insel, unter die Legionen auf, die man auch in unsern Tagen bestehen sieht".

Nach diesem Bericht wären die Salier zuerst durch die Sachsen aus ihrem Heimathland vertrieben worden, hätten sich auf der den Römern gehörenden Insel Batavia niedergelassen und aus dieser wären sie nun im Jahr 358, oder auch schon vorher, durch die Quaden verdrängt und zur Flucht auf Römisches Gebiet genöthigt worden.

Da die Quaden im J. 98 n. Chr. in Mähren saßen und der

---

1) Neueste Ausgabe: Zosimi, comitis et exadvocati fisci, Historia nova, ed. Lud. Mendelssohn. Lips. 1887. Die obige Stelle steht S. 118. Über die Zeit der Abfassung vgl. Praefatio S. X. Eine ältere Ausgabe mit lateinischer Übersetzung von Bekker erschien 1837 im Corpus scriptorum historiae Byzantinae Tom. 29. — Deutsche Übersetzung von Seybold u. Heyler 1802, S. 230.

2) Τὸ Σαλίων ἔθνος, Φράγκων ἀπόμοιρον.

Name am Niederrhein niemals sonst begegnet, muß man einen Irrthum des Zosimus oder seiner Abschreiber annehmen, und statt Quaden „Chatten" oder sonstwie lesen. Daß man im 4. und 5. Jahrhundert die Chatten, soweit sie noch im Cheruskerland saßen [1]), zu den Sachsen gerechnet habe, bietet keinerlei Anstand, doch soll das hier nicht näher begründet werden.

Der Bericht des Zosimus stimmt mit demjenigen Ammians darin überein, daß die Salier vor dem Erscheinen Julians ihre früheren Sitze verlassen und auf römischem Boden Zuflucht gesucht hatten; nur darin weicht er ab, daß er Julian nicht mit den Saliern, sondern mit den Chatten kämpfen läßt. In diesem Stück ist Ammianus offenbar der besser Unterrichtete, wie ja auch seine Erzählung in jeder Hinsicht genauer ist; im Endergebniß stimmen beide Erzähler wieder überein; auch nach Zosimus erscheinen die Salier als Flehende vor dem Cäsar und ergeben sich mit aller ihrer Habe seiner Gnade [2]).

Der Salier gedenkt als nunmehr friedlicher Ackerbauer unter römischer Oberherrschaft Claudius Claudianus, De laudibus Stilichonis Lib. 1, Vers 220—224, im Jahr 400 n. Chr. verfaßt:

Rhenumque minacem
Cornibus infractis adeo mitescere cogis,
Ut Salius iam rura colat, flexosque Sicambrus
In falcem curvet gladios, geminasque viator
Cum videat ripas, quae sit Romana, requirat.

Das römische Ämter-Verzeichniß aus der Zeit um's Jahr 412 zählt unter den Truppenkörpern auch „Salii" auf, und zwar im Orient, in Gallien und Spanien [4]). Obwohl nun viele Legionen oder Legionstheile nach Germanischen und anderen Völkern genannt waren, so finden sich doch auch daneben Benennungen, die von besonderen Fertigkeiten oder Ruhmesthaten hergenommen erscheinen: wie Sagitarii (Bogen-

1) Thudichum, F., Altdeutscher Staat. 1862. Seite 71—72.

2) L. Mendelssohn in seiner Ausgabe von Zosimus, Neue Geschichte 1887 S. 119 Anm. ist umgekehrt der Meinung, der Bericht bei Ammianus 17, 8 über Julians Feldzug gegen die Salier und Chamaven, sei weniger glaubwürdig, vielmehr wohl aus einer schlechten Quelle geschöpft, weil er sich weder mit den Berichten des Julianus, noch mit denen des Eunapius noch des Zosimus vereinigen lasse.

3) Ausgabe von Th. Birt in Monum. Germ. hist. Auctores antiquissimi 10, 197. Vgl. Einleitung S. 48. 1892. Ältere Ausgabe: Weber, Wilh. Ernst, Corpus poetarum Latinorum 1833, S. 1312.

4) Waitz, Gg., D. Verfass.-G. 2, 1, 28 Anm. 5.

schützen), Exculcatores (Plänkler), Cornuti (Gehörnte), sodann Victores, Invicti, Defensores, Propugnatores. Hiernach könnten die Salii auch einfach „Springer" gewesen sein, und Zosimus, da er die Salischen Franken irrig als „Salier" bezeichnet, lediglich mittelst Schlußfolgerung zu der Angabe gekommen sei, daß die Salii des Römischen Heers Salische Franken gewesen seien [1]).

Gregor von Tours († 594) in seiner Geschichte der Franken, 2, 9 berichtet von den Franken: „Viele erzählen, zuerst hätten sie die Ufer des Rheins bewohnt; darauf, nach Überschreitung des Rheins, hätten sie Thoringia durchzogen und hier nach Gauen oder Staaten haarige Könige über sich gewählt, aus ihrem ersten oder sozusagen vornehmsten Geschlecht" [2]). Bei Dispargum (unbekannt) im Lande der Thoringe hatte der König Chlogio eine Burg; dieser König eroberte Camaracum (Cambrai) und dann alles Land bis zum Fluß Sumina (Somme); seinem Stamm gehörte Merovens an, der Ahnherr der Merowinge, dessen Sohn Childerich war, der seit 457 regierte und 481 in seiner Königsburg zu Tornacum (Tournai) an der Schelde gestorben ist, wo sein Grab im Jahr 1653 aufgefunden wurde. Ihm folgte sein 15jähriger Sohn Chlodowech, der Begründer des Fränkischen Großstaats.

Hiernach kann kein Zweifel sein, daß die Salischen Franken, aus welchen die Merowinge hervorgingen und die also das große Frankenreich schufen, einerlei sind mit den Bataven und den Salii in Toxandria.

Die Lex Salica, das Gesetzbuch der in Nord-Frankreich herrschenden Salischen Franken, welches uns in Fassungen vorliegt, die alle jünger sind als das Jahr 574 [3]), bezeichnet an mehreren Stellen sich selbst oder überhaupt das Stammesrecht als „Lex Salica"; so Titel 41: Si quis ingenuo Franco (lies: ingenuum Francum) aut barbarum, qui legem salicam (lies: lege salica) vivit, occiderit, — — sol 200 culpabilis iudicetur; ferner Tit. 47. 50, Kap. 2, Tit. 63; auch zahlreiche Kapitularien nehmen auf die „Lex Salica" Bezug.

Die Angehörigen des Stammes werden im Gesetzbuch regelmäßig als ingenuus, homo oder baro ingenuus, mulier ingenua, bezeichnet,

---

1) So schon Rein, A. H., Die Namen Salier ꝛc., 1847, S. 37—39.

2) Über diese Stelle vgl. Waitz, Gg., das alte Recht d. Sal. Franken 1846 S. 48 ff. Dahn, Fel., Urgeschichte 3, 42. Daß Thoringia ein Thüringerland auf dem linken Ufer des Niederrheins war, ist jetzt allgemein zugegeben.

3) Den Beweis hierfür bei Thudichum, F., Gesch. d. Deutschen Privatrechts, 1894. S. 362—363.

und ausdrücklich als „Franken“ nur da, wo das Fränkische Blut betont werden soll, gegenüber anderen Germanen, die im Salischen Reich nach Salischem Gesetz leben, wie in den soeben angeführten Stellen, oder gegenüber Römern, wie in Titel 14, 2: si Romanus Franco Salico expoliaverit; 3: si vero Francus Romano expoliaverit.

In allen diesen Stellen ist Salicus immer Beiwort; nur einmal, in einer der jüngeren Handschriften, kommt es auch als Hauptwort vor, nämlich in der von Merkel in seiner Ausgabe S. 41 als Titel 95 abgedruckten Stelle: Si Salicus Salicum castraverit.

Wichtig erscheint, daß der Pariser Kodex aus dem 9ten Jahrhundert, welcher allgemein als der beste anerkannt wird, in Titel 41, 1. 45, 2. 50, 2 und 3. 52. 57, 1. immer lex Salega, Saliga hat.

Die Form Salius kommt in keiner Stelle der Lex Salica [1]) und auch in keinem Kapitulare, auch in keiner Urkunde vor.

Die Langobardischen Formeln [2]) haben das Wort in verschiedenen, noch näher zu untersuchenden Anwendungen, stets aber in der Form Salichus, nie Salius; z. B. Nr. 8: si est Romanus, vel Salichus; desgleichen Nr. 12 und 16. Nr. 18: et ita Langobardus et Romanus; si vero Salichus. Nr. 20: Qualiter vidua Salicha spodetur; dann wird ausdrücklich die Wittwe als „ex genere Francorum“ bezeichnet. Nr. 22: donatio Salicha.

Wenn man einseitig auf die Nachrichten der Römer und Griechen entscheidendes Gewicht legt, so muß der Salische Franke „Salius“ geheißen haben, in Fränkischer Form Salio, oder, wie Grimm annimmt Sali; und von diesem Hauptwort kann wohl das Beiwort Salicus gebildet sein [3]).

Woher nun dieser Name herzuleiten sei, ist eine alte Streitfrage. J. Grimm hält Ableitungen von sal, domus, einem Flusse Sala, oder dem Gau Salo an der Issel für zulässig, aber nicht für ausgemacht [4]); Schmeller 3, 220, 1836, sagt Angesichts der Thatsache, daß

---

1) Hierauf hat schon im J. 1836 Schmeller 3, 220 aufmerksam gemacht. J. Grimm, Gesch. d. D. Sprache. 2. Aufl. S. 367 wiederholt es.

2) Walter, Ferd., Corpus jur. Germ. 3, 550—557. 1824 (nach Canciani).

3) Grimm, J., Gesch. d. Deutsch. Sprache 1. Aufl. 1848. S. 529.

4) Grimm S. 529 u. 782. Giesebrecht, Übersetzung des Gregor v. Tours 2, 9 leitet den Namen unbedenklich vom Gau Salland her. Holtzmann, A., Über das Verhältniß der Malbergschen Glosse. Heidelberg 1852. S. 23 meint: Die

in Bayern servi salici vorkommen (vgl. oben S. 23): „Vielleicht hat selbst das salici (Franci) auf ein anderes als örtliches Verhältniß Bezug".

Daß Lex Salica „das Gesetz der Salier" bedeute, ist wohl allgemeine Annahme.

Ich meinerseits kann dem Umstand, daß die Römischen und Griechischen Schriftsteller nur die Form „Salius" bieten, nicht dasselbe Gewicht zugestehen, wie es Grimm thut, einmal, weil die Handschriften doch nur aus späterer Zeit stammen und keine Gewähr für genaue Wiedergabe der in den Originalien stehenden Form bieten, und dann, weil möglicherweise Ammian, Julian, Zosimus, oder ihre Gewährsmänner nicht genau gewesen sind, zumal als jedem Römer der Name der Priester des Mars, die jährlich im März springend und tanzend Umzüge um die Stadt Rom und ihre Heiligthümer hielten, und die Salii hießen, im Kopf gesteckt haben mag. Was das deutsche Wort Salike bedeutete, verstanden sie nicht und hörten es daher auch ungenau. Haben doch geborene Deutsche schon seit dem 14. und 15. Jahrhundert aus dem König Konrad II. dem Saliken und aus Ludwig von Thüringen, dem Saliken, Konrad und Ludwig der „Salier" oder „der Springer" gemacht, weil das Verständniß des Wortes Salike sich verloren hatte (vgl. unten S. 68—72).

Fassen wir uns also den Muth, der Stelle der Lex Salica Tit. 95: Si Salicus Salicum castraverit, als einheimisches Zeugniß stärkere Glaubwürdigkeit als ausländischen, vielleicht verderbten Schriftstellern, beizumessen, so werden wir naturgemäß dazu gelangen, das Wort ganz in derselben Weise abzuleiten, wie terra salica, decima salica, servi salici, und in den Saliken die „Herrlichen", die „Herrischen", oder die „Beherrten", „Verherrten" zu finden. Ihr eigentlicher und Haupt-Name war ja „Franken", wie außer Zweifel steht; Saliken ist nur Beiname; Franco Salico in Tit. 14 der Lex Salica ist zu übersetzen: der herrliche oder der beherrte Franke [1]).

Halten wir das fest, und beachten wir sodann, daß die Form

Salischen Franken möchten derjenige deutsche Stamm gewesen sein, bei welchem zuerst ein eigenthümlich, auf gerichtlicher Zuweisung beruhender Privatbesitz (saliland) vorgekommen sei.

1) Schon Müller, G., Der lex Salica . . Alter und Herkunft. S. 150, 1840 hielt Salecus für das Latinisirte sâlig, saalic, selig, begütert, reich.

Saligo ebensogut bezeugt ist als Salico, daß aber das g bei den verschiedenen deutschen Stämmen verschieden ausgesprochen wird, theils ähnlich dem k, theils dem ch, oder j, und also die Römer sehr wohl den Namen als „Saljen" ausgesprochen hören konnten, so verliert die römische Form Salii sogar alles Auffallende; man lese nur Salji.

Die Erzählung des Gregor von Tours, daß die Franken nach Überschreitung des Rheins sich haarige Könige gewählt hätten, geht ja gerade auf diejenigen Franken, welche nachher Nordgallien eroberten und sie bezeichnet diesen Vorgang als wichtig und als eine Neuerung; denn unzweifelhaft hatten die meisten Fränkischen Stämme in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung noch keine Könige. Diesen Fränkischen Zweig könnten also zunächst andere Germanen die „Verherrten" genannt haben. Rührt der Name von den Saliken selbst her, so wird er den Sinn von „die Herrlichen" gehabt haben. Auch eine Zurückführung des Ursprungs des Volks auf die Gottheit, die Sala, kann darin liegen; als vom Herrn, dem höchsten Gott abstammend, können sie die Herrlichen heißen. Noch zu Tacitus Zeit leiteten sich ja die Germanischen Völker von Gott ab, im 6. und 7. Jahrhundert nur noch ihre Könige. Noch eine weitere Erklärung bleibt offen: die bei einem inneren Aufstand (seditione domestica) aus ihrem chattischen Vaterland vertriebenen Bataven oder Saliken können eine Art von Adel gewesen sein und darum die „Herren" geheißen haben.

Für das Vorgetragene habe ich noch einen nicht geringen Beweis vorzubringen: Die Lex Salica beginnt mit der Bestimmung: Si quis ad mallum legibus dominicis mannitus fuerit et non venerit, 600 denarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur. Der ganze erste Titel handelt von der Vorladung vor Gericht und zwar wegen Missethaten, mit welchen sich das Gesetzbuch fast ausschließlich beschäftigt. Wer einen Andern vor Gericht ziehen will, hat mit Zeugen zum Haus des Gegners zu gehen, und ihn mündlich vor Gericht zu mahnen (mannire); wenn dieser aber nicht anwesend ist, so soll der Ladende die Frau oder ein anderes Glied der Familie des Gegners ansprechen, daß sie dem Abwesenden die erfolgte Mahnung zu wissen thun. Ist der Abwesende in herrschaftlichem Auftrag beschäftigt, so kann man ihn nicht mahnen. Ist er aber innerhalb des Gaus in seinem Geschäft, so kann man ihn, wie gesagt ist, mahnen. Kommt der so mit Zeugen Gemahnte nicht am bestimmten Tag vor Gericht, so verfällt er für diesen Ungehorsam in eine Strafe von 15 Solidi; bleibt

umgekehrt der Ankläger aus und der Gemahnte wartet bis zum Schluß der Gerichtssitzung vergeblich auf ihn, so muß der ausbleibende Ankläger dem erschienenen Gemahnten 15 Soldi Strafe zahlen. Der Titel 56 handelt dann von dem weiteren Verfahren, wenn der Gemahnte beharrlich (nämlich auch auf die dritte Mahnung) nicht erscheint, oder wenn er zwar erschienen ist, dem gerichtlichen Spruch aber beharrlich keine Folge leistet. Er soll dann vor dem König geladen und, wenn er auch dort nicht erscheint, vom König in die Acht erklärt werden. Entsprechende Bestimmungen enthält auch der Titel 96 der jüngeren Fassungen (Merkel S. 41) über die Vorladung eines Antrustio.

Was bedeuten nun die Worte „legibus dominicis?“ Waitz, Das Salische Recht 1846, S. 155 übertrug es „nach Königs-Gesetz“, dann aber gleich schon S. 164: „gemäß eines vom König oder seinem Stellvertreter, dem Grafen, ausgestellten Befehls“, womit die Wortbedeutung vollständig verlassen ist. Clement (Knut Jungbohn), Forschungen über das Recht der Salischen Franken 2. Aufl. 1879, S. 88 übersetzt: „den Gesetzen der Obrigkeit gemäß“ und S. 336: „den Gesetzen des Oberherrn gemäß“. Auch diese Übersetzung will schon erklären, ist aber doch noch eher zulässig als die beiden von Waitz vorgeschlagenen. An einen besonderen königlichen oder gräflichen Befehl kann unmöglich gedacht werden, weil lex nicht Befehl bedeutet, und das Mahnen oder Laden vor Gericht lediglich ein außergerichtlicher Vorgang war, bei welchem die Obrigkeit zunächst gar nicht mitzuwirken hatte. Das im Titel 1 geschilderte Verfahren ist das gewöhnliche, in allen Strafsachen übliche, also das, wie wir heute sagen würden, gemeinrechtliche; und daß die leges dominicae nichts anderes sein sollen als das gewöhnliche Stammesrecht, bestätigt die entsprechende Fassung in der Lex Ripuariorum Titel 32 (34), wo es heißt: Si quid legibus ad mallum mannitus fuerit. Daß bei den Salischen Franken die Gesetze überhaupt „Königliche Gesetze“ genannt worden seien, ist mit keinem weiteren Beweis gestützt und unwahrscheinlich, da der Landtag sie mitzubeschließen hatte.

Übersetzt man, wie man muß, wörtlich, so sind die leges dominicae die „herrlichen“, „herrschaftlichen“ Gesetze, oder nach altdeutscher Sprache die „Salischen Gesetze“, und der Titel 1 lautet einfach dahin: „Wenn Einer nach den Salischen Gesetzen gemahnt worden ist und nicht kommt.“

„Dominica ambascia“ heißt zunächst auch nur „herrlicher“,

„herrschaftlicher" Auftrag, Amtsgeschäft, und kann jussio regis sein, wie Grimm, Gesch. der Deutschen Sprache 1. Aufl., S. 133 erklärt, ebensogut aber allgemein eine Salica ambascia, ein im Namen des Königs, von einem königlichen oder herrschaftlichen Beamten gegebener öffentlicher Auftrag.

Wenn hiernach Lex Salica wörtlich soviel wie Lex dominica ist, so dient das zur Bestätigung dafür, daß Franci Salici wörtlich Franci dominici sind [1]).

Der Umstand, daß die Lex Salica niemals Lex Salicorum genannt wird, während doch die übrigen Stammesgesetze meistens den Genitiv haben, Lex Ripuariorum, Lex Baiuwariorum u. s. w. erscheint zwar beachtenswerth, aber doch von keiner entscheidenden Bedeutung.

An „Hofrecht", wie Hermann Müller übersetzen wollte, von Sal, Hof, ist aus sachlichen Gründen bei Lex Salica nicht zu denken.

Die ehedem oft gehörte Meinung, daß die Salischen Franken ihren Namen von der Fränkischen Saale empfangen hätten, also ursprünglich dort gesessen, und dort die Lex Salica vielleicht schon aufgezeichnet

---

1) In Henschels Glossarium (1886) findet sich beim Worte Salicus folgende Bemerkung: «Salicus, Occurrit inter epitheta quae Christo tribuuntur in oratione cujusdem librarii ad calcem libri Theogori episcopi Metensis de Musica apud Pezium in praefat. tomi I anecdo. pag. XV«. — Wer wußte, daß Salico „der Herr" bedeutet, konnte aus dieser Mittheilung nur herauslesen, daß Christus eben sehr begreiflicher Weise Salicus genannt worden sei, wie es mir ergangen ist, bis ich das auf der Tübinger Universität glücklicherweise vorhandene Buch von Bernhard Pez, Thesaurus Anecdotorum 1721 selbst nachsah. Dasselbe theilt in Band I, Vorrede S. XV eine Anzahl von Versen mit, welche in einer Handschrift des Werkes von Bischof Theoger (Theotger) von Metz (1118—1120), Liber de Musica, beigeschrieben stehen, und in mönchisch überschwänglicher Weise mit allen in der Musik üblichen Bezeichnungen für das Steigen und Fallen des Töne, Christus gleichsam als die Musik des Geistes feiern; er wird also z. B. der climacus (von κλιμαξ), der stufenweise aufsteigende, der heptaphonos, der siebenmal tönende, der porrectus, der gedehnte, der punctus, Punkt, und auch der salicus, der hüpfende genannt, so etwa wenn heutzutage Jemand Christus feierte als das dur, moll, crescendo, ritardando, presto. Die Lateinisch-griechischen Bezeichnungen, welche das Mittelalter für die s. g. Neumen hatte, finden sich aus einer Handschrift von St. Blasien abgedruckt in Ambros, A. W., Geschichte der Musik 2. Aufl. 2, 73. 1880, und dieses Werk, auf welches mich mein musikkundiger Kollege, Professor der Philologie Dr. W. Schmid, aufmerksam gemacht hat, bietet den notwendigen Schlüssel zum Verständnis obenerwähnter Verse. — In Henschels Lexikon hätte freilich die Anführung der Stelle vollständiger sein müssen, wenn sie überhaupt einen Werth haben und nicht gänzlich irre führen sollte.

hätten, fußte lediglich auf sprachlichen Gründen, die aber in Nichts zerfallen, sobald man zugesteht, daß der Fluß Sala und der Salgau eben lediglich Herren-Fluß, Herren-Gau bedeuten. Allerdings hat man sie weiter stützen zu können geglaubt durch den Nachweis, daß die Lex Salica in Hessen und weiter östlich am Main gegolten habe. Beweise für das Erstere vermeinte Karl Philipp Kopp in seiner „Ausführlichen Nachricht von der Verfassung der geistlichen und Civil-Gerichte in den Hessen-Casselischen Landen" 1769, Theil 1, S. 22—27 entdeckt zu haben. Als ersten Beweis führt er an, daß nach Lex Salica Tit. 59 Töchter durch Söhne von der Erbfolge in Land ausgeschlossen gewesen seien, und dieser Grundsatz sich bei der hessischen Ritterschaft noch bis in's 16. Jahrhundert erhalten habe; allein Kopp wußte noch nicht, daß die Zurücksetzung der Töchter ursprünglich bei allen deutschen Stämmen gegolten hat, nicht bloß bei den Salischen Franken. Der zweite Grund ist: Die Lex Salica 24, 5 sei das einzige alte Gesetz, welches das Volljährigkeitsalter auf das vollendete 12. Lebensjahr bestimme, und so sei es auch im 15. Jahrhundert bei einer hessischen Ritterfamilie noch gewesen; — allein die Lex Salica handelt an der angeführten Stelle nicht von Volljährigkeit, sondern von Zurechnung von Missethaten [1]); wahrscheinlich trat bei den Salischen Franken die Volljährigkeit erst mit vollendetem 15. Jahr ein, wie bei den Ripuaren; endlich aber machte bei allen rechtsrheinischen Franken, sowie auch bei Schwaben und Sachsen das vollendete 12. Lebensjahr den Zeitpunkt der Volljährigkeit aus, und erscheint also das mittelalterliche hessische Recht nach keiner Richtung als etwas auf Salisches Recht hinweisendes.

Schon Roth, P., und v. Meibom, Kurhessisches Privatrecht 1, 33 (1858) haben Kopp's Vermuthungen zurückgewiesen und richtig angenommen, daß viel eher die Lex Ripuariorum in Hessen gegolten haben könne, obwohl auch dafür Beweise gänzlich fehlten.

Die zuerst von Dove aufgestellte Ansicht, daß die Lex Salica im 11. Jahrhundert sogar im östlichen Theil der Diözese Würzburg, welcher nachher die Diözese Bamberg ausmachte, gegolten habe, halte ich für unzutreffend, selbst wenn die Lesart des Freiburger Codex für richtiger als die des Eichstätter zu gelten hätte. Ich gedenke mich über diese weitschichtige Frage, mit der ich mich sehr eingehend beschäftigt habe, an anderer Stelle auszulassen.

---

1) Thudichum, F., Gesch. d. Deutsch. Privatrechts 1894, S. 29—31 u. 39.

VI. Kaiser Konrad II., der Salike (1024—1039) und der thüringische Graf Ludwig der Salike († 1123).

Seit dem 12. Jahrhundert ist es üblich, dem Kaiser Konrad II., welcher aus dem fränkischen Hause der Grafen im Worms- und Speier-Gau abstammte, den Beinamen „der Salike", „Salige", Salicus, zu geben, woraus dann allmählich fälschlich „der Salier", Salius, gemacht wurde, gerade wie die Franken-Saliken in Salier umgenannt worden sind. Nur der einzige Joh. D. v. Olenschlager in seiner „Neuen Erläuterung der Guldenen Bulle" 1766, S. 65 und an anderen Stellen hält die quellenmäßige Form „Saliker" fest. Eine Erklärung dieses Beinamens hat meines Wissens Niemand versucht.

Nach Harry Breßlau, Jahrbücher d. D. Reichs unter Konrad II. Bd. 2, S. 519—520, 1884 (Exkurs X), welcher doch wohl alle gleichzeitigen Quellen geprüft hat, kommt der Beiname zu Lebzeiten Konrads nicht vor, auch noch im ganzen 11. Jahrhundert nicht; die Chronik Wipos, welche der erste Herausgeber Pistorius mit der Überschrift „de vita Conradi Salici" abdruckte, hat in den Handschriften gar keine Überschrift und wird in den Mon. G. S. 11, 254—275, 1854 als vita Chuonradi Imperatoris mitgetheilt. Die ersten sicheren Beispiele der Anwendung des Beinamens sind folgende: In der Gothaer Handschrift der Weltchronik Ekkehards († 1125) sind der Erzählung von dem Übergang des Reichs von den Karolingen auf die Sachsen im Jahr 919 (Mon. Germ. Scr. 6, 175) folgende Verse beigefügt, die aus der Zeit vor dem Erlöschen des fränkischen Königshauses (1125) stammen. Sie lauten:

Reges de styrpe Karoli.

Stirps Karoli magni, mundo venerabilis omni,
Ante fuit clara, coepit demum fore rara.
Leto delente paulatim deficiente,
Successit primus Cuonradus nominis hujus.

De styrpe Saxonum.

Saxonici reges tunc coeperunt dare leges,
Rex erat Heinricus inter quos nomine primus,
Quae stirps regnavit, ad finem dum propiavit.

Reges Salici.

Rex oritur Salicus, Cuonradus nomine dictus.
Si non in pejus, perdurat adhuc genus ejus.

In einem Verzeichniß der deutschen Könige und der Erzbischöfe von Mainz, welches in den Jahren 1138—1141 im St. Jakobskloster zu Mainz abgefaßt wurde und in Mon. Germ. Scr. 13, 313—314 abgedruckt ist, wird Heinrich I. als Saxo, Konrad II. als Salicus aufgeführt, während sich bei Konrad III. eine entsprechende Bezeichnung nicht findet.

Im 13. Jahrhundert scheint der Beiname außer Übung gekommen zu sein; keine der bis jetzt in den Mon. Germ. veröffentlichten Quellenschriften des 13. Jahrhunderts enthält ihn, wie Breßlau mittheilt; dagegen wird er im 14. Jahrhundert sehr üblich.

Der Wortbedeutung nach heißt Salike „der Herrliche", vielleicht auch „der Herrische" oder „der Herr" oder „Herrscher" (Vgl. oben S. 63); es könnten ihm persönliche Eigenschaften zu diesem Beinamen verholfen haben, so wie andere Fürsten „große", „stolze", Zänker, Greiner u. s. w. hießen; allein dazu paßt nicht die Bezeichnung seiner Nachkommen als das Saliken-Haus.

Ebenso schwer ist es, den Grund des Beinamens in der Abstammung Konrads zu finden. Es wird neuerdings Gewicht darauf gelegt, daß er ein Urenkel Kaiser Ottos I. gewesen sei und diese Verwandtschaft mit dem soeben im Mannsstamm ausgestorbenen Sächsischen Königshaus als ein Hauptgrund seiner Erwählung zum König angesehen [1]); frühere Gelehrte hatten die Vermuthung aufgestellt, daß er von einer Tochter Kaiser Konrads I., und also von Karl dem Großen abstamme, und dieß zu seinen Gunsten entschieden habe [2]); allein letztere Vermuthung hat nicht viel für sich, da sein Kaplan Wipo zwar des Kaisers Gemahlin Gisela als von Karl dem Großen entsprossen preißt [3]), einer solchen Abstammung Konrads aber nicht gedenkt, was er doch wohl,

1) Giesebrecht 2, 218. 1875. Breßlau, Jahrb. 1, 2—10. 1879.

2) Tolner, K. L., in seiner Pfälzischen Geschichte (Historia Palatina), Frankf. 1700, S. 176 bemerkt: Hinc et iidem Franciae comites et duces ex Pipina Palatina familia descendentes Salici (a Sala vel Palatio) i. e. Palatini et Aulici dicti sunt, quia iisdem Palatiis, quae Reges in hoc Rheni tractu habebant, perpetui praefecti, comites curiaeque praesides fuere. Crollius, Gg. Chr., veröffentlichte im Jahre 1789 in den Acta academiae Theodoro-Palatina Tom. 6, 112—287 eine große Abhandlung, mit der Überschrift: Observationes de diversis recentiorum erroribus in struenda maiorum familiae Salicae Wormatiensis s. Spirensis serie admissis, rectiusque ea a familia Loganensi Conradi I regis discernenda, quas praemittit probationibus Salicis G. Chr. Crollius. S. 240—287 folgen Urkunden (probationes).

3) Schmidt, Joh. E. Christ., Gesch. d. Großherzogth. Hessen 1, 126. 1818.

wenn sie bestand, nicht unterlassen haben würde. Salike zu übersetzen: „der dem Herrscherhaus Angehörige, der Herrschaftliche", bliebe in allen Fällen bedenklich.

Nun ist es eine eigenthümliche Thatsache, daß eine, freilich auch erst dem 12. Jahrhundert angehörige Nachricht im Codex Laureshamensis meldet, daß Konrad auch „der Waiblinger" genannt worden sei; „Cunradus, quem dicunt de Weibelingen" und in diesem Jahrhundert wurden auch die Hohenstaufen so genannt, und nannten sich selbst so, und der Ursperger Chronist Burkhard erzählt: „Imperator Fridericus I — — gloriabatur se de regia stirpe Waiblingensium progenitum fuisse, quos constat de duplici regia prosapia processisse, videlicet Clodoveorum et Carolorum" [1]). Der Name Waiblinger wird hiernach auf Abstammung von dem Merowing Chlodwig und auch von den Karolingen zurückgeführt und wenn das Grund hatte, so müßte allerdings auch Konrad II. von diesen Ahnen abgestammt sein.

Der Beiname Salike, Salicus, wird auch einem Grafen in Thüringen, Ludwig, vom Jahr 1056—1123 lebend, beigelegt. Welcher Zeit diese Angaben angehören und welche Glaubwürdigkeit sie besitzen, bedarf erst einer neuen Untersuchung, da eine ganze Reihe von Thüringischen Chroniken, welche früher als sichere Quellen angenommen wurden, jetzt als Fälschungen erkannt oder doch verdächtig geworden sind.

Schmidt, J. E. Chr., in seiner Geschichte des Großherzogthums Hessen 1, 127—128, 1818 meint, es sei diese Bezeichnung Ludwigs als des Salikers leichter zu erklären als die gleiche Bezeichnung bei König Konrad; die Thüringe, unter denen Ludwig lebte, hätten ihn als den Saliker bezeichnet, weil er nicht ihres Stammes, sondern ein Franke gewesen sei, oder weil er, obgleich Franke, doch auf Seite der Sachsen gegen die Fränkischen Kaiser Heinrich IV. und Heinrich V. stand. Schmidt setzt also voraus, daß den Thüringen im 11. oder 12. Jahrhundert der Ausdruck Franke und Saliker gleichbedeutend gewesen sei. Diese Voraussetzung entbehrt aber allen Haltes. Zunächst bilden die Thüringe selbst nur einen Zweig des großen Fränkischen Volksschlags, und dafür, daß man in Thüringen damals die deutschredenden Franken an Main

1) Vgl. hierüber die sehr gründlichen Auseinandersetzungen bei Chrph. F. v. Stälin, Wirtemb. G. 2, 247—249. 1847.

oder Rhein, oder auch von der Mosel „Saliker“ genannt habe, gibt es keinen einzigen Beweis, sowie es denn auch eine ganz unhaltbare, neuerdings wieder aufgewärmte Meinung ist, daß die in Nordfrankreich entstandene Lex Salica in Hessen und Main-Franken gegolten habe, d. h. dort nachträglich verkündigt worden sei.

Der Vater des genannten Grafen Ludwig, Ludwig der Bärtige, der zuerst in der Geschichte Thüringens auftritt, und dort begütert ist, schwerlich also ein Einwanderer war, erhält niemals den Beinamen „Salike“, ebensowenig wie die Nachkommen seines im Jahr 1123 gestorbenen Sohnes.

Eher könnte man auf die Vermuthung kommen, daß der thüringische Ludwig der Salike so genannt worden sei als Verwandter König Konrads II. des Saliken; denn dieser bezeichnet in einer Urkunde vom 27. April 1039 Ludwig den Bärtigen als seinen Blutsverwandten, consanguineus noster, und auch König Heinrich III. nennt ihn propinquus noster [1]). Allein einem solchen Schluß steht entgegen, daß Ludwig der Bärtige selbst nie Salike genannt wird, und auch seine Enkel nicht mehr, die Blutsverwandtschaft auch durch Weiber in verschiedener Weise vermittelt gewesen sein kann.

Andere hessische Gelehrte bezeichnen als Salisch-Konradinisches Haus dasjenige der Grafen im Nieder-Lahngau, in Hessen und in der Wetterau, aus welchen König Konrad I. (911—918) hervorgegangen war [2]).

Das Wahrscheinlichere bleibt demnach immer, daß Graf Ludwig der Salike den Beinamen persönlichen Eigenschaften verdankt, und ihn — was genauer ermittelt werden muß — erst in späterer Zeit erhalten hat.

In späteren Jahrhunderten, als man die Wortbedeutung von Salicus nicht mehr verstand, benützten Chronisten das Wort als Anhaltspunkt zu Dichtungen: Ludwig habe den sächsischen Pfalzgrafen Friedrich erschlagen, um dessen Gemahlin heirathen zu können, sei darum von des Ermordeten Verwandten beim Kaiser angeklagt und von diesem auf das Schloß Gibichenstein bei Halle gefangen gesetzt worden, nach

---

1) Schmidt, J. E. Chr., Gesch. d. Großherz. Hessen, 1, 123. 126 Anm. d 127. 265. (1818). Rommel, Chrph., Gesch. v. Hessen 1, 118—121. 157. 186. 187. (1820).

2) Stammtafeln bei Wenck, Hebfr. Bernh., Hessische Landesgeschichte 1, 201; vgl. auch S. 185.

dreijähriger Haft aber durch einen Sprung aus dem Fenster herab in den Saalefluß entkommen. Daher habe er den Namen Salius oder Saltator, Springer (von salire), erhalten [1]). Es ist das eine reine Erfindung, und ein solcher Sprung nach Lage des Schlosses unmöglich. Alljährlich aber werden Tausende durch Bädekers Reise-Handbuch bei der Beschreibung von Eisenach belehrt, daß die Wartburg im Jahr 1070 von Ludwig „dem Springer" gegründet worden sei.

VII. Nobilissimi Francorum, qui Salici dicuntur im 12. Jahrhundert.

Otto, Bischof von Freising, berichtet in seiner Weltchronik Buch 4, Kap. 32 Mon. G. S. 20, 212: Die Franken seien unter Priamus von Troja an die Donau gekommen, dort von den Römern geschlagen worden und nach Turingia geflüchtet. Hier hätten sie sich den Pharamund zum König gewählt. Dann heißt es „Von dieser Zeit an begannen sie auch Gesetze zu haben, welche von Wisogastald und Salagast herrühren. Von diesem Salagast, sagt man, ist das Gesetz ausgearbeitet, welches nach seinem Namen heutzutage Saliges (Salisches) heißt. Es bedienen sich desselben noch jetzt die edelsten der Franken, welche Saliken genannt werden". 2) — Aus den angeführten beiden Namen ergiebt sich, daß Otto die Vorrede des Salischen Gesetzbuchs gekannt, oder doch darüber gehört hat; ob er des Gesetzbuchs selbst, welches in Deutschland ja allezeit selten war, ansichtig geworden ist, bleibt ungewiß, und ist weniger wahrscheinlich.

Wen versteht nun Otto, der die Chronik in den Jahren 1143 bis 1146 verfaßte, unter den edelsten Franken, welche Saliken genannt werden?

Manche meinten, daß er an den Volksstamm der Salischen Franken gedacht habe. Stobbe, Gesch. d. Deutschen Rechtsquellen, 1, 36 Anm. glaubt übersetzen zu dürfen: „die edelsten derjenigen Franken, welche Salici genannt werden", wonach also die Stelle nur auf einen Theil der Salischen Franken ginge; S. 64 heißt es deutlicher: „Otto von Freising sagt, daß auch noch zu seiner Zeit edle Franken nach dem

1) Vgl. hierüber Schmidt, Gesch. v. Hessen 1, 265—267.

2) Leges quoque Wisogastaldo et Salagasto auctoribus ex hinc habere coepere. Ab hoc Salagasto legem, quae ex nomine eius Salica hodie vocatur, inventam dicunt. Hac nobilissimi Francorum, qui Salici dicuntur, adhuc utuntur«.

Gesetz lebten; doch wird sich dies, da die alten Bußsätze keine Anwendung mehr haben konnten, besonders auf die erbrechtlichen Grundsätze beziehen". Nach den letzten Worten zu urtheilen schwebten Stobbe die (angeblichen) Grundsätze des Salischen Gesetzes über Ausschließung der Weiber von der Erbfolge in Grundeigenthum vor. Allein die von Stobbe gegebene Übersetzung ist erkünstelt; man muß übersetzen, wie Zöpfl gethan: „der Franken Edelste, die Salici genannt werden". Nun ließe sich aber gewiß schwer begreifen, wie Otto, der doch ein wohlunterrichteter, welterfahrener Mann war, dazu hätte kommen sollen, die Franken in Nordfrankreich und Belgien für die edelsten des ganzen Frankenstammes zu erklären. Im 12. Jahrhundert hat man diese nun „französischen" Franken längst gar nicht mehr „Salische Franken" genannt, und ein Grund, aus welchem diese im 12. Jahrhundert höher geschätzt worden wären als die Franken in Deutschland, ist nach keiner Richtung hin aufzufinden [1]).

Am natürlichsten bleibt die Auslegung, daß Otto unter den nobilissimi Francorum entweder das Haus der Fränkischen Könige seit Konrad dem Saliken verstanden habe, welches ja allerdings im Jahre 1125 mit Heinrich V. ausgestorben war, aber doch in weiblichen Linien fortdauerte, oder noch mehr, daß er überhaupt den ganzen hohen Adel, den Herrenstand der Franken vor Augen hatte; denn Salico heißt eben der Herr, und diese Bedeutung war im 12. Jahrhundert noch allgemein bekannt.

Daß nun der fränkische Herrenstand noch im 12. Jahrhundert nach der lex Salica gelebt habe, die der Salagast des 4. Jahrhunderts aufgesetzt hatte, ist freilich schwer zu reimen, und wird man daher zu der Annahme gedrängt, daß die ganze Angabe Ottos nur eine Folgerung gewesen sei aus der Gleichheit der Namen Salici und lex Salica, und daß er das Gesetzbuch selbst nicht gekannt habe. Wer das ablehnt, sage uns doch einmal, welche Bestimmungen der lex Salica im 12. Jahrhundert noch maßgebend für die Rechtsverhältnisse des Herrenstandes hätten sein können! Die Ausschließung der Weiber von der Regierung

1) Diejenigen, welche jetzt wieder die Vermuthung aufgreifen, daß die lex Salica auch am Main und in Hessen gegolten habe, können die Angabe Ottos auch nicht für sich verwerthen; denn in keiner einzigen Quelle des Mittelalters werden Mainfranken und Hessen als Salische Franken bezeichnet und ebensowenig ist irgend ein Grund erkennbar, warum Otto diesen Franken einen Vorrang vor den Rheinfranken zuzuschreiben veranlaßt sein konnte.

kann nicht hierher gezogen werden, davon steht in der lex Salica Nichts; ihre Ausschließung vom Erbrecht in alodiales Grundeigenthum steht ebenfalls nicht in der lex Salica, hat überdies erwiesenermaßen thatsächlich im 12. Jahrhundert nicht gegolten; im Gegentheil begann sich damals bereits die Erbfolge der Weiber sogar in Lehen, also auch zur Regierung, geltend zu machen.

Richtig verstehen die Stelle: Rein, A. H., Die Namen Salier und Salische Franken S. 35. Crefeld 1847 und Zöpfl, H., Deutsche Rechtsgeschichte 1858 S. 11 Anm. 16; auch Waitz, Gg., das alte Recht der Salischen Franken S. 63 Anm. 3 am Ende neigt sich der richtigen Ansicht zu, obwohl er sich nicht näher einläßt; richtig endlich auch R. Schröder in den Forschungen z. D. Gesch. 19, 149.

VIII. Manumissio secundum legem Salicam.

Urk. König Heinrichs I. 11. Aug. 926. Mon. Boica 28, 163 Nr. 114: — Noverint omnes — — — quia nos rogatu Arnolfi ducis — — quendam presbiterum cui nomen Baldmunt proprii juris nostri seruum de familia Campidonensis coenobii genitum, ob aeternae mercedis augmentum per excussionem denarii a manu eius in praesentia fidelium nostrorum juxta legem salicam liberum dimisimus et ab omni jugo coactae seruitutis absoluimus. — — — Jubemus, quatenus memoratus Baldmunt presbiter uenerandus tali lege ac libertate deinceps potiatur, qualem caeteri manu missi huc usque habuerunt, qui huiusmodi libertatem a regibus uel imperatoribus Francorum perceperunt.

J. Grimm in seinen Rechtsalterthümern S. 178—180 und 940 hat eine große Anzahl von Stellen gesammelt, aus welchen hervorgeht, daß die Freilassung mittelst Wegschlagens eines Denars aus der Hand des Unfreien nur vor dem König selbst vor sich gehen konnte, sei es daß der Leibherr sei es daß der König selbst die Handlung vornahm. Ursprünglich, d. h. vor dem 10. Jahrhundert mag dieß bei den Franken die einzige Art der Freilassung gewesen sein, welche sofort alle Rechte des freien Volksgenossen, namentlich auch die politischen, beilegte, wofür auch spricht, daß eine so wichtige Standesveränderung ohne staatliche Mitwirkung und Überwachung kaum denkbar ist[1]). Die Lex Salica 26, droht demjenigen, welcher einen fremden Liten ohne Einwilligung des Herrn mit Denar vor dem König freiläßt, eine Strafe von 100

1) Thudichum, F., Gesch. d. Deutsch. Privatrechts 1894. S. 111.

solidi und verordnet, daß der Lite wieder in seinen alten Stand zurückzuversetzen sei; eine betrügliche Freilassung eines fremden Eigenknechts (servus) vor dem König ist mit 35 solidi und Erstattung des Werths des Eigenknechts an den Herrn zu büßen. Auch die Lex Ripuaria Tit. 57 erwähnt dieser Freilassungsform: Si quis libertum suum (d. h. seinen Liten) per manum propriam seu per alienam in praesentia regis secundum legem Ripuariam ingenuum demiserit per denarium, et eiusdem rei chartam acceperit, nullatenus eum permittimus in servitium inclinare; sed sicut reliqui Ripuarii liber permaneat, woran sich Bestimmungen über das Verfahren reihen, wenn einem solchen Freigelassenen die Freiheit bestritten würde.

Wenn hiernach die Freilassung mittelst Wegschlagens eines Denars nicht etwas dem Recht der Salischen Franken allein Eigenthümliches sondern auch bei den Ripuaren ebenso Bekanntes war, wird man zu der Annahme hingeführt, daß in den vielen bei Grimm mitgetheilten Urkunden, in welchen es immer heißt „secundum legem salicam", dieser Ausdruck nicht auf das Salische Gesetzbuch zu beziehen, sondern „gemäß Herrscher-Recht" oder „gemäß Königsrecht" zu übersetzen sei. Eine solche Übersetzung paßt in allen mitgetheilten Stellen, sie paßt aber ganz besonders für die oben mitgetheilte Urkunde König Heinrichs I. von 926, da Heinrich nicht Franke, sondern Sachse war und die Freilassung einen königlichen Unfreien nicht auf fränkischem Boden, sondern aus der Zahl der Unfreien des Klosters Kempten in Schwaben betrifft. Der König spricht auch selber in seiner Urkunde ausdrücklich aus, daß der Freigelassene „dasjenige Recht (lex) und diejenige Freiheit" haben solle, welche bisher „die von den Königen und Kaisern der Franken" mit der Freiheit Beschenkten gehabt haben. Denselben Gedanken drückt eine Urkunde vom Jahre 887 bei Martene, Anecdota 1, 51, und hiernach bei Grimm S. 179, aus, indem es darin heißt: imperiali dignitate decrevimus, ut more praedecessorum imperatorum et regum nostrorum videlicet a manu ipsius Leuthardi denarius excutiatur ... ut a praesenti die et in reliquum idem Leuthardus semper et ubique omnibus locis liberali valeat uti propria potestate . . velut nobili prosapia genitus esset.

IX. Matrimonium ad legem Salicam im 13. Jahrhundert.

Das Langobardische Lehnrechtsbuch (Liber Feudorum), im 12.—13. Jahrhundert in der Lombardei zusammengestellt, enthält in 2, 26, § 5 folgende Stelle: Filii nati ex ea uxore, cum qua matrimonium tali conditione con-

tractum est, »ne filii, ex ea nati patri ab intestato succedant« in feudo non succedunt; nam quamuis ratione improbetur talis conditio, ex usu tamen admittitur«.

Deutsch: „Söhne von einer Frau, welche auf die Bedingung geheiratet wurde, daß die von ihr geborenen Söhne kein gesetzliches Erbrecht gegenüber ihrem Vater haben sollten, erben das Lehen nicht; denn obwohl eine solche Bedingung unvernünftig ist, so wird sie vermöge Gewohnheit doch zugelassen". Verschiedene Handschriften und Drucke lesen anstatt „non succedunt" im Gegenteil succedunt, was falsch erscheint, da der Nachsatz nicht dazu paßt.

Eine zweite Stelle, 2, 29 lautet folgendermaßen: Quidam habens filium ex nobili conjuge, post mortem ejus (sc. conjugis) non valens continere, aliam minus nobilem duxit: qui nolens existere in peccato, eam desponsavit, ea lege, ut nec ipsa, nec filii ejus amplius habeant de bonis patris, quam dixerit tempore sponsaliorum: verbi gratia decem libras, vel quantum voluerit dare quando eam desponsavit: quod Mediolanenses dicunt accipere uxorem ad morganaticam: alibi, lege Salica; hic filiis ex ea susceptis decessit. Isti in proprietatem non succedunt, aliis extantibus: sed nec in feudo, etiam aliis non existentibus: qui licet legitimi sint, tamen in beneficio minime succedunt. In proprietate vero succedunt patri, prioribus non existentibus. Succedunt etiam fratribus sine legitima prole decedentibus secundum usum Mediolanensium« [1]).

Zu Deutsch:

Ein Mann hat einen Sohn aus der Ehe mit einer adligen Frau, kann sich nach der letzteren Tod nicht enthalten, führt eine andere von geringerem Adel heim und nimmt sie, da er nicht in Sünde leben will, zur rechten Ehefrau mit dem Beding: daß weder sie selbst noch ihre künftigen Söhne ein Mehreres von dem Vermögen des Vaters empfangen sollten, als was er ihnen bei Eingehung der Ehe zugesagt habe, z. B. 10 Pfund, oder was er bei Eingehung der Ehe sofort zu geben versprochen habe: was bei den Mailändern „eine Frau zur morganatischen Frau" nehmen heißt, anderwärts: „eine Frau nach Herren-Recht nehmen". Nachdem ihm Söhne von derselben geboren waren, starb er. Diese Söhne erben das Eigenthum (Allod) nicht, wenn andere vorhanden sind, und das Lehen selbst dann nicht wenn andere fehlen; denn, obwohl ehelichgeboren, haben sie doch kein Erbrecht in Lehen. Eigenthum (Allod) des Vaters aber erben sie, wenn Söhne aus früherer Ehe fehlen. Nach Mailändischer Gewohnheit beerben sie auch Brüder, welche ohne rechtmäßige Nachkommen sterben".

Bruno Schilling übersetzt: „Es hatte Jemand einen Sohn mit einer adligen Ehegattin erzeugt. Nach dem Tode konnte er aber nicht enthaltsam bleiben und heirathete eine Frauensperson aus geringerem Stande".

Diese Übersetzung ist gerade in den entscheidenden Worten falsch;

---

1) In den von C. Lehmann 1892 herausgegebenen Consuetudines Feudorum I Compilatio antiqua fehlen beide Stellen.

auch in den folgenden Sätzen enthält sie schwere, den Sinn entstellende Fehler.

Die zweite Stelle handelt ebenso wie die erste *von der Ehe zur linken Hand, die auch heute* noch morganatische Ehe heißt. Die bei der Auslegung in Betracht kommenden Punkte sind folgende:

1. Die zweite unter Bedingungen geheirathete Frau wird ebenfalls als eine adlige bezeichnet, aber als von geringerem Adel wie die erste Frau, welche also im Zweifel als dem hohen Adel angehörig gewesen anzunehmen ist.

2. Die zweite Frau wird, nach dem Mailändischen Ausdruck, zur morganatischen Frau genommen, ad morganaticam s. c. mulierem, nicht in morganatische Ehe, was „ad morganaticum matrimonium" heißen müßte.

3. An anderen Orten (alibi) als Mailand, nannte man das eine Frau „lege Salica" nehmen. Das alibi kann sowohl auf andere Theile Oberitaliens, auf Deutschland, Burgund, Frankreich gehen; es muß sogar die allgemeine Bezeichnung gewesen sein, da der Name „morganatische Frau" als lediglich mailändisch bezeichnet wird. — Die Übersetzung der Worte „lege Salica" mit „nach Herrenrecht" ist nach den bereits oben beigebrachten Beweisen nach der sprachlichen Seite hin unanfechtbar; sie trifft aber auch sachlich durchaus zu. Die Stelle handelt von einer zweiten Ehe, welche ein hochadliger Mann nach dem Tod seiner hochadligen ersten Frau mit einer Frau von geringerem Adel, also einer ihm nicht ebenbürtigen eingeht, unter vertragsmäßiger Beschränkung derselben und der von ihr geborenen Kinder auf die bei der Eheschließung ausdrücklich zugesicherten Vermögensrechte. Da nach richtiger Ansicht im Mittelalter, wie im Zweifel auch heutzutage, nur Männer vom hohen Adel, vom Herrenstand, eine solche Ehe mit beschränkten Rechten für Frau und Kinder eingehen konnten und können, nannte man das vollständig zutreffend: eine Frau nach Herrenrecht nehmen.

4. Vom Alod des Vaters bleiben die Söhne der unebenbürtigen Frau ausgeschlossen, wenn ebenbürtige Söhne da sind; fehlen diese aber, so sind die unebenbürtigen gerufen. Nach Mailändischer Gewohnheit beerben sie auch Brüder, welche ohne eheliche Nachkommen sterben. „Brüder" doch wohl des Vaters, da unmittelbar vorher vom Vater die Rede war, und es sich von selbst versteht, daß sich die unebenbürtigen Söhne gegenseitig beerben, wenn einer ohne Nachkommen stirbt.

5. Lehen erben die unebenbürtigen Söhne niemals, wiederum ent-

sprechend allgemeinen beim hohen Adel immer geltend gewesenen Lehnrechts-Grundsätzen.

Die Rechtsgelehrten, welche die angeführte zweite Stelle besprochen haben, wagten überhaupt keinen Versuch der Erklärung, mit Ausnahme von Beseler, Gg., Deutsches Privatrecht 3, 32 Anm. und wieder in seinem System d. D. Pr. 1885, S. 798, wo er sagt: „Die Bezeichnung matrimonium ad legem Salicam muß sich auf eine Salische Stammesgewohnheit, lex im weiteren Sinne, beziehen, denn in dem aufgezeichneten Volksrechte findet sich nichts darüber". Beseler meint also, der Verfasser des Liber Feudorum habe auf einen Sprachgebrauch der Salischen Franken in Nordfrankreich und Belgien Bezug genommen. Allein das ist eine bloße Verlegenheitserklärung. Der Verfasser des Liber Feudorum hätte dann viel einfacher gesagt: bei den Salischen Franken, oder in Nordfrankreich heißt das „Ehe nach Salischem Recht", und hätte nicht das allgemeine „alibi" gesetzt. Daß aber eine im Land der Salischen Franken nach Salischem Recht geschlossene Ehe ein „matrimonium ad legem Salicam" geheißen habe, ist ein inhaltsloser Satz; denn jede dort geschlossene Ehe mußte so heißen. Wie sollte ein Oberitaliener aber auch dazu kommen, gerade den einzigen Salischen Franken die Ehre der besonderen Erwähnung anthun, sintemalen doch derartige Ehen mit vertragsmäßigen Beschränkungen von Frau und Kindern nicht bloß in Mailand und Nordfrankreich, sondern in ganz Italien, Frankreich und Deutschland vorkamen, und das im 12. oder 13. Jahrhundert, wo der Name der Salischen Franken längst verschollen war?

X. Das französische sog. Salische Gesetz über Ausschließung der Weiber von der Thronfolge (seit dem 14. Jahrhundert) [1].

In Frankreich war von Hugo Capet an († 996) bis zum Jahr 1316 die Krone vom Vater auf den ältesten Sohn übergegangen, ohne daß eine eigentliche Theilung des Reichs unter mehrere Söhne in Frage kam, noch weniger ein Anspruch der Töchter auf einen Theil des Reichs. Als am 6. (oder 8.) Juni 1316 König Ludwig X. von Frankreich und Navarra, genannt der Zänker, le Hutin, mit Hinterlassung einer Tochter

1) Hauptquelle der folgenden Darstellung ist: Guérard, im Journal des Savans 1843. Sept. S 564—574 (Besprechung der Ausgabe der Loi Salique von I. M Pardessus). Ich bin auf diese wichtige Abhandlung aufmerksam geworden durch Mittermaier, C. J. A., Deutsches Privatrecht. 7. Aufl. 1847. 2, 511 Anm. 13. (§. 433).

Johanna und einer schwangeren Wittwe starb, übernahm sein Bruder Philipp der Lange die vormundschaftliche Regierung, vermochte aber auch alsbald die Großen des Reichs zu einer Erklärung, daß ihm die Krone zufallen solle, wenn die Königin-Wittwe nicht einen Sohn gebären werde. Am 15. Nov. 1316 gebar dieselbe zwar einen Sohn, der als König Johann I. ausgerufen wurde, aber schon nach 4 Tagen wieder mit Tod abging, und nun erhob sich zum Erstenmal die Frage, ob die Krone auf die Schwester des eben verstorbenen viertägigen Königs Johann I. oder auf den um einen Grad entfernteren Oheim Philipp übergehen müsse. Philipp erledigte dieselbe rasch durch die That; er begab sich nach Rheimes, verschloß die Thore der Stadt und ließ sich am 6. Januar 1317 durch die Hand des Erzbischofs von Rheimes zum König krönen, als Philipp V. Hierauf begab er sich nach Paris, versammelte dort eine Anzahl von Prälaten, weltlichen Herren und Bürgern (Stadtvertretern), und ließ sich von ihnen als König anerkennen, zugleich eine feierliche Erklärung beschließen, daß die Krone Frankreichs niemals an ein Weib vererben könne. Ein Geschichtsschreiber, der Fortsetzer der Chronik des Wilhelm von Nangis, berichtet dieß mit den Worten: Tunc declaratum fuit, quod ad coronam regni Franciae mulier non succedit [1]). Ein eigentliches Gesetz dieses Inhalts wurde nicht erlassen; die Großen des Reichs, welche anfänglich gegen Philipp V. gewesen waren, fügten sich, ohne daß er sie zu bekämpfen nöthig gehabt hätte.

Als er nach wenigen Jahren am 2. oder 3. Januar 1322 starb und nur Töchter hinterließ, folgte ihm sein jüngerer Bruder Karl (IV.) ohne weitere Anfechtung. Auch dieser starb schon am 1. Februar 1327 ohne Hinterlassung von Söhnen; die schwangere Wittwe gebar nur eine Tochter; und nun nahm Philipp (VI.), Graf von Valois, ein Sohn Karls, des dritten Sohnes Königs Philipps III. des Kühnen, von der Krone Besitz, und wurde von allen Großen einstimmig anerkannt; auch König Eduard III. von England leistete ihm für die von Frankreich zu Lehen gehende Guienne feierlich den Vasalleneid. Johanna, die Tochter Ludwigs X. wurde durch das Königreich Navarra abgefunden.

Zehn Jahre nachher besann sich aber Eduard III. plötzlich eines Anderen und erhob Anspruch auf die Krone von Frankreich, indem er geltend machte, daß er als Sohn der Isabella, Tochter König Philipps IV.

---

1) Contin. Guil Nangis ap. d'Achery Sp. 3, 72. Böhmer, Fr., Regesten Ludwigs d. Bayern S. 259 (übrigens ohne Angabe einer Quelle).

des Schönen († 1314), der Verwandtschaft nach näher berechtigt sei. Daß Weiber in Person zur Regierung berufen seien, behauptete er nicht; denn seine Mutter Isabella lebte noch und er wollte selber sofort König von Frankreich sein.

Hieraus entsprang der hundertjährige Krieg zwischen England und Frankreich. Begreiflicherweise wurde nun von Seiten der Franzosen Alles aufgewendet, den Vorzug des Mannsstamms aus der Geschichte juristisch zu begründen, und es war dieß um so nöthiger, als die Anschauungen jener Zeit einem Erbrecht der Weiber, oder mindestens der Verwandten durch Weiber sehr günstig waren. In Frankreich suchten die großen Vasallen ihn geltend zu machen, um den Heimfall ihrer Lehen an die Krone zu verhindern; in Deutschland war es gerade so, und in Navarra, Spanien, Sizilien und England waren Rechte der Weiber und Verwandten durch Weiber thatsächlich zur Anerkennung gekommen.

Um 1358—1360 schrieb der Mönch Scoti eine Abhandlung „Genealogia aliquorum regum Franciae“ [1]), worin er ausführt, daß Philipp VI. von Valois zum Thron berechtigt gewesen sei, weil das Recht auf den Thron dem Mannsstamm von Philipp III., dem Sohn des Heiligen Ludwig, zugestanden habe. Er sagt zwar nicht ausdrücklich, daß dieser Vorzug des Mannsstamms in dem Salischen Gesetz vorgeschrieben sei, erinnert aber gerade bei diesen Ausführungen an dasselbe, und zwar in folgender Weise: „Auf das Salische Gesetz möchte ich Euch besonders gerne darum hinweisen, weil alle Doktoren der Rechte (doctores legum), welche ich kenne, auf meine Frage, ob sie Kenntniß davon hätten, antworteten: durchaus keine.“ Er theilt dann Einiges aus dem Inhalt der Vorrede (des Prologs) zur Lex Salica mit, woraus hervorgeht, daß er die alte Lex meint. Guérard hält dieß für den ersten, noch ziemlich verhüllten Versuch, die Grundsätze der französischen Thronfolge auf die alte Lex Salica zu stützen; von da an sei das dann üblicher geworden [2]).

Daß sich eine Berufung auf die lex Salica früher nicht findet, ist sehr erklärlich; sie hatte nur im nördlichen Frankreich Geltung gehabt, und war, wie Scoti selber berichtet, längst in völlige Vergessenheit gerathen; ihre erbrechtlichen Bestimmungen bezogen sich überhaupt

1) Manuskript der Bibliothek zu Paris, coté S. Vict. 287.
2) Guérard. S. 573—574.

gar nicht auf die Erbfolge zur Krone Frankreichs, sondern nur auf diejenige von gewöhnlichen Landgütern; und, was die Hauptsache: ihre Bestimmungen über Erbfolge lauteten in den verschiedenen Handschriften abweichend, in keiner derselben für die Menschen der 14. Jahrhunderts verständlich [1]) und nach dem thatsächlich im 13. und 14. Jahrhundert in Nordfrankreich geltenden Recht erbten in Ermangelung von Söhnen die Töchter auch die Landgüter [2]), was im südlichen unter der Herrschaft des römischen Rechts stehenden Theil von Frankreich ohnehin Rechtens war. Wenn man nach dem Vorgang von Scoti jetzt begann, sich auf die lex Salica zu berufen, so könnte dieß nur darum geschehen, weil damals Niemand den Wortlaut der Bestimmungen der Lex kannte, am Wenigsten die Engländer und ihre Anhänger, gegen welche die ganze Beweisführung gerichtet war. Nur wenn man den Wortlaut der Lex fälschte, ließ sich damit Etwas machen, und zu diesem Mittel wurde nunmehr allmählich auch gegriffen.

Im Jahr 1420 verfaßte Jean de Montreuil, Prévôt von Lille, eine Abhandlung gegen die Erbfolgeansprüche der Könige von England, worin er ausführt, daß der Weiberstamm ausgeschlossen sei vermöge des Artikel 6 des Titel 62 des Salischen Gesetzes: Nulla portio hereditatis mulieri veniat, sed ad virilem sexum tota terrae hereditas perveniat. Es ist das der Wortlaut, wie er in den von Baluze in seiner Ausgabe benutzten Handschriften steht, nur daß die vorangehenden Worte „de terra vero salica“, wohl mit Berechnung, weggelassen sind. Eine französische Übersetzung der Abhandlung des Jean von Montreuil fälscht den mitgetheilten Wortlaut des Titel 62 dahin: Mulier vero in regno nullam habeat portionem [3]).

Den Schlußstein dieser merkwürdigen und erfolgreichen Anrufung des grauen Alterthums bildet eine Erklärung, welche das Pariser Parlament am 28. Juni 1593 gegen die damals beabsichtigte Nachfolge der Infantin Isabella abgab, und welche lautet: et néanmoins dès à présent ladite cour déclare tous traités faits et à faire ci-près pour l'établissement de prince ou princesse étrangers nuls et de nul effet et valeur, comme faits au préjudice de la loi salique et autres lois fondamentales de l'état [4]).

---

1) Thudichum, F., Gesch. d. Deutschen Privatrechts. 1894. S. 361—363.

2) Guérard. S. 571. Zeile 25 v. oben.

3) Guérard, S. 572—573. Die Schriften finden sich auf der Pariser Bibliothek.

4) Recueil général des anciennes lois Françaises 15, 71. 1829. W. Schäffner, Gesch. d. Rechtsverfassung Frankreichs, 1, 33—34. 306. (1849.)

Seit diesen neueren Jahrhunderten ist es in geschichtlichen und juristischen Werken üblich geworden, die Ausschließung der Weiber vom Thron in Frankreich und außerdem den Vorzug des ganzen Mannsstamms vor Verwandten durch Weiber als „Salisches Gesetz“ zu bezeichnen.
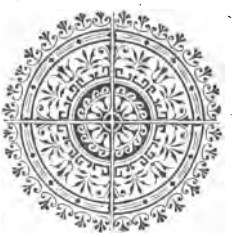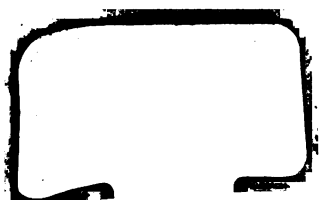
Umgekehrt diente diese ganz ungeschichtliche Auffassung als Stützpunkt für eine irrige Auslegung der erbrechtlichen Bestimmungen der Lex Salica, dahin, daß diese den ganzen Mannsstamm bei der Erbfolge in Land bevorzugt habe.